

# Artenschutzfachbeitrag (AFB)

zum Vorhaben

## **Bebauungsplan Nr. 27 „Kiek up de See“ der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen (Landkreis Rostock)**

**Auftraggeber:** **Wohnungsbau und Vermietung  
Elmenhorst GbR**  
Gewerbeallee 2  
18107 Elmenhorst

**Auftragnehmer:**   
**Umweltplanung  
Barkowski & Engel GmbH**  
Goethestraße 10  
D – 18209 Bad Doberan

**Bearbeiter:** Dr. rer. nat. Claudia Wranik  
M. Sc. Umweltwissenschaften Barbara Jasper

Bad Doberan, den 06.05.2025



Jan Wolf Barkowski

## Inhaltsverzeichnis

|           |  |            |
|-----------|--|------------|
| <b>1</b>  | <b>VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>   | <b>5</b>   |
| <b>2</b>  | <b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK .....</b>  | <b>7</b>   |
| <b>3</b>  | <b>PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT .....</b>                               | <b>13</b>  |
| 3.1       | Datengrundlage und Prüfumfang .....  | 13         |
| 3.2       | Darstellung des Vorhabens .....  | 14         |
| 3.3       | Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens .....   | 15         |
| 3.4       | Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums (Relevanzprüfung) .....                   | 16         |
| 3.5       | Prüfungsrelevante Arten – Bestand und Konfliktanalyse .....                                | 21         |
| <b>4</b>  | <b>ARTEN / ARTENGRUPPEN.....</b>   | <b>22</b>  |
| 4.1       | Fledermäuse.....   | 23         |
| 4.1.1     | <i>Methodik .....</i>  | <i>23</i>  |
| 4.1.2     | <i>Erfassung von Quartieren .....</i>  | <i>31</i>  |
| 4.1.3     | <i>Erfassung der Fledermausaktivität durch Detektorbegehungen .....</i>                    | <i>32</i>  |
| 4.1.4     | <i>Erfassung der Fledermausaktivität mit Horchboxen .....</i>                              | <i>32</i>  |
| 4.1.5     | <i>Artenschutzfachliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse.....</i>                   | <i>34</i>  |
| 4.2       | Vögel .....  | 36         |
| 4.2.1     | <i>Methodik .....</i>  | <i>36</i>  |
| 4.2.2     | <i>Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten.....</i>                                   | <i>40</i>  |
| 4.2.3     | <i>Sonstige Europäische Vogelarten .....</i>   | <i>47</i>  |
| <b>5</b>  | <b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG .....</b>  | <b>56</b>  |
| 5.1       | Fledermäuse.....   | 56         |
| 5.1.1     | <i>Vermeidungsmaßnahme V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und Ersatzpflanzung .....</i> | <i>56</i>  |
| 5.2       | Brutvögel .....  | 56         |
| 5.2.1     | <i>Vermeidungsmaßnahme V 2 – Bauzeitenregelung und ÖBB.....</i>                            | <i>56</i>  |
| 5.2.2     | <i>Vermeidungsmaßnahme V 3 – Anbringen von Ersatznistkästen .....</i>                      | <i>57</i>  |
| <b>6</b>  | <b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>  | <b>58</b>  |
| <b>7</b>  | <b>LITERATUR .....</b>   | <b>59</b>  |
| <b>8</b>  | <b>ANLAGE 1: RELEVANZPRÜFUNG .....</b>   | <b>64</b>  |
| <b>9</b>  | <b>ANLAGE 2: FORMBLATT FÜR DIE ARTENGRUPPE FLEDERMÄUSE .....</b>                           | <b>81</b>  |
| <b>10</b> | <b>ANLAGE 3: FORMBLÄTTER FÜR EUROPÄISCHE VOGELARTEN.....</b>                               | <b>90</b>  |
| <b>11</b> | <b>ANLAGE 4: KARTEN ZUR DETEKTORBEGEHUNG.....</b>  | <b>97</b>  |
| <b>12</b> | <b>ANLAGE 5: ERGEBNISSE DER HORCHBOXUNTERSUCHUNG .....</b>                                 | <b>103</b> |
| <b>13</b> | <b>ANLAGE 6: GESAMTARTENLISTE BRUTVÖGEL UND NAHRUNGSGÄSTE</b>                              | <b>119</b> |
| <b>14</b> | <b>ANLAGE 7: BIOTOPE .....</b>   | <b>121</b> |

## Tabellenverzeichnis

|                       |  |              |
|-----------------------|--|--------------|
| <b>Tabelle 3.4-1:</b> | Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG hervorrufen könnten | <b>S.20</b>  |
| <b>Tabelle 4.1-1:</b> | Übersicht der Begehungen für die Artengruppe Fledermäuse   | <b>S.25</b>  |
| <b>Tabelle 4.1-2:</b> | Übersicht der im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten  | <b>S.26</b>  |
| <b>Tabelle 4.1-3:</b> | Übersicht der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Quartiere   | <b>S.31</b>  |
| <b>Tabelle 4.2-1:</b> | Termine für die Brutvogelerfassung im Jahr 2024  | <b>S.36</b>  |
| <b>Tabelle 4.2-2:</b> | Liste der streng geschützten und gefährdeten Brutvögel, Nahrungsgäste und Überflieger im Untersuchungsgebiet   | <b>S.37</b>  |
| <b>Tabelle 4.2-3:</b> | Beurteilungsrelevante sonstige europäische Brutvogelarten der Gehölzbrüter sowie die jeweiligen maximalen Brutzeiträume gemäß LUNG M-V (2016)  | <b>S.51</b>  |
| <b>Tabelle A-1:</b>   | Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie  | <b>S.65</b>  |
| <b>Tabelle A-2:</b>   | Relevanzprüfung für europäische Vogelarten   | <b>S.69</b>  |
| <b>Tabelle A-3:</b>   | Gesamtartenliste der Brutvogelarten und Nahrungsgäste  | <b>S.120</b> |
| <b>Tabelle A-4:</b>   | Liste der Biotoptypen des Untersuchungsgebietes  | <b>S.123</b> |

## Abbildungsverzeichnis

|                        |  |              |
|------------------------|--|--------------|
| <b>Abbildung 1-1:</b>  | Lage des Vorhabens B-Plan Nr. 27 „Kiek up de See“.   | <b>S.06</b>  |
| <b>Abbildung 2-1:</b>  | Übersicht über das System der geschützten Arten (LUNG M-V 2025a).  | <b>S.07</b>  |
| <b>Abbildung 2-2:</b>  | Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus FROELICH & SPORBECK 2010, verändert nach TRAUTNER 2008).                                     | <b>S.12</b>  |
| <b>Abbildung 4-1:</b>  | Standorte von Horchboxen, Balzrevieren und (potenziellen) Quartieren (Karte 1).  | <b>S.24</b>  |
| <b>Abbildung 4-2:</b>  | Übersicht über die Brutvögel-Befunde im Untersuchungsgebiet.   | <b>S.38</b>  |
| <b>Abbildung 4-3:</b>  | Übersicht über die festgestellten Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet.  | <b>S.39</b>  |
| <b>Abbildung A-1:</b>  | Darstellung des Anteils der verschiedenen detektierten Arten- bzw. Artgruppen an der Gesamtaktivität am <i>Standort 1</i> über den gesamten Untersuchungszeitraum 2024 (bezogen auf Kontakte). | <b>S.104</b> |
| <b>Abbildung A-2:</b>  | Anzahl an Fledermauskontakten pro Nacht am <i>Standort 1</i> (08.05.2024, 04.06.2024, 18.07.2024, 12.08.2024, 04.09.2024).   | <b>S.105</b> |
| <b>Abbildung A-3:</b>  | <i>Standort 1</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 08.05./09.05.2024.  | <b>S.105</b> |
| <b>Abbildung A-4:</b>  | <i>Standort 1</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.06./05.06.2024.  | <b>S.106</b> |
| <b>Abbildung A-5:</b>  | <i>Standort 1</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 18.07./19.07.2024.  | <b>S.106</b> |
| <b>Abbildung A-6:</b>  | <i>Standort 1</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 12.08./13.08.2024.  | <b>S.107</b> |
| <b>Abbildung A-7:</b>  | <i>Standort 1</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.09./05.09.2024.  | <b>S.107</b> |
| <b>Abbildung A-8:</b>  | Darstellung des Anteils der verschiedenen detektierten Arten- bzw. Artgruppen an der Gesamtaktivität am <i>Standort 2</i> über den gesamten Untersuchungszeitraum 2024 (bezogen auf Kontakte). | <b>S.108</b> |
| <b>Abbildung A-9:</b>  | Anzahl an Fledermauskontakten pro Nacht am <i>Standort 2</i> (08.05.2024, 04.06.2024, 18.07.2024, 12.08.2024, 04.09.2024).   | <b>S.108</b> |
| <b>Abbildung A-10:</b> | <i>Standort 2</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 08.05./09.05.2024.  | <b>S.109</b> |
| <b>Abbildung A-11:</b> | <i>Standort 2</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.06./05.06.2024.  | <b>S.109</b> |
| <b>Abbildung A-12:</b> | <i>Standort 2</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 18.07./19.07.2024.  | <b>S.110</b> |
| <b>Abbildung A-13:</b> | <i>Standort 2</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 12.08./13.08.2024.  | <b>S.110</b> |
| <b>Abbildung A-14:</b> | <i>Standort 2</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.09./05.09.2024.  | <b>S.111</b> |

|   |              |
|---|--------------|
| <b>Abbildung A-15:</b> Darstellung des Anteils der verschiedenen detektierten Arten- bzw. Artgruppen an der Gesamtaktivität am <i>Standort 3</i> über den gesamten Untersuchungszeitraum 2024 (bezogen auf Kontakte). | <b>S.111</b> |
| <b>Abbildung A-16:</b> Anzahl an Fledermauskontakten pro Nacht am <i>Standort 3</i> (08.05.2024, 04.06.2024, 18.07.2024, 14.08.2024, 04.09.2024).   | <b>S.112</b> |
| <b>Abbildung A-17:</b> <i>Standort 3</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 08.05./09.05.2024.  | <b>S.112</b> |
| <b>Abbildung A-18:</b> <i>Standort 3</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.06./05.06.2024.  | <b>S.113</b> |
| <b>Abbildung A-19:</b> <i>Standort 3</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 18.07./19.07.2024.  | <b>S.113</b> |
| <b>Abbildung A-20:</b> <i>Standort 3</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 14.08./15.08.2024.  | <b>S.114</b> |
| <b>Abbildung A-21:</b> <i>Standort 3</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.09./05.09.2024.  | <b>S.114</b> |
| <b>Abbildung A-22:</b> Darstellung des Anteils der verschiedenen detektierten Arten- bzw. Artgruppen an der Gesamtaktivität am <i>Standort 4</i> über den gesamten Untersuchungszeitraum 2024 (bezogen auf Kontakte). | <b>S.115</b> |
| <b>Abbildung A-23:</b> Anzahl an Fledermauskontakten pro Nacht am <i>Standort 4</i> (08.05.2024, 04.06.2024, 18.07.2024, 12.08.2024, 04.09.2024).   | <b>S.115</b> |
| <b>Abbildung A-24:</b> <i>Standort 4</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 08.05./09.05.2024.  | <b>S.116</b> |
| <b>Abbildung A-25:</b> <i>Standort 4</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.06./05.06.2024.  | <b>S.116</b> |
| <b>Abbildung A-26:</b> <i>Standort 4</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 18.07./19.07.2024.  | <b>S.117</b> |
| <b>Abbildung A-27:</b> <i>Standort 4</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 12.08./13.08.2024.  | <b>S.117</b> |
| <b>Abbildung A-28:</b> <i>Standort 4</i> - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.09./05.09.2024.  | <b>S.118</b> |
| <b>Abbildung A-29:</b> Überblick zur Anzahl an Fledermauskontakten aller Erfassungsnächte während des Untersuchungszeitraumes an jedem einzelnen Standort (Standort 1 bis Standort 4).                                | <b>S.118</b> |

## Kartenverzeichnis

|                 |  |              |
|-----------------|--|--------------|
| <b>Karte 2:</b> | Befunde der Begehung in der Nacht vom 15./16. Mai 2024.        | <b>S.098</b> |
| <b>Karte 3:</b> | Befunde der Begehung in der Nacht vom 05./06. Juni 2024.       | <b>S.099</b> |
| <b>Karte 4:</b> | Befunde der Begehung in der Nacht vom 09./10. Juli 2024.       | <b>S.100</b> |
| <b>Karte 5:</b> | Befunde der Begehung in der Nacht vom 05./06. August 2024.     | <b>S.101</b> |
| <b>Karte 6:</b> | Befunde i der Begehung n der Nacht vom 18./19. September 2024. | <b>S.102</b> |
| <b>Karte 7:</b> | Kartierte Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.                  | <b>S.122</b> |

## Fotoverzeichnis

|                |                                 |             |
|----------------|---------------------------------|-------------|
| <b>Foto 1:</b> | Linde mit Quartierpotenzial.    | <b>S.31</b> |
| <b>Foto 2:</b> | Astausfaltungen in einer Linde. | <b>S.31</b> |

## 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die *Wohnungsbau und Vermietung Elmenhorst GbR* plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kiek up See“ der Gemeinde *Elmenhorst-Lichtenhagen* im Geltungsbereich an der Hauptstraße 51a die Errichtung eines Wohnquartiers mit vier Wohngebäuden auf einer gemeinsamen Tiefgaragenanlage.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 27 „Kiek up See“ ist auf der Grundlage von Erhebungen aus dem Jahr 2024 die Prüfung der Einhaltung der speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. In der vorliegenden Untersuchung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* bezeichnet.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) folgt methodisch den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010) unter Einbeziehung der Ausführungen von LBV-SH & AFPE (2016), STMB (2018), EISENBAHN BUNDESAMT (2012), TRAUTNER (2008), LANA (2010), KIEL (2007) und EU-KOMMISSION (2007).

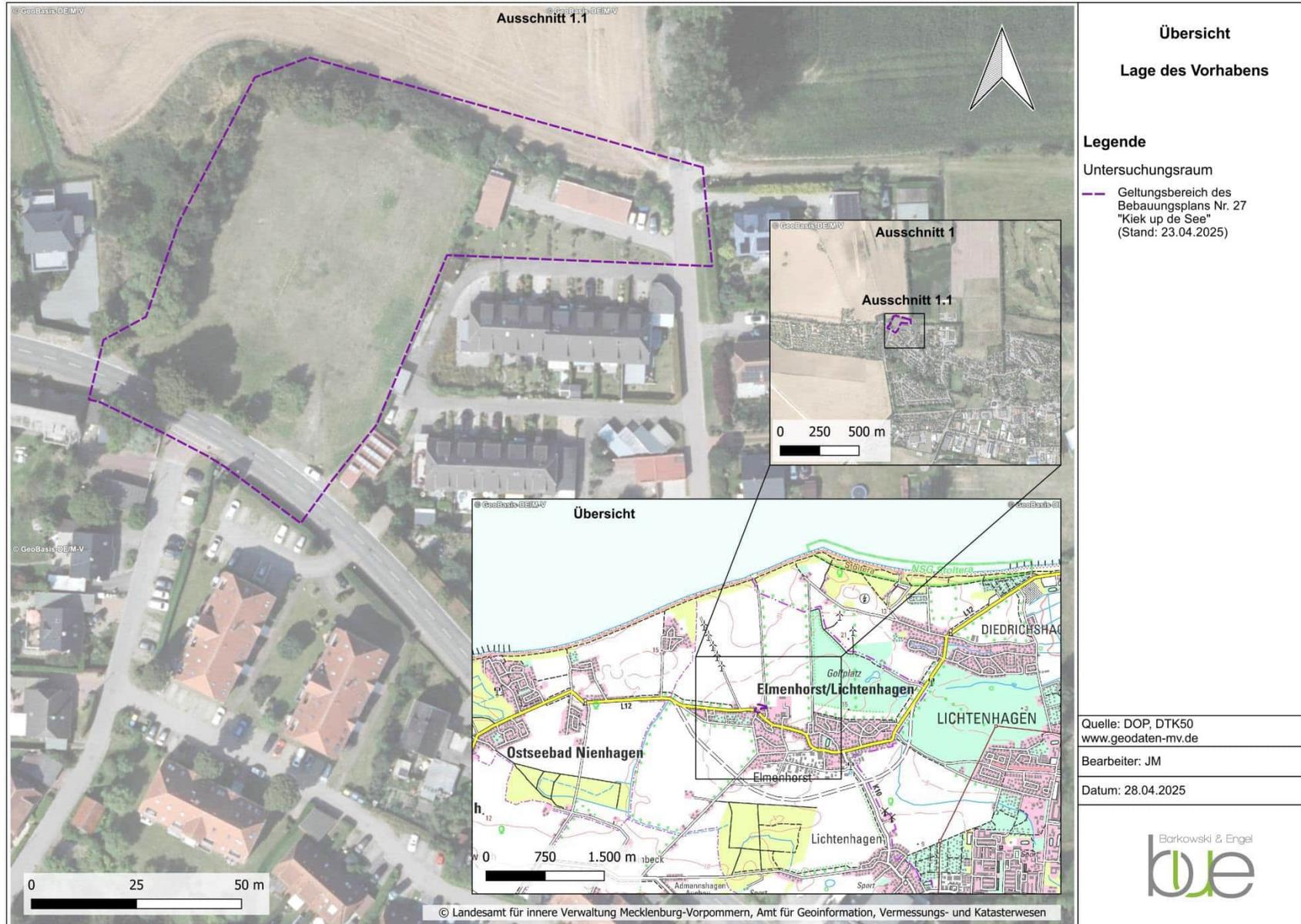
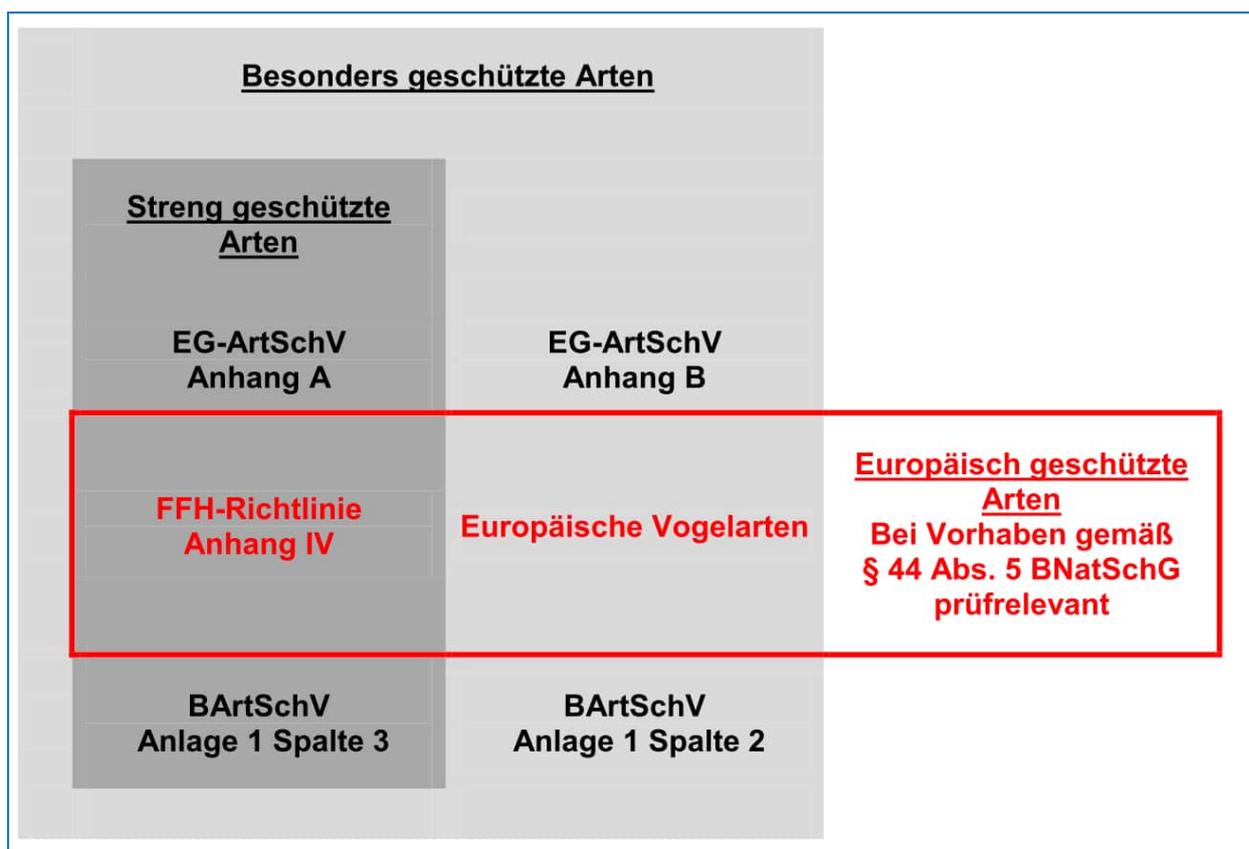


Abbildung 1-1: Lage des Vorhabens B-Plan Nr. 27 „Kiek up de See“.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG zu prüfen ist.

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 2-1 dargestellt.



**Abbildung 2-1:** Übersicht über das System der geschützten Arten (LUNG M-V 2025a).

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG). Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelarten berücksichtigt, soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle weiterhin vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

- Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV. In Bezug auf die Arten der Anlage 1, Spalte A BArtSchV werden in Anlehnung an LANA (2010) alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Listen mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, in die Untersuchung einbezogen. Darüber hinaus sind in verschiedenen Bundesländern auch ungefährdete, raumbedeutsame Arten zu prüfen.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beachten, dass gemäß § 44 (5) BNatSchG die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Nr. 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffsverbote nur für die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten betroffen sind, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aber im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt sowie
- das Fangen, Verletzen oder Töten (Zugriffsverbot 1) bei der oben genannten Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unvermeidbar ist und gleichzeitig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte erhalten bleibt.

Demnach kann die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (LBV-SH & AFPE 2016).

Treten in diesem Zusammenhang und trotz Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ein, können Ausnahmen von den Zugriffsverboten im Einzelfall zugelassen werden. Dabei darf eine Ausnahme, unter Beachtung von Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (Dokumentationspflichten), nur dann zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und
- Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG nicht weitergehende Anforderungen enthält.

Da die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten in § 44 (5) BNatSchG bei Planfeststellungsverfahren von den Zugriffsverboten ausgenommen werden und eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert, beschränkt sich der AFB auf folgende nach § 7 (2) BNatSchG besonders geschützte Arten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Europäische Vogelarten.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010) und STMB (2018).

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art auf Grund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den, den jeweiligen Standards entsprechenden, Untersuchungen nicht nachgewiesen wurde oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist).

Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der aus § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei sind drei Komplexe zu behandeln:

**Tötungsverbot** der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

*Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?*

Die Faktoren *nachstellen* und *fangen* kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

**Störungsverbot** der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktdanalyse folgende Frage zu beantworten:

*Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?*

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

**Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten** der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktdanalyse folgende Frage zu beantworten:

*Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?*

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verletzung des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der VS-RL ist gemäß § 44 (5) BNatSchG folgender Sachverhalt zu prüfen:

*„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*[...]*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Gleiches gilt nach § 44 (5) BNatSchG *„Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“* (Zitat).

Die vorgehend genannte Abweichung von den strengen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine hinreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen der Planung oder des Vorhabens vorliegt sowie unter Ausschöpfung aller nach dem anerkannten Stand von Technik und Wissenschaft in einem zumutbaren Rahmen zu realisierenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Dazu zählen auch

Maßnahmen zur Stabilisierung des Erhaltungszustands einer Population bzw. ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit im regionalen Zusammenhang, sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality*). Die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu realisierenden Maßnahmen können gleichzeitig als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angerechnet werden.

In § 15 (2) Satz 4 BNatSchG wird durch den Gesetzgeber die Anrechenbarkeit von CEF-Maßnahmen als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geregelt. Darin heißt es, dass „Festlegungen [...] von Maßnahmen nach § 34 (5) [Kohärenzmaßnahmen] und § 44 (5) Satz 3 [CEF-Maßnahmen] dieses Gesetzes [...] der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen“ (Zitat) stehen.

In Folge dieser Festlegung sind die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen nach ihrem Biotopwert sowie ihrer Erfüllung von faunistischen Sonderfunktionen vollständig in der Eingriffsregelung anzurechnen. Diese Vorgabe erscheint als fachlich sinnvoll, da neben dem schutzgutbezogenen Ersatz von Funktionsverlusten in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung) bei CEF-Maßnahmen auch eine plausible Darlegung oder ein Nachweis der Funktionsfähigkeit der Maßnahme (Artenschutz) zu erbringen ist. Insofern weisen vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes gegenüber Maßnahmen der Eingriffsregulierung immer eine konkretisierte Funktionalität auf, da sie bereits ihr Entwicklungsziel zum Zeitpunkt des Eingriffs erreicht haben müssen oder die Erreichung des Entwicklungsziels fachlich fundiert dargelegt werden muss.

Im Umkehrschluss können Maßnahmen, die nach den Begrifflichkeiten der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu qualifizieren sind, dagegen die Verbote § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG genauso wenig ausschließen wie Maßnahmen zum Risikomanagement (Monitoringmaßnahmen, Funktionskontrollen). Dazu sind lediglich CEF-Maßnahmen geeignet. CEF-Maßnahmen schließen nach Auffassung der EU-Kommission die Verwirklichung des Verbots der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus, wenn sie vor dem Eingriff durchgeführt werden und wenn die Identität und volle Funktionalität der beeinträchtigten Lebensstätte gewahrt wird (Landesbüro der Naturschutzverbände in NRW, Rundschreiben Nr. 33, Dezember 2009, S. 26, vgl. auch LBV-SH & AfPE 2016).

Werden die festgestellten Verbotstatbestände nach Prüfung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten – auch unter Einbeziehung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – weiterhin erfüllt, besteht bei privilegierten Vorhaben die Möglichkeit der Befreiung von den Verboten nach § 67 BNatSchG. Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Bedingungen für eine Befreiung von den Verboten sind in § 45 (7) BNatSchG zusammengefasst. Danach sind insbesondere Befreiungen „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“ gemäß § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG (Privilegierung von Vorhaben) möglich. Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn alle Ausnahmevoraussetzungen durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden. Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen entfällt, wenn eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Einbeziehung von geeigneten Maßnahmen ausgeschlossen wird.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.

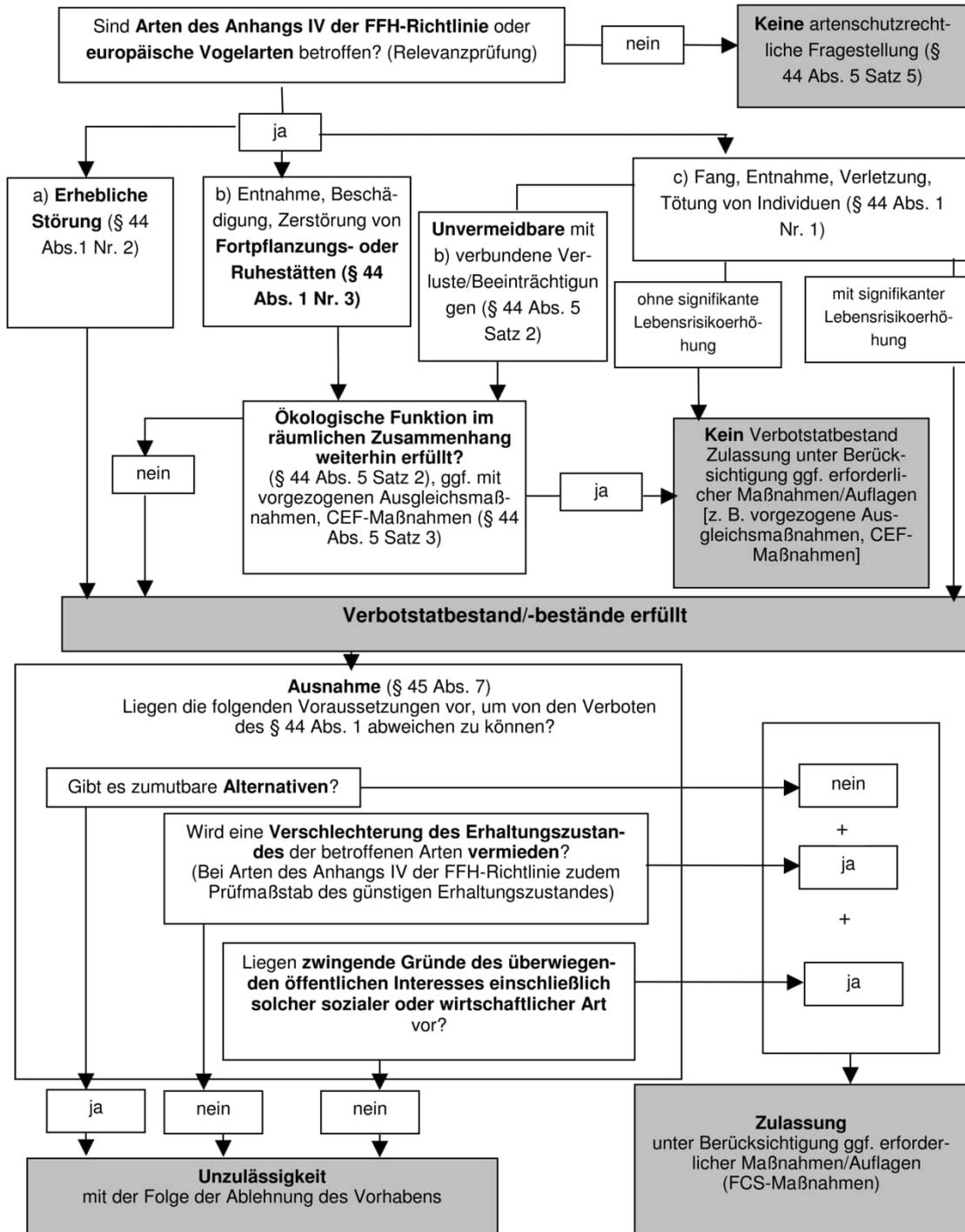


Abbildung 2-2: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus FROELICH & SPORBECK 2010, verändert nach TRAUTNER 2008).

### 3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit

Der Artenschutzfachbeitrag baut auf Kartierungen zu den planungsrelevanten Artengruppen auf, soweit für die Artengruppe eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu befürchten war. Bei Arten bzw. Artengruppen, für die keine Kartierungen durchgeführt wurden, erfolgt die Beurteilung der potenziell zu erwartenden Beeinträchtigung auf der Grundlage einer Potenzialanalyse der Lebensraumeignung des Gebietes für entsprechende Arten. Die Ableitung der Lebensraumfunktionen erfolgt auf der Grundlage der Biotopausstattung des Geltungsbereiches zuzüglich des artspezifisch relevanten Umfeldes in Kombination mit den verfügbaren Daten zu einzelnen Arten bzw. Artengruppen.

#### 3.1 Datengrundlage und Prüfumfang

Der Artenschutzfachbeitrag bezieht sich im Folgenden auf die Kartierergebnisse der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien aus dem Jahr 2024 in Kombination mit einer Lebensraum-Potenzialabschätzung und allgemein verfügbaren Datenquellen zum Vorkommen und zur Verbreitung der weiteren Arten im Land Mecklenburg-Vorpommern. Als Grundlage der Lebensraum-Potenzialanalyse dient die Biotopausstattung im Geltungsbereich (s. Anlage 7).

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen neben allen Europäischen Vogelarten auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) den in diesem Paragraphen aufgeführten Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Weichtiere, Krebse, Pflanzen und einzelner Insektengruppen.

Für den vorliegenden AFB wurden die Ergebnisse aktueller Untersuchungen aus dem Jahr 2024 herangezogen.

Aus der Gruppe der Säugetiere weisen insbesondere die Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Relevanz auf. Eine Erfassung der Fledermäuse erfolgte daher im Zeitraum Mai bis Oktober 2024 gemäß MLU MV (2018).

Die Ermittlung der Brutreviere und Lebensraumnutzung von Brutvögeln im Untersuchungsgebiet erfolgte im Jahr 2024 im Rahmen von acht Feldbegehungen im Zeitraum März bis Juli 2024 gemäß MLU MV (2018). Eine Erfassung der Zug- und Rastvogelbestände war in Bezug auf diese Vorhaben nicht erforderlich, da eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Für die Erfassung der Reptilien wurden eine Begehung zur Ausbringung künstlicher Verstecke im April sowie fünf Begehungen von Mai bis September 2024 gemäß MLU MV (2018) durchgeführt.

Die bei den Untersuchungen genutzten Erfassungsmethoden entsprechen den allgemein anerkannten Standards und werden in Kapitel 4 in Bezug auf die jeweilige Artengruppe angeführt.

Für alle der nicht während der Felduntersuchungen festgestellten Europäischen Vogelarten sind im Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensräume vorhanden bzw. das Verbreitungsgebiet der Arten deckt sich nicht mit dem Vorhabenraum. Für entsprechende Arten erfolgt nachfolgend keine Betrachtung zu den artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen in Folge der Umsetzung der Planung.

Weiterführende Untersuchungen zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich. Diese Vorgehensweise („Abschichtung“) wird auch von der LANA (2010) sowie STMB (2018) empfohlen.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt allgemein auf Artniveau. Zur Reduzierung des Prüfaufwandes bei der Bearbeitung der sehr artenreichen Gruppe der *Brutvögel*, für die ggf. eine Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG als Grundlage der Befreiung erforderlich ist, erfolgt nur die Bearbeitung der streng geschützten, gefährdeten und sehr seltenen Vogelarten (Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns bzw. Bundesrepublik Deutschland Kategorie 1, 2, 3 oder R, Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), Arten der Anhänge A, B und C der Verordnung EG 338/97) auf Artniveau. Alle anderen nicht gefährdeten Arten - hierzu zählen auch die Arten der Vorwarnliste Mecklenburg-Vorpommerns bzw. der BRD - ohne besondere Habitatansprüche bzw. mit ähnlichen Habitatansprüchen werden zu Artengruppen, die bestimmten Bruthabitaten sowie bestimmten zeitlichen Nutzungen des Brutplatzes und des Brutreviers entsprechen, zusammengefasst behandelt.

Abweichend der Vorgehensweise bei STMB (2018) werden auch die beurteilungsrelevanten Arten anderer taxonomischer Gruppen, die jeweils eine vergleichbare Lebensraumnutzung aufweisen und einem gleichartigen Beeinträchtigungspotenzial durch das geplante Vorhaben unterliegen, zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

### 3.2 Darstellung des Vorhabens

Der Vorhabenträger plant im Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Bau eines Wohnquartiers mit vier mehrgeschossigen Wohnhäusern (drei bzw. vier Vollgeschosse) mit zulässigen Gebäudehöhen von 11 m und 13,5 m sowie die Anlage der entsprechenden Verkehrsflächen zur Erschließung. Weiterhin ist auf der Fläche der Bau einer Tiefgarage mit ca. 80 Stellplätzen geplant. Die Ein-/Ausfahrt der Tiefgarage ist im Südosten des Geltungsbereiches an die Hauptstraße anschließend geplant. Die auf der Fläche früher befindliche Tankstellenanlage wurde beseitigt. Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befinden sich derzeit Stellflächen/Carports sowie private Gärten. Nach aktuellem Stand der Planung werden die bestehenden Carports und Gärten zurückgebaut. In dem nordöstlichen Bereich ist die Errichtung neuer Carports/Stellplätze mit E-Ladestation sowie die Zufahrt zum Wohnquartier vorgesehen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage *Elmenhorst* und grenzt südlich an die Hauptstraße an. Das weitere direkte Umfeld ist von Wohnbebauung sowie nördlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt.

Bei der vom Vorhaben direkt in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um eine Wiese sowie im nordöstlichen Teil um Stellplatzflächen (Carports). Des Weiteren wird das auf der Wiese im südlichen Bereich befindliche Gebüsch überplant. Im Zuge der Umsetzung der Planung ist die Fällung von fünf Bäumen vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Kiefer im nördlichen Plangebiet, um drei kleinere Weiden im westlichen sowie um eine größere, mehrstämmige Weide im südwestlichen Randbereich des Geltungsgebietes. Ein Eingriff in geschützte Biotope ist nach aktuellem Stand nicht vorgesehen.

### 3.3 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Durchführung des Vorhabens kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten entfalten, was im Einzelfall zum Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte.

Nachfolgend werden die potenziell durch die Umsetzung der Planung auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Wirkfaktoren des Vorhabens:

#### 1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **1/a** – Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- **1/b** – Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen z. B. bei eventuellen Ramm- und Bohrarbeiten sowie durch Baugeräte, Baustellenfahrzeuge und durch anwesende Personen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **1/c** – Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wander- und Zugrouten durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/d** – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und
- **1/e** – Verlust von Einzelindividuen der streng geschützten Arten sowie der Europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

#### 2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **2/a** – Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und damit Veränderung der Lebensraumeigenschaften für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Europäische Vogelarten durch Überbauung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und

- **2/b** – Barrierewirkung durch Gebäude für wandernde Arten sowie Überflughindernis für Europäische Vogelarten und Fledermäuse (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

### 3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **3/a** – Scheuchwirkungen und Vergrämung durch Nutzung der Wohn- und Gewerbeflächen durch Bewegungsreize, Lichtreflexionen und Geräuschemissionen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **3/b** – Beunruhigung oder Irritation von streng geschützten Arten und Europäischen Vogelarten durch Nachtbeleuchtung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und
- **3/c** – Verlust von Einzelindividuen der Europäischen Vogelarten und der streng geschützten Arten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Nach dieser Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

### **3.4 Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums (Relevanzprüfung)**

Die Abschichtung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Abschichtung kurz wiedergegeben.

Nachdem festgestellt wurde, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht generell auszuschließen ist, wurde zunächst geprüft, welche der beurteilungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen überhaupt einer Prüfung unterzogen werden müssen.

Grundsätzlich sind hierzu zwei entscheidende Fragen zu beantworten:

1. Sind im artenschutzrechtlich relevanten Wirkungsraum des Vorhabens Vorkommen der planungsrelevanten Arten bekannt oder aufgrund der Lebensraumausstattung begründet zu vermuten?
2. Sind die bei der Umsetzung der Planinhalte bau-, anlage- und betriebsbedingt auftretenden potenziellen Wirkungen generell dazu geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung einer streng geschützten Art oder einer Europäischen Vogelart hervorzurufen?

Zu 1.:

Für Arten, für die ein Vorkommensnachweis im relevanten Umfeld des Vorhabens nach derzeitigem Informationsstand vorliegt und deren Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet erfüllt werden, besteht ebenso wie für die bei verschiedenen Felduntersuchungen nachgewiesenen beurteilungsrelevanten Arten eine Prüfpflicht. Ob eine gutachterliche Untersuchung der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 - 4

BNatSchG erforderlich ist, wird in der nachfolgenden Aufstellung im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelt.

In folgender Zusammenstellung sind alle Arten(-Gruppen) aufgelistet, die nach fachlicher Einschätzung innerhalb des Untersuchungsgebietes keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden bzw. die in Mecklenburg-Vorpommern generell nur sehr lokale Vorkommen aufweisen und deren Vorkommen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet stehen (vgl. BfN 2019, 2025):

### **Säugetiere** (Mammalia)

Für die folgenden in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten heimischen Säugetierarten sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Umfeld des Vorhabens bekannt bzw. werden die Lebensraumansprüche der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erfüllt (vgl. LFA FM M-V 2025, LUNG M-V 2025b & c, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012) oder die Wirkfaktoren des Vorhabens führen zu keiner Beeinträchtigung der Art.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende Arten:

- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Schweinswal (*Phocoena phocoena*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Wolf (*Canis lupus*)

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages sind weitere Säugetierarten (**Artengruppe Fledermäuse**) hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu prüfen.

### **Kriechtiere** (Reptilia)

Die Kriechtiere wurden im Rahmen von Erfassungen im Jahr 2024 untersucht. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Kombination mit den bekannten Lebensraumansprüchen der entsprechenden Arten lassen ein Vorkommen der folgenden Arten als sehr unwahrscheinlich erscheinen bzw. ausschließen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b, BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Reptilien ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

### **Lurche** (Amphibia)

Die Lurche wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Aufgrund der bekannten Lebensraumansprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen der folgenden Arten im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorhabens als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Im relevanten Umfeld bestehen keine geeigneten Reproduktionshabitate. Das nächstgelegene

Gewässer befindet sich mehr als 150 m entfernt innerhalb der Ortschaft *Elmenhorst*. Aufgrund der Lage innerhalb der Ortschaft auf der anderen Seite der Hauptstraße sowie dem Fehlen von geeigneten Lebensräumen im Geltungsbereich ist nicht von Wanderkorridoren in Richtung des Vorhabens auszugehen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b, BFN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

### **Fische und Rundmäuler**

Die Fische und Rundmäuler wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Aufgrund der bekannten Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen dieser Artengruppen im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für alle in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten heimischen Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BFN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

Eine weiterreichende Betrachtung der beiden Artengruppen Fische und Rundmäuler ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

### **Käfer (Coleoptera)**

Die Käfer wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Aufgrund der bekannten Vorkommen sowie der Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen der folgenden Arten im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BFN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012, STEGNER et al. 2009):

- Breitrand (*Dytiscus latissimus*)
- Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Schmalflügeliger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

### **Libellen** (Odonata)

Die Libellen wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Libellenarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden (vgl. BÖNSEL & FRANK 2013).

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BFN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

### **Schmetterlinge** (Lepidoptera)

Die Schmetterlinge wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Schmetterlingsarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BFN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)
- Quendel Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

### **Weichtiere** (Mollusca)

Die Weichtiere wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Molluskenarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2025b & c, BFN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)
- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

## Pflanzen

Für die Vorkommen der Pflanzen des Anhangs IV FFH-RL ist allgemein davon auszugehen, dass diese für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern weitgehend bekannt sind (vgl. <http://www.floraweb.de/>). Ein Auftreten der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes ist auszuschließen. Diese Aussage betrifft folgende Arten:

- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*)
- Kriechender Sellerie/Scheiberich (*Apium repens*)
- Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*)
- Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*)
- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Zu 2.:

In der folgenden Tabelle werden die vorgehend aufgeführten bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich einer potenziell zu erwartenden Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG bezüglich der weiter zu prüfenden relevanten Arten bzw. Artengruppen beurteilt. Wenn zur Wahrung der Übersichtlichkeit eine zu prüfende Artengruppe angegeben wird, wurde bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen jeweils der „Wert“ der empfindlichsten Art aus der gesamten Gruppe angegeben. Dies bedeutet nicht grundsätzlich, dass alle Arten der Gruppe gleichermaßen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen betroffen sein müssen.

**Tabelle 3.4-1:** Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG hervorrufen könnten

| Beeinträchtigung       | baubedingt |     |     |     |     | anlagebedingt |     | betriebsbedingt |     |     |
|------------------------|------------|-----|-----|-----|-----|---------------|-----|-----------------|-----|-----|
|                        | 1/a        | 1/b | 1/c | 1/d | 1/e | 2/a           | 2/b | 3/a             | 3/b | 3/c |
| Fledermäuse            | x          | x   | x   | x   | x   | x             | x   | x               | x   | -   |
| Europäische Vogelarten | x          | x   | x   | x   | x   | x             | x   | x               | x   | -   |

### Erläuterungen:

- X Beeinträchtigung ist dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen und tritt im Rahmen des Vorhabens potenziell auf;
- (X) Beeinträchtigung ist dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen, erreicht im Rahmen des Vorhabens die Erheblichkeitsschwelle jedoch nicht;
- Beeinträchtigung ist generell nicht dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen.

### 3.5 Prüfungsrelevante Arten – Bestand und Konfliktanalyse

Aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen der prüfungsrelevanten Tierarten aus dem Vorhaben beziehen sich die Untersuchungsflächen auf die oben aufgeführten Hauptwirkpfade, die sich durch das geplante Vorhaben ergeben, die im vorgehenden Kapitel dargestellt wurden.

Daraus ist für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag folgender Raum zur Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens abgeleitet worden:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst sowie das
- 50 m-Umfeld.

Für die aufgeführten Untersuchungsräume wurde der Bestand der im Untersuchungsrahmen benannten Artengruppen erfasst bzw. im Rahmen einer Potenzialanalyse betrachtet und bewertet sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Maßnahmewirkungen eingeschätzt.

Das für die Beurteilung der Beeinträchtigung von Arten genutzte Untersuchungsgebiet ist generell nicht mit dem Gebiet gleichbedeutend, für das unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auch real Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeiführen könnten. Es beinhaltet den – nach dem gegenwärtigen fachlich fundierten Wissensstand – relevanten Raum, für den potenziell eine erhebliche Beeinträchtigung durch die im Rahmen der Planung zulässigen Handlungen nicht generell auszuschließen ist.

Für Artengruppen, die im Rahmen der Kartierungen einer fachlichen Bearbeitung unterzogen wurden, erfolgt keine Betrachtung aller in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und aller europäischen Vogelarten. Für diese Artengruppen werden die Kartierungsergebnisse, die den allgemein anerkannten Standards der Erfassung der jeweiligen Artengruppe entsprechen, als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Eine darüber hinausreichende Beurteilung der Lebensraumpotenziale für nicht festgestellte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten entfällt entsprechend.

Sofern Arten lediglich gelegentlich als Gast im Gebiet festgestellt wurden, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. LBV-SH & AFPE 2016, STMB 2018, KIEL 2007).

## 4 Arten / Artengruppen

Für den Untersuchungsraum wurde der Bestand der im Untersuchungsrahmen relevanten Artengruppen erfasst und bewertet bzw. eine Potenzialabschätzung vorgenommen sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Maßnahmewirkungen eingeschätzt. Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen der naturschutzfachlichen Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Im Folgenden werden die Artengruppen Fledermäuse und Vögel artenschutzrechtlich bewertet. Da für die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen bzw. Arten (Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Fische, Rundmäuler, Insekten, Mollusken und Pflanzen) nicht von potenziellen Vorkommen auszugehen ist (siehe Relevanzprüfung in Anlage 1), erfolgt für diese Gruppen keine weitere artenschutzrechtliche Bewertung.

## 4.1 Fledermäuse

### 4.1.1 Methodik

Auf Grundlage der Anforderungen an den Untersuchungsrahmen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der HzE (MLU MV 2018) für die Artengruppe der Fledermäuse wurden im Zeitraum Mai bis Oktober 2024 die Untersuchungen durchgeführt.

Zur Erfassung der Fledermausfauna können eine Reihe von Methoden genutzt werden (LIMPENS 1993; MESCHÉDE & HELLER 2000; SIMON et al. 2004; DIETZ & SIMON 2005; KUNZ & PARSONS 2009). Die Auswahl der Erfassungsmethoden ist von der jeweiligen Aufgabenstellung abhängig.

Für die automatische Aktivitätserfassung wurden Echtzeit-Horchboxen der Typen *Batlogger A+* und *C* der Firma ELEKON eingesetzt. Diese Echtzeithorchboxen arbeiten automatisch und zeichnen ab einem festgesetzten Schwellenwert Rufdateien mit Datums- und Uhrzeitstempel auf, die eine spätere Auswertung größtenteils bis zum Artniveau ermöglichen. Wenn dies nicht möglich war, wurden die Aktivitäten den entsprechenden Artgruppen zugeordnet.

Die automatische Aufzeichnung von Fledermausaktivitäten mittels Horchboxen erfolgte an insgesamt vier Standorten des Vorhabengebietes:

- **Standort 1** – Nordwestlich im Randbereich einer Baumhecke,
- **Standort 2** – Nordöstlich im Randbereich einer Hecke,
- **Standort 3** – Südwestlich im Bereich höherer Baumstrukturen,
- **Standort 4** – Südöstlich im Randbereich der Gehölzstruktur auf der straßenabgewandten Seite.

Die genauen Standorte der Horchboxen im Untersuchungsgebiet sind in der Abbildung 4-1 dargestellt.

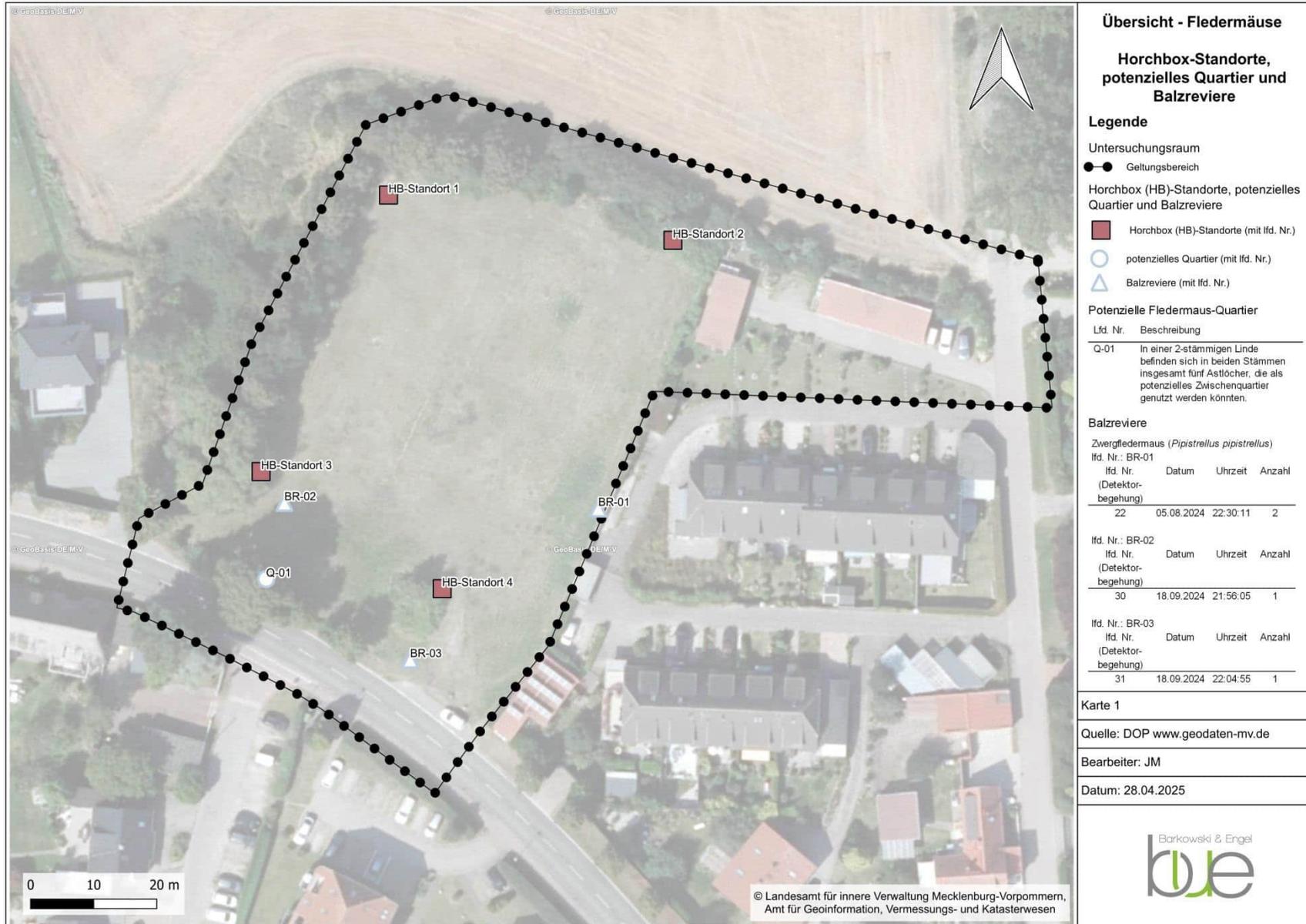


Abbildung 4-1 (Karte 1): Standorte von Horchboxen, Balzrevieren und (potenziellen) Quartieren.

Für die mobile Erfassung der Jagdaktivitäten und Überflügen wurden Detektoren vom Typ *Bat-logger M* (Fa. ELEKON) eingesetzt. Die mobile Erfassung wurde in fünf Untersuchungs Nächten im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende September 2024 durchgeführt.

Die Quartiersuche kann sowohl akustisch als auch visuell erfolgen. Diese Methodik kann gleichermaßen für Baumquartiere angewendet werden. Im Zeitraum August bis September wurde während der Kartierung auf balzende bzw. revieranzeigende Männchen geachtet, die auf ein in der Nähe befindliches Männchen- bzw. Paarungsquartier hindeuten. Erfolgen Balzrufe aus dem Quartier (Gebäude / Baum), wird dieses mittels Detektor soweit möglich lokalisiert. Bei Balzflügen ohne direkten Quartierbezug (u. a. typisch für Zwerg- und Mückenfledermaus) wird der Standort als „Balzrevier“ erfasst. Im Fall eines Quartier-Nachweises wird der Standort per GPS eingemessen.

Zur Absicherung der Artnachweise werden visuelle und akustische Beobachtungen miteinander kombiniert. Im Bedarfsfall erfolgen Rufanalysen am PC.

Zur Artansprache wurden neben der Software *BATSOUND 4.4* (PETTERSSON) die Bestimmungsliteratur von BARATAUD (2015), SKIBA (2009), RUSS (2012) und KOORDINATIONSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009) verwendet.

Im Vorfeld der Geländebegehungen wurde das Untersuchungsgebiet anhand von Luftbildern und weiteren Informationen (u. a. Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern) in Hinblick auf potenziell geeignete Habitats und Strukturen gemäß den Kriterien der HzE analysiert.

Gemäß HzE (2018) waren folgende Untersuchungen durchzuführen:

**Tabelle 4.1-1:** Übersicht der Begehungen für die Artengruppe Fledermäuse

| Methodik   | Untersuchungszeitraum gemäß HzE | Mindestzahl Erhebungen / Begehungen | Untersuchungstermine   |
|--|---------------------------------|-------------------------------------|--|
| Potenzielle Winterquartiere: Hangplatzzählung          | Januar/Februar                  | 1                                   | 27. Februar 2024   |
| Wochenstuben: Morgendliche Schwarmsuche mit Detektor   | Juni/Juli                       | 2                                   | 05.06.2024<br>09.07.2024   |
| Wochenstuben: Hangplatz-/Ausflugzählung                | Juni/Juli                       | 1                                   | 18.07.2024   |
| Potenzielle Winterquartiere: Schwarmsuche mit Detektor | September/Oktober               | 2                                   | 18. September 2024<br>17. Oktober 2024   |
| Leitstrukturen, Jagdhabitats: Horchbox und Detektor    | Mai - September                 | je 5                                | Detektorbegehungen:<br>15.05.2024<br>05.06.2024<br>09.07.2024<br>05.08.2024<br>18.09.2024<br>Horchboxen:<br>08.05.2024<br>04.06.2024<br>18.07.2024<br>12./14.08.2024<br>04.09.2024 |

Im Rahmen der Erfassung der Artengruppe Fledermäuse im Jahr 2024 wurden im Untersuchungsgebiet die Fledermausarten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) sicher nachgewiesen.

Des Weiteren wurden auch Rufe von Fledermäusen aufgezeichnet, die nicht bis auf Artniveau bestimmt werden konnten. In diesen Fällen erfolgte eine Zuordnung zu den Gruppen **Nyctaloide** (*Nyctalus noctula*, *Nyctalus leisleri*, *Eptesicus serotinus*, *Plecotus auritus*) oder **Myotis** (*Myotis brandtii*, *Myotis daubentonii*, *Myotis dasycneme*, *Myotis myotis*, *Myotis nattereri*).

Zu den einzelnen festgestellten Arten sowie zu deren Einstufung in den Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns und der BRD gibt Tabelle 4.1-2 Auskunft. Ferner sind hier Angaben zur Schutzkategorie nach europäischem Recht enthalten.

**Tabelle 4.1-2:** Übersicht der im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten

| Art  | Gefährdung (RL) |     | EG<br>92/43/EWG | BNatSchG         |
|--|-----------------|-----|-----------------|------------------|
|  | MV              | BRD |                 |                  |
| Breitflügelfledermaus<br>( <i>Eptesicus serotinus</i> )  | 3               | 3   | Anh. IV         | streng geschützt |
| Großer Abendsegler<br>( <i>Nyctalus noctula</i> )  | 3               | V   | Anh. IV         | streng geschützt |
| Braunes Langohr<br>( <i>Plecotus auritus</i> )   | 4               | 3   | Anh. IV         | streng geschützt |
| Nyctaloid<br>( <i>Nyctalus noctula</i> , <i>Nyctalus leisleri</i> ,<br><i>Eptesicus serotinus</i> , <i>Plecotus auritus</i> )                                  |                 |     |                 | streng geschützt |
| Mopsfledermaus<br>( <i>Barbastella barbastellus</i> )  | 1               | 2   | Anh. II & IV    | streng geschützt |
| <i>Myotis spec.</i><br>( <i>Myotis brandtii</i> , <i>Myotis daubentonii</i> ,<br><i>Myotis dasycneme</i> , <i>Myotis myotis</i> ,<br><i>Myotis nattereri</i> ) |                 |     |                 | streng geschützt |
| Rauhautfledermaus<br>( <i>Pipistrellus nathusii</i> )  | 4               | *   | Anh. IV         | streng geschützt |
| Zwergfledermaus<br>( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )  | 4               | *   | Anh. IV         | streng geschützt |
| Mückenfledermaus<br>( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )   | -               | *   | Anh. IV         | streng geschützt |

#### Erläuterungen:

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 1 = vom Aussterben bedroht, MV 2 = stark gefährdet, MV 3 = gefährdet, MV 4 = potenziell gefährdet, - = bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt. Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2020): BRD 3 = gefährdet, BRD V = Vorwarnliste, BRD D = Daten unzureichend, BRD \* = ungefährdet. Anh. IV = Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Anh. II = Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Die im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesenen Fledermausarten werden nachfolgend kurz in Bezug auf ihre Lebensraumsprüche beschrieben. Die Angaben zu den einzelnen Arten wurden u. a. LUNG M-V (2016b, 2025c), LFA FM M-V (2025), BFN (2019, 2025), DIETZ et al. (2007) und TRESS et al. (2012) entnommen.

#### 4.1.1.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus* / MV 3, BRD 3, BASV, FFH IV)

Die Breitflügelfledermaus bewohnt als Kulturfolger meist etwas geräumigere Spaltenquartiere in menschlichen Behausungen. Sommerquartiere befinden sich u. a. auf Dachböden, hinter Verkleidungen und auch an Schornsteinen.

Bis Ende Mai sind alle Weibchen der Breitflügelfledermaus aus den Winterquartieren zurück in den Wochenstuben, wo diese Mitte Juni ihre Jungen gebären. Die Aufzucht der Jungen findet in den Monaten Juni und Juli statt. Bereits mit sechs Wochen sind die Jungtiere erwachsen und fliegen mit den Alttieren zur Jagd aus. Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf, wobei einzelne Tiere durchaus bis Oktober im Quartier verbleiben können. Die Paarungszeit der Breitflügelfledermäuse beginnt im August.

Im Herbst ziehen sich die Breitflügelfledermäuse in ihre Winterquartiere zurück. Winterquartiere können Spalten an und in Gebäuden, Dachböden, Mauerwerk oder Verkleidungen, aber auch unterirdische Höhlen und Stollen sein. Dabei sind sie häufig allein, selten in Gruppen anzutreffen. Sie bevorzugen im Gegensatz zu den meisten anderen Fledermausarten eine niedrige Luftfeuchtigkeit und eine Temperatur von 2°C bis 4°C, was auf eine hohe Unempfindlichkeit gegen Kälte schließen lässt.

Kurz nach Sonnenuntergang beginnt der abendliche Ausflug in die Jagdgebiete. Auf dem Weg dorthin orientieren sie sich an Leitlinien, wie Hecken oder Baumreihen, überfliegen dabei aber auch Offenland. Breitflügelfledermäuse jagen gerne in Parkanlagen, an Alleen entlang und in Gärten, wobei sie kaum schneller als 30 km/h sind. Das Nahrungsspektrum der Breitflügelfledermäuse ist breit gefächert und sowohl jahreszeitlich als auch regional variabel. Mehr als andere Fledermausarten hat sich diese Art aber auf Käfer spezialisiert.

#### 4.1.1.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula* / MV 3, BRD V, BASV, FFH IV)

Der Abendsegler benötigt als Lebensraum vor allem Wälder mit einem hohen Anteil an Gewässern und alten Bäumen mit einem großen Angebot an geeigneten Höhlen.

Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen und kann weite Strecken von bis zu 1.500 km zurücklegen. Die Art ist sehr mobil, so dass Abendsegler im Herbst und Frühjahr in ganz Europa umher vagabundieren. Sie wechseln zwischen den Fortpflanzungsgebieten, die im Bereich der neuen Bundesländer, Polens und Südschwedens liegen, zu den mitteleuropäischen Überwinterungsplätzen.

In Nordostdeutschland werden die Wochenstuben im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August bezogen. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen von Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert auch in den Reproduktionsgebieten.

Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 bis 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Aggregation von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber

auch Siedlungsbereiche, die einen hindernisfreien Flugraum aufweisen, im weiteren Umfeld der Sommerquartiere unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km sind möglich).

Die Art ist ein schneller Insektenjäger des offenen Luftraums, meist in 10 bis 50 m Flughöhe. Die Art kann Geschwindigkeiten von über 60 km/h erreichen. Der Beginn der Jagdflüge liegt noch vor Beginn der Dämmerung, dann können sie mit Schwalben und Mauerseglern gemeinsam beobachtet werden. Tiefere Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer erfolgen.

#### **4.1.1.3 Braunes Langohr (*Plecotus auritus* / MV 4, BRD 3, BASV, FFH IV)**

Das Braune Langohr ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Das Braune Langohr wird in der Literatur als Art mit relativ kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 bis 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Arten auf.

Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entfernungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturärmere Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. In strukturarmen Kiefernwäldern tritt die Art seltener auf. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet.

Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 bis 6 m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang.

#### **4.1.1.4 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus* / MV 1, BRD 2, BASV, FFH II, FFH IV)**

Die Mopsfledermaus bevorzugt strukturierte Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Als hochspezialisierte Art nutzt sie Spaltensommerquartiere unter abstehender Borke, in Fledermausflachkästen, Spechthöhlen und an waldnahen Gebäuden. Die Art zeichnet sich durch Kältetoleranz aus, sie bezieht erst ab -10°C unterirdische Winterquartiere, u. a. Keller und Bunker, vermutlich auch Spalten an Bäumen. Jagdgebiete sind hauptsächlich strukturreiche Wälder.

Durch eine ortstreue Lebensweise werden nur kurze Distanzen (durchschnittlich 1 bis 5 km) zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen zurückgelegt. Die Wochenstuben werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt und umfassen meist 15 bis 30 Tiere. Der Aktionsradius zur Wochenstubenzeit beträgt 5 bis 15 km<sup>2</sup>, Fernflüge sind möglich. Den Zeitraum von November bis März verbringen die Tiere in ihren Winterquartieren bzw. der Umgebung. Die Transferflüge finden überwiegend strukturgebunden statt und reichen von 1,5

bis 5 m Höhe bis in/über den Kronenbereich der Bäume. Durch eine mittelgroße Flügelspannweite kann die Art zwischen kleinräumigen wendigen Jagdflügen und schnellen Streckenflügen wechseln.

Die Mopsfledermaus weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf, vermutlich auch gegenüber Lichtemissionen. Gegenüber Lärm scheint sie jedoch nur wenig empfindlich zu sein. Nach Expertenmeinung ist ein Kollisionsrisiko auf Transferflügen mit Kfz vorhanden, so dass im Falle von Zerschneidungen die Anlage von Querungshilfen eine sehr hohe Priorität besitzt.

#### **4.1.1.5 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii* / MV 4, BASV, FFH IV)**

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermausart und bevorzugt reich strukturierte Waldhabitate wie Laubmischwälder und feuchte Niederungswälder.

Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z.T. sehr weit entfernt (1.000 bis 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum.

Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und -spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an walddahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 bis 200 Weibchen.

Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor.

Die typischen Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 bis 22 km<sup>2</sup>.

Die Rauhautfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 bis 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen.

#### **4.1.1.6 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* / MV 4, BASV, FFH IV)**

Der Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 bis 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von

Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf.

Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 bis 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen.

Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 bis 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 bis 6 m. Sie jagen an Waldrändern, Hecken und auf Lichtungen und in mehr oder weniger offenem Gelände. Zwergfledermäuse jagen auch gern an Straßenlampen in Ortsrandlagen.

#### **4.1.1.7 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus* / BASV, FFH IV)**

Die Art wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art erkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkt Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in Gehölz bestandenen Feuchtgebieten, wie Auen, Niedermooren und Bruchwäldern, auf.

Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor. Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt.

Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet.

Zur Wochenstubenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km. Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben zur Flughöhe der Art, lassen vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 bis 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit anzusetzen ist.

### 4.1.2 Erfassung von Quartieren

Im Rahmen der Kartierung wurden im Vorhabengebiet sowie im unmittelbaren Umfeld keine Quartiere festgestellt. Die ermittelten Fledermausaktivitäten sind hauptsächlich auf Kulturfolger zurückzuführen, welche in dem umgebenden Siedlungsgebiet Quartiermöglichkeiten finden. Im Rahmen der Kartierungen wurde ein Quartierpotenzial an einem Baum im südwestlichen Bereich des Vorhabengebiets festgestellt (**Abbildung 4-1**). Diese Linde weist am Baumstamm mehrere Astausfaltungen auf (**Foto 1** und **Foto 2**). Fledermausaktivitäten wie direkte Anflugbeobachtungen wurden innerhalb der Kontrollen nicht festgestellt.



**Foto 1:** Linde mit Quartierpotenzial.



**Foto 2:** Astausfaltungen an einer Linde.

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebietes wurden keine Quartiere nachgewiesen. Auch erfolgte kein Nachweis eines Schwarmverhaltens, welches auf größere Quartiere schließen lässt. Für den südlichen Geltungsbereich wurden anhand der erfassten Sozialrufe von Zwergfledermäusen im August und September drei Balzreviere ausgewiesen. Die Erfassung von Balzrufen (August bis September) zwischen den Häusern südlich außerhalb des Vorhabengebietes weist auf Quartiere in den angrenzenden Siedlungsgebieten hin. Direkte Anflüge an Gebäude wurden nicht beobachtet. Innerhalb der Untersuchungen wurde in und um die Vorhabenfläche keine Fledermausaktivität festgestellt, welche auf Winterquartiere deuten könnte.

**Tabelle 4.1-3:** Übersicht des festgestellten Quartierpotenzials sowie der Balzreviere

| Nr.   | Quartiertyp                   | Art             | Beobachtungen   |
|-------|-------------------------------|-----------------|---|
| Q-01  | Potenzielles Zwischenquartier |                 | In einer zweistöckigen Linde befinden sich in beiden Stämmen insgesamt fünf Astlöcher, die als Zwischenquartier genutzt werden könnten. |
| BR-01 | Balzrevier                    | Zwergfledermaus | Am 05.08.2024 wurden zwei Zwergfledermäuse beobachtet.  |
| BR-02 | Balzrevier                    | Zwergfledermaus | Am 18.09.2024 wurde eine Zwergfledermaus beobachtet.  |
| BR-03 | Balzrevier                    | Zwergfledermaus | Am 18.09.2024 wurde eine Zwergfledermaus beobachtet.  |

### **4.1.3 Erfassung der Fledermausaktivität durch Detektorbegehungen**

Im Rahmen der Transektbegehungen wurden im Untersuchungsgebiet die Arten Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus festgestellt. Ferner wurden Rufe von Arten, die aufgrund Ihrer Rufstruktur schwer zu unterscheiden sind, der Artengruppe Nyctaloid zugeordnet.

Als Jagdgebiet nutzten stetig ein bis mehrere Fledermäuse der Gattung Pipistrellus die Fläche des Vorhabengebietes. Vorrangig handelte es sich dabei um die Zwergfledermaus. Vereinzelt wurden Mückenfledermaus und Flughautfledermaus beobachtet. Kurzzeitig wurden auch mehrere Individuen (vier bis fünf Tiere) zeitgleich jagend erfasst. Dabei wurden vorwiegend die Gehölzränder abgeflogen.

Die Breitflügelfledermaus wurde bei den Kartierungen im Mai und im Juli festgestellt. Hauptsächlich wurde sie entlang der Straße und der Straßenbeleuchtung gesichtet. Dabei befanden sich die Tiere kurzzeitig im Vorhabengebiet. Längere Jagdaktivitäten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Die erfassten Aktivitäten von Vertretern aus der Nyctaloiden-Gruppe waren zum Großteil der Breitflügelfledermaus zuzuordnen.

### **4.1.4 Erfassung der Fledermausaktivität mit Horchboxen**

Im Rahmen der Auswertung der Horchbox-Aufnahmen wurden für das Untersuchungsgebiet die Fledermausarten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mopsfledermaus und Braunes Langohr sicher nachgewiesen.

Des Weiteren wurden auch Rufe von Fledermäusen aufgezeichnet, die nicht bis auf Artniveau bestimmt werden konnten. In diesen Fällen erfolgte eine Zuordnung zu den Gruppen Nyctaloid oder *Myotis*.

Insgesamt wurde an den Standorten eine unterschiedlich hohe Anzahl an Kontakten aufgezeichnet, wobei die Zwergfledermaus mit Abstand den größten Anteil an den Untersuchungspunkten aufweist.

#### **Standort 1** – Nordwestlich im Randbereich einer Baumhecke

Am Standort 1 wurden insgesamt 2.014 Rufkontakte detektiert. Dabei stellt die Zwergfledermaus mit 79,39 % (1.599 Rufe) die dominierende Art dar. Am zweithäufigsten ist die Mückenfledermaus mit 205 Kontakten (10,18 %) vertreten, gefolgt von der Nyctaloiden-Gruppe mit 7,05 % (142 Rufe). Einen geringeren Anteil weisen die Flughautfledermaus mit 41 Rufen (2,04 %), der Große Abendsegler mit 13 Rufen (0,65 %), die Vertreter der *Myotis*-Gruppe mit zehn Rufen (0,5 %) sowie mit vier Rufen (0,2 %) das Braune Langohr auf.

In den einzelnen Untersuchungs Nächten an Standort 1 ist die erhöhte Rufaktivität der Zwergfledermaus als dominierende Art deutlich. Eine stärkere Artendiversität durch Rufe weiterer Fledermausarten/-gruppen ist primär im September festzustellen, als das Maximum an Fledermausrufen pro Untersuchungsnacht mit insgesamt 579 Fledermauskontakten aufgezeichnet wurde. Die geringste Anzahl an Fledermausrufen wurde in der Untersuchungsnacht 18.07./19.07.2024 mit lediglich fünf Kontakten registriert. Im Nachtverlauf erstreckt sich die Präsenz der Fledermäuse nahezu über die gesamte Nacht mit der höchsten Aktivität innerhalb der ersten Nachthälfte sowie teilweise auch direkt nach Sonnenuntergang.

**Standort 2** – Nordöstlich im Randbereich einer Hecke

Am Standort 2 wurden insgesamt 1.423 Fledermauskontakte erfasst. Die Zwergfledermaus stellt mit 69,8 % (993 Rufe) den Hauptanteil an den Gesamtkontakten dar. Weitere Arten sind mit weniger als 15 % vertreten. Der Anteil der Mückenfledermaus umfasst dabei 12,2 % (173 Rufe), der Anteil der Nyctaloiden-Gruppe 11,9 % (170 Rufe) und der Anteil der Rauhautfledermaus 4,4 % (63 Rufe). Des Weiteren wurden mit weniger als 1 % an den Gesamtkontakten der Große Abendsegler (zwölf Rufe, 0,8 %), die Gruppe der *Myotis* (sieben Rufe, 0,5 %) sowie die Mopsfledermaus (drei Rufe, 0,2 %) nachgewiesen.

Am Standort 2 ist die Fledermausaktivität in den Untersuchungs Nächten von Juni bis September annähernd gleich verteilt. Das Maximum an Fledermauskontakten beträgt 408 Rufe (04.06./05.06.2024) und das Minimum 146 Rufe (08.05./09.05.2024). Innerhalb des Untersuchungszeitraumes wurde für diesen Standort die geringste Anzahl an Fledermausrufen erfasst (1.423 Rufe). Als dominante Art ist auch hier die Zwergfledermaus festzustellen. Eine erhöhte Artendiversität besteht im Juni und September mit höheren Aktivitäten der Nyctaloiden-Gruppe sowie der Mückenfledermaus. Die Aktivität der Fledermäuse erstreckt sich über die gesamte Untersuchungsnacht bis zwei Stunden vor Sonnenaufgang mit vermehrter Präsenz innerhalb der ersten Nachthälfte und teilweise direkt nach Sonnenuntergang.

**Standort 3** – Südwestlich im Bereich höherer Baumstrukturen

Für den Standort 3 wurden insgesamt 15.392 Rufkontakte und somit die höchste Anzahl an registrierten Fledermausrufen aufgezeichnet. Dabei dominiert die Zwergfledermaus mit 76,96 % (11.845 Rufe). Weiterhin wurden die Mückenfledermaus mit 2.267 Kontakten (14,73 %), die Rauhautfledermaus mit 931 Kontakten (6,05 %), die Nyctaloiden-Gruppe mit 185 Kontakten (1,2 %) und das Braune Langohr mit 132 Kontakten (0,86 %) erfasst. Mit geringem Anteil von 0,06 % (zehn Rufe) sind die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler sowie die *Myotis*-Gattung vertreten. Die Mopsfledermaus wurde mit zwei Kontakten (0,01 %) nachgewiesen.

Im Hinblick auf den gesamten Untersuchungszeitraum am Standort 3 ist die Zwergfledermaus die dominierende Art. Weitere Arten/Artgruppen bilden von Mai bis August eine eher untergeordnete Rolle. Im September wurde die höchste Rufaktivität (8.504 Fledermauskontakte) aufgezeichnet. Die Diversität im Artenspektrum ist im August größer, da neben der Zwergfledermaus auch Mücken- und Rauhautfledermaus stärker in Erscheinung treten. Auch das Braune Langohr und Vertreter der Nyctaloiden-Gruppe sind im August aktiver. Das Maximum an Fledermausrufen pro Untersuchungsnacht umfasst insgesamt 8.504 Fledermauskontakte (04.09./05.09.2024). Die geringste Anzahl an Fledermausrufen wurde in der Untersuchungsnacht vom 04.06./05.06.2024 mit 226 Kontakten aufgezeichnet. Die Fledermausaktivität verteilt sich nahezu über die gesamte Erfassungsnacht bis zwei Stunden vor Sonnenaufgang in unterschiedlicher Intensität.

**Standort 4** – Südöstlich im Randbereich der Gehölzstruktur (straßenabgewandte Seite)

Am Standort 4 wurden insgesamt 4.902 Kontakte erfasst. Davon sind 4.425 Rufe (90,27 % der Gesamtkontakte) der Zwergfledermaus zuzuordnen. Daneben treten Nyctaloide mit 211 Rufen (4,3 %), die Mückenfledermaus mit 160 Rufen (3,26 %) und die Rauhautfledermaus mit 72 Rufen (1,47 %) in Erscheinung. Die Breitflügelfledermaus (13 Rufe, 0,27 %), der Große Abendsegler (zehn Rufe, 0,2 %), die Vertreter der *Myotis*-Gattung (neun Rufe; 0,18 %) und das Braune Langohr (zwei Rufe; 0,04 %) umfassen weniger als 1 % an den Gesamtkontakten.

Im September wurde eine stärkere Artendiversität durch Rufe weiterer Fledermausarten/-gruppen festgestellt, als die Nyctaloiden-Gruppe, die Mückenfledermaus sowie die Rauhaufledermaus in Erscheinung traten. Die höchste Aktivität an Fledermäusen für den Standort 4 wurde in der Erfassungsnacht vom 04.09./05.09.2024 mit 2.896 Rufen registriert. Die geringste Aktivität weist die Erfassungsnacht vom 04.06./05.06.2024 mit 167 Rufen auf. Die Präsenz an Fledermäusen ist über die gesamte Nacht bis zwei Stunden vor Sonnenaufgang festzustellen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die dominierende Art an allen vier Standorten die Zwergfledermaus darstellt. Weiterhin wurden die zwei Pipistrellenarten Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus sowie auch Vertreter der Nyctaloiden-Gruppe und der Große Abendsegler dokumentiert. Eine untergeordnete Rolle spielen die Breitflügelfledermaus, die *Myotis*-Gattung, das Braune Langohr sowie die Mopsfledermaus. Der Standort mit der höchsten Anzahl an erfassten Fledermauskontakten ist **Standort 3** (südwestlich im Bereich der großen Weide). Die zweitgrößte Anzahl an registrierten Rufkontakten (4.902) weist der **Standort 4** (südöstlich im Randbereich der Gehölzstruktur (Gebüsch) auf der straßenabgewandten Seite) auf. Weniger Fledermauskontakte wurden für den **Standort 1** mit 2.014 Rufkontakten (nordwestlich im Randbereich einer Baumhecke) und den **Standort 2** mit 1.423 Rufkontakten (nordöstlich im Randbereich einer Hecke) dokumentiert.

#### **4.1.5 Artenschutzfachliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse**

Die Einschätzung, ob eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG durch Auswirkungen des Vorhabens eintritt, wird aufgrund der Vergleichbarkeit der Wirkfaktoren nachfolgend für die Artengruppe der Fledermäuse zusammengefasst wiedergegeben. Dabei wird sich dem „Worst-Case-Ansatz“ folgend an der jeweils empfindlichsten betroffenen Art orientiert.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens werden nach derzeitigem Stand die Carports im nordöstlichen Plangebiet abgerissen. Es handelt sich um zwei offene Unterstände ohne Fledermausquartierpotenzial. Des Weiteren ist bei Umsetzung der Planung nach aktuellem Stand die Fällung von insgesamt fünf Bäumen im Randgebiet (nördlich, westlich und südwestlich) des Geltungsbereiches vorgesehen. Für die Bäume wurden im Rahmen der Untersuchungen keine Fledermausquartiere und keine Quartierpotenziale festgestellt. Für eine Linde an der Hauptstraße wurde ein Fledermausquartierpotenzial dokumentiert (vgl. Foto 1 und Foto 2, Abbildung 4-1). Die Linde ist nach aktuellem Stand der Planung nicht von einer Fällung betroffen. Im Plangebiet wurden drei Balzreviere der Zwergfledermaus dokumentiert. Die Balzreviere befanden sich am östlichen, am südöstlichen und am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches. Weiterhin wurden im Rahmen der Kartierungen im Plangebiet Jagdgebiete (vorwiegend die Gehölzränder) dokumentiert.

Eine Tötung von Fledermäusen im Zuge der Bauarbeiten ist nicht zu erwarten, zumal die Bauarbeiten vorwiegend tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden.

Eine Tötung von Individuen der Artengruppe Fledermäuse im Rahmen der vorgesehenen Nutzung im Geltungsbereich ist nicht anzunehmen. Ein potenzieller zufälliger Verlust von Individuen entspricht dem „allgemeinen Lebensrisiko“, wie es für die Ortschaft *Elmenhorst* auch in anderen Bereichen besteht, und stellt dementsprechend keinen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG dar.

Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Bautätigkeiten finden überwiegend tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse statt, sodass eine baubedingte Störung nicht zu erwarten ist.

Eine Störung der Fledermausarten durch die Anlage und den Betrieb des Vorhabens könnte potenziell durch Lichtreize, die von der geplanten Nutzung im Geltungsbereich ausgehen, entstehen (vgl. VOIGT et al. 2019). Der Lampentyp wird generell nach den Anforderungen der Verkehrssicherheit und den baulichen Vorgaben der Gemeinde ausgewählt. Es wird empfohlen, die Angaben zum Schutz von Fledermäusen durch Lichtreize zu beachten (vgl. VOIGT et al. 2019). Die öffentliche Beleuchtung sollte auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44 (1) Nr. 2 der Artengruppe Fledermäuse ist bei Beachtung der Angaben zum Schutz von Fledermäusen durch Lichtreize (vgl. VOIGT et al. 2019) auszuschließen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Im Geltungsbereich wurden keine Fledermausquartiere festgestellt. Es wurde für eine Linde im Südwesten des Geltungsbereichs ein Quartierpotenzial dokumentiert. Die Linde ist nach aktuellem Stand der Planung nicht von einer Fällung betroffen.

Weiterhin wurden im Rahmen der Kartierung drei Balzreviere in den Randbereichen des Geltungsbereichs (östlich, südlich und südwestlich) festgestellt. Für den Bereich des südwestlich festgestellten Balzreviers wurde zudem im Rahmen der Horchboxuntersuchungen eine im Vergleich zu den anderen drei Horchboxstandorten regelmäßig hohe Zahl an Rufkontakten registriert. Die Horchbox am Standort 3, an dem die hohe Aktivität gemessen wurde, befand sich an der Weide am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches. Die Weide ist nach aktuellem Stand der Planung für die Fällung vorgesehen. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier: essenzielles Jagdgebiet) im Zuge der Umsetzung der Planung zu vermeiden, sollten Ersatzpflanzungen möglichst im Bereich der zu fällenden Weide bzw. innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen (**Maßnahme V 1**).

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44 (1) Nr. 3 ist bei Durchführung der aufgeführten Maßnahme auszuschließen.

### Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG durch vorhabensbedingte Wirkungen in Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse werden bei Einhaltung der **Maßnahme V 1** (Ökologische Baubegleitung und Ersatzpflanzung) ausgeschlossen.

## 4.2 Vögel

### 4.2.1 Methodik

In diesem Kapitel werden die Vogelarten betrachtet, die im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Dabei werden die streng geschützten bzw. gefährdeten Arten in Kapitel 4.2.2 und die sonstigen Europäischen Vogelarten in Kapitel 4.2.3 in ihren Habitatnutzer-Gruppen bzw. Brütergilden zusammengefasst in Hinblick auf den Artenschutz untersucht. Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für das Zug- und Rastgeschehen ist aufgrund der Lage der Vorhabenfläche im Siedlungsgebiet auszuschließen, sodass eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen wird und eine weitere diesbezügliche Betrachtung nicht erfolgt.

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung insgesamt 31 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt, von denen 27 Arten als Brutvögel ausgewiesen wurden. Im Geltungsbereich wurden 15 Arten als Brutvögel nachgewiesen.

Die Methodik der Brutvogelerfassung entspricht den Empfehlungen gemäß SÜDBECK et al. (2025) sowie den Angaben aus MLU MV (2018) und entspricht den allgemein anerkannten Standards der Brutvogelerfassung. Die Kartierung der Brutvögel erfolgte auf den Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bzw. in dem oben definierten Untersuchungsraum. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurden im Zeitraum von März bis Juli 2024 die Brutvögel und Nahrungsgäste des Untersuchungsgebietes im Rahmen von acht Begehungen erfasst. Davon erfolgten sechs Begehungen bei Tag, die weiteren zwei Begehungen wurden bei Dämmerung bzw. bei Nacht durchgeführt.

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

**Tabelle 4.2-1:** Termine für die Brutvogelerfassung im Jahr 2024

| Datum          | Art der Kartierung |
|----------------|--------------------|
| 06. März 2024  | Tagbegehung        |
| 22. März 2024  | Nachtbegehung      |
| 05. April 2024 | Tagbegehung        |
| 18. April 2024 | Tagbegehung        |
| 14. Mai 2024   | Tagbegehung        |
| 30. Mai 2024   | Nachtbegehung      |
| 04. Juni 2024  | Tagbegehung        |
| 19. Juli 2024  | Tagbegehung        |

Die Unterscheidung der Arten erfolgte anhand der spezifischen Lautäußerungen sowie durch Sichtbeobachtungen. Wurde in arttypischen Biotopen Revierverhalten und Gesang registriert, ist der Status „Brutverdacht“ (BV) erteilt worden. Dies gilt auch bei der Sichtung eines Tieres am selben Platz während mehrerer Kartiertage. Ein „Brutnachweis“ wurde mit „BN“ dokumentiert. Hierzu zählen Nahrung tragende Altvögel oder Nachweise von Jungvögeln der aktuellen Brutsaison. Als „Nahrungsgäste“ (NG) werden Beobachtungen von Vögeln beschrieben, die in Biotopen festgestellt wurden, die als Bruthabitat untypisch sind, in Mecklenburg-Vorpommern aber als Brutvögel ansässig sind. In der Abbildung 4-2 sind die Reviere der Brutvögel grafisch dargestellt. Der Tabelle der Anlage 6 sind die Brutvögel und Nahrungsgäste des gesamten Untersuchungsgebietes zu entnehmen.

Die Gefährdungseinschätzung richtet sich nach VÖKLER et al. (2014) für Mecklenburg-Vorpommern und RYSLAVY et al. (2021) für Deutschland.

In Tabelle 4.2-2 befindet sich die Liste der streng geschützten und gefährdeten Brutvögel, Nahrungsgäste und Überflieger, die im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt wurden.

**Tabelle 4.2-2:** Liste der streng geschützten und gefährdeten Brutvögel, Nahrungsgäste und Überflieger im Untersuchungsgebiet

| Wissenschaftlicher Name       | Deutscher Name | Schutz/Gefährdung* | Status** |
|-------------------------------|----------------|--------------------|----------|
| <i>Alauda arvensis</i>        | Feldlerche     | MV 3, BRD 3        | BV       |
| <i>Carduelis cannabina</i>    | Bluthänfling   | MV V, BRD 3        | BV       |
| <i>Delichon urbicum</i>       | Mehlschwalbe   | MV V, BRD 3        | BV, NG   |
| <i>Sturnus vulgaris</i>       | Star           | BRD 3              | BV       |
| <b>Arten der Vorwarnliste</b> |                |                    |          |
| <i>Emberiza citrinella</i>    | Goldammer      | MV V               | BV       |
| <i>Larus argentatus</i>       | Silbermöwe     | BRD V              | ÜF       |
| <i>Passer domesticus</i>      | Haussperling   | MV V               | BV, NG   |

**Erläuterungen:**

\*) Gefährdung:

VÖKLER et al. (2014): MV 2 = in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet; MV 3 = in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet; MV V = in Mecklenburg-Vorpommern in der Vorwarnliste geführt.

RYSLAVY et al. (2021): BRD 2 = in der BRD stark gefährdet; BRD 3 = in der BRD gefährdet; BRD V = in der BRD in der Vorwarnliste geführt.

Schutz:

BASV-S = nach Bundesartenschutzverordnung Anhang 1 Spalte 3 „streng geschützte“ Art; EG 338 = Nach der Verordnung (EU) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels streng geschützte Art;

EG = Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

\*\*\*) Status: BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast zur Brutperiode.

Die Betrachtung der gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgt in Kapitel 4.2.2 artbezogen und die Betrachtung der ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten sowie der Arten der Vorwarnlisten erfolgt im Rahmen der jeweiligen Brütergilde in Kapitel 4.2.3.

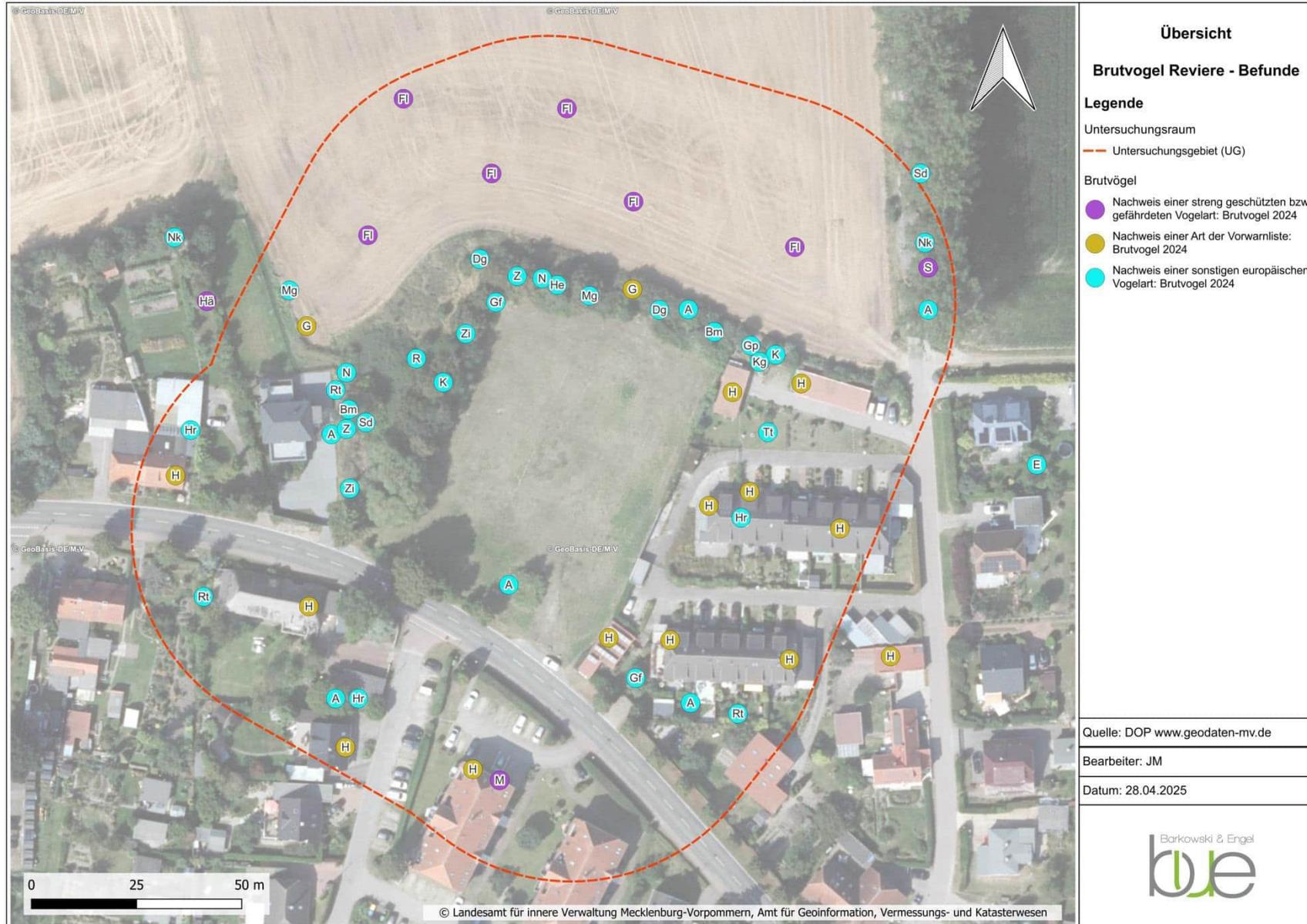


Abbildung 4-2: Übersicht über die Brutvögel-Befunde im Untersuchungsgebiet.

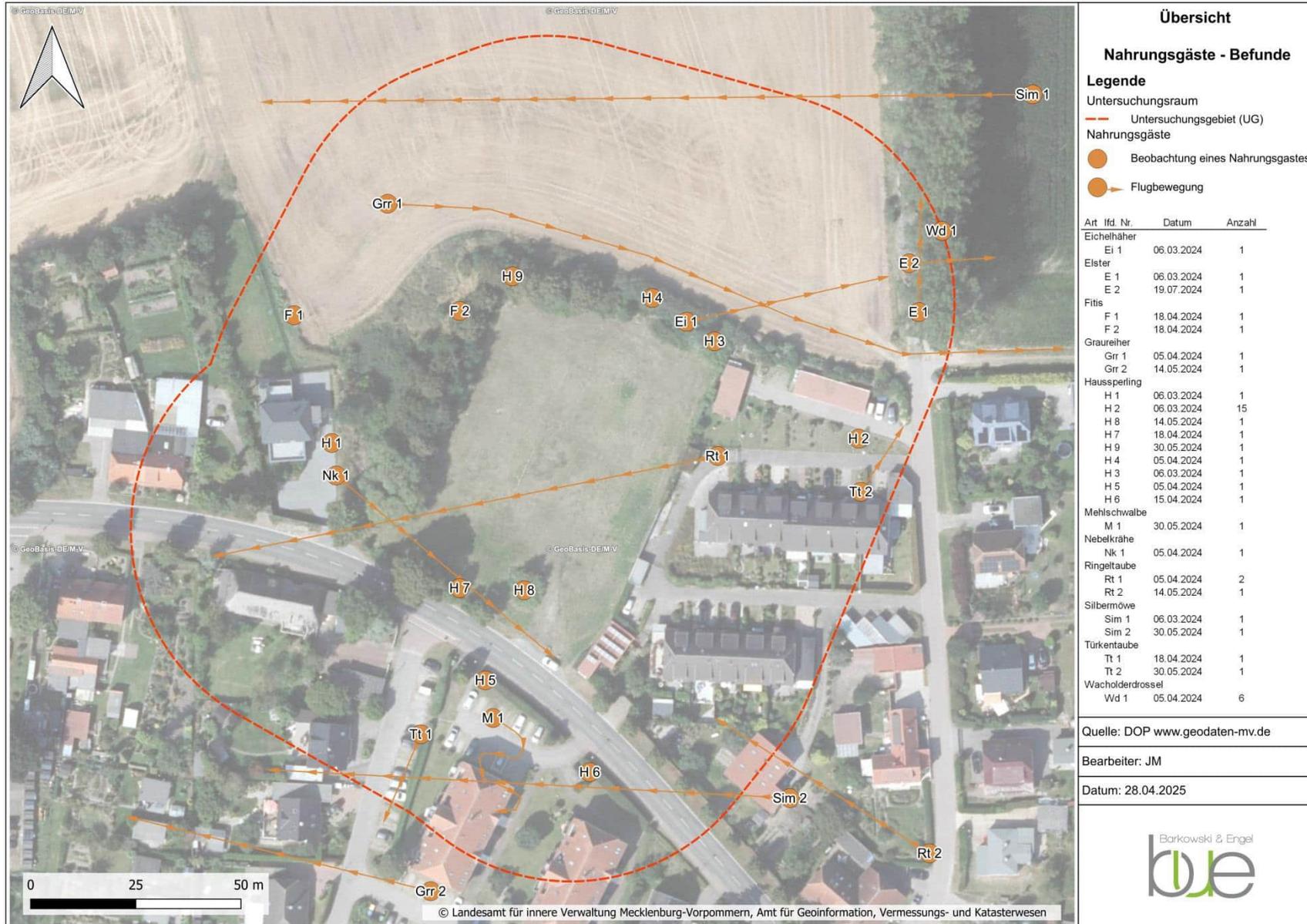


Abbildung 4-3: Übersicht über die festgestellten Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung des Bruthabitats bzw. wesentlicher Teile des Bruthabitats sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die Reviere werden nur bei einer mehrjährigen Nutzung des gleichen Bruthabitats durch ein oder mehrere Brutpaare über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten. Bei einer jährlichen Neubildung der Reviere, verbunden mit der Neuanlage des Nistplatzes, greifen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht. Weiterhin stellt eine erhebliche Beeinträchtigung von einzelnen Brutpaaren, die zur Aufgabe des Brutplatzes führt, auch dann keinen Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG dar, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG).

Potenzielle Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG sind durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich so weit zu vermeiden bzw. abzumindern, dass eine Verletzung der Verbote nicht eintritt.

Die Angaben zum Schutz und zur Nutzungsdauer der Fortpflanzungsstätten wurden der Zusammenstellung aus LUNG M-V (2016) unter Berücksichtigung der Angaben aus SÜDBECK et al. (2025) entnommen.

#### **4.2.2 Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten**

In diesem Kapitel werden vor allem die Arten behandelt, für die aufgrund ihrer besonderen Lebensweise und ihrer Habitatansprüche gegenwärtig eine Gefährdungseinschätzung besteht bzw. die einem strengen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unterliegen oder die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden.

Die ausführliche Darstellung zu den einzelnen Arten baut sich jeweils aus drei Teilen auf:

1. Darstellung des beobachteten Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet und Einschätzung des Status,
2. Darstellung der Lebensweise und der Raumnutzung der Art,
3. Darstellung und Beurteilung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet, einschließlich der Betrachtung artenschutzrechtlicher Aspekte.

Die Gefährdungseinschätzung der Brutvögel richtet sich nach VÖKLER et al. (2014) für Mecklenburg-Vorpommern und RYSLAVY et al. (2021) für Deutschland.

Die Angaben zur Lebensweise und den Aktionsradien der Arten wurden VÖKLER (2014), GEDEON et al. (2014), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999) und FLADE (1994) entnommen. Die Angaben zu den Brutzeiten der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten entstammen der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016) sowie SÜDBECK et al. (2025).

Die Arten bzw. Artengruppen werden ihrem deutschen Namen entsprechend in alphabetischer Reihenfolge besprochen.

#### 4.2.2.1 Bluthänfling (*Linaria cannabina* / MV V, BRD 3)

Für die Art Bluthänfling wurde ein Brutpaar westlich außerhalb des Untersuchungsgebietes in einem Gebüsch dokumentiert.

Die bevorzugten Lebensräume des Bluthänflings sind eine offene bis halboffene Landschaft mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen sowie Dörfer und Stadtrandbereiche. Wichtig bei der Revierwahl sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen, die als Nahrungshabitate aufgesucht werden, sowie strukturreiche Gebüsch für den Nestbau. Das Nestrevier zur Brutzeit ist mit unter 300 m<sup>2</sup> relativ klein. Die Nahrungssuche erfolgt außerhalb des Nestreviers. Die Fluchtdistanz beträgt unter 10 bis 20 m.

Im Winter gewinnen vorrangig die Offenlandbereiche, wie Stoppel-, Bracheäcker oder Ruderalfluren als Lebensraum der Art an Bedeutung. Wichtig ist dabei ein ausreichendes Samenangebot.

Der Bluthänfling ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet und hauptsächlich durch Veränderung der landwirtschaftlichen Landnutzung, Flurbereinigungsmaßnahmen und Unkrautbekämpfung gefährdet (vgl. VÖKLER 2014).

Der Brutbestand der Art für Mecklenburg-Vorpommern wird bei VÖKLER (2014) für den Bezugszeitraum 2005 - 2009 mit 13.500 bis 24.000 BP angegeben und ist insgesamt rückläufig.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich festgestellt. Ein Revier befindet sich in unter 100 m Entfernung zum Vorhaben, sodass eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) empfohlen wird, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG während der Bautätigkeiten zu vermeiden. Die Brutzeit liegt innerhalb des Zeitraums vom **01. April bis 31. August** (vgl. LUNG M-V 2016). Die Maßnahme wird in Kapitel 5 aufgeführt.

Eine anlage- oder betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten (siehe oben).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens von unter 100 m zu dem festgestellten Brutrevier wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) vorgeschlagen, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zu vermeiden.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich keine nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem direkt überplanten Bereich befanden, kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten bei Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine potenziell geeigneten Habitate der Art beansprucht.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

## Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Bluthänfling eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

### 4.2.2.2 Feldlerche (*Alauda arvensis* / MV 3, BRD 3)

Im Jahr 2024 wurde die Feldlerche als Brutvogel im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes auf dem Acker außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Es wurden insgesamt sechs Feldlerchenbrutreviere ausgewiesen.

Als ursprünglicher Steppenvogel bevorzugt die Art gehölzarme, grasartige, locker stehende Kulturen wie Wiesen, Felder, Sommergetreide, Hackfrüchte und Weideflächen in denen die Feldlerchen ihr Bodennest geschützt bauen können. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 cm und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Die Fluchtdistanz beträgt nach eigenen Erfahrungswerten etwa 50 m.

Der Gesamtbestand in Deutschland wird auf 1.200.000 bis 1.850.000 geschätzt (GERLACH et al. 2019). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Feldlerche nahezu flächendeckend verbreitet, jedoch mit deutlich abnehmender Tendenz. Der Brutbestand der Art für Mecklenburg-Vorpommern wird bei VÖKLER (2014) für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 150.000 bis 175.000 BP angegeben. Damit gehört sie in Mecklenburg-Vorpommern trotz deutlicher Bestandsrückgänge zu den fünf häufigsten Brutvögeln.

Für den Trend des Feldlerchenbestandes über die nächsten 50 bis 150 Jahre wird ein langfristiger Rückgang angenommen (vgl. auch KOOP & BERNDT 2014, SÜDBECK et al. 2007, WAHL et al. 2015).

Feldlerchen sind Zugvögel und überwintern in Südwesteuropa, im Mittelmeerraum und in Vorderasien. Die Schwarmbildung der Feldlerchen beginnt im September, der Höhepunkt des Wegzuges aus den Brutgebieten ist Ende Oktober bzw. Anfang November erreicht. Der Heimzug in die Brutgebiete beginnt zwischen Ende Januar und Mitte Februar, erreicht seinen Höhepunkt im März und endet Anfang Mai.

Die wesentliche Gefährdung für den Bestand der Feldlerche ist die Intensivierung der Landwirtschaft, die für einen Rückgang des Brutbestandes der Feldlerche verantwortlich gemacht wird (vgl. CIMIOTTI et al. 2011, GRÜNEBERG et al. 2015, NEUMANN & KOOP 2004, SÜDBECK et al. 2007, WAHL et al. 2015).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden sechs Reviere der Feldlerche im Untersuchungsgebiet außerhalb des Geltungsbereiches in unter 100 m Entfernung zum Geltungsbereich festgestellt. Da Feldlerchen ihre Fortpflanzungsstätte in der darauffolgenden Brutperiode i.d.R. nicht erneut nutzen (siehe LUNG M-V 2016), ist für diese Art mit Verschiebungen von Brutrevieren zu rechnen.

Zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen im Rahmen der Bautätigkeiten wird eine Bauzeitenregelung empfohlen (**Maßnahme V 2**). Die Brutzeit der Feldlerche liegt im Zeitraum vom **01. März bis 20. August** (vgl. LUNG M-V 2016). Allerdings kann die Ausschlusszeit trotzdem für Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 01. März begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich keine brütenden Feldlerchen vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art bei Umsetzung der Planung ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es wurden Reviere der Feldlerche auf der Ackerfläche nördlich des Geltungsbereiches festgestellt. Um eine erhebliche Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) empfohlen. Bauarbeiten, die bereits vor dem 01. März begonnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden, sind nicht dazu geeignet, eine Verletzung des Störungsverbot hervorzurufen. Da Feldlerchen in jeder Brutsaison den Nistplatz bzw. das Nistrevier neu wählen, wird eine bestehende Beeinträchtigungsgröße von den im Brutgebiet eintreffenden Tieren als gegeben angesehen und das Nistrevier entsprechend der individuellen Meidung der Störquelle begründet.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Brutreviere oder potenziell geeignete Bruthabitate der Feldlerche beansprucht. Da die genaue Lage der Reviere bei Feldlerchen zwischen den Jahren stark variiert, ist grundsätzlich nicht von einer regelmäßigen Nutzung der Reviere auszugehen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) erlischt für diese Art unmittelbar nach der Brutsaison (vgl. LUNG M-V 2016, MLUL 2018). Dementsprechend kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten (Aufgabe durch Störung) bei Einhaltung der zuvor beschriebenen Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahme ebenfalls nicht zu erwarten.

### Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Feldlerche eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

#### 4.2.2.3 Mehlschwalbe (*Delichon urbica* / MV V, BRD 3)

Die Art Mehlschwalbe wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 als Nahrungsgast sowie als Brutvogel südlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Das festgestellte Brutrevier befand sich an einem Gebäude südlich der Hauptstraße.

Das Verbreitungsgebiet der Mehlschwalbe in Mecklenburg-Vorpommern ist nahezu flächendeckend. Die Art nistet vorwiegend in menschlichen Siedlungen, so z. B. in Kolonien an der Außenseite von Gebäuden mit Überständen in der Nähe von Gewässern und an sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Brücken innerhalb und außerhalb menschlicher Siedlungen), aber auch an Klippen. Als Nahrungsräume nutzt die Mehlschwalbe strukturreiche Offenlandbereiche und Waldränder. Die Fluchtdistanz der Mehlschwalbe beträgt <10 - 20 m, der Aktionsradius zur Brutzeit 0,3 bis 0,7 km.

Der Brutbestand in Mecklenburg-Vorpommern wird für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 45.000 bis 97.000 Brutpaaren angegeben (VÖKLER 2014). Bodenversiegelungen in Ortschaften und die fehlende Akzeptanz sind die Hauptursachen der Bestandsrückgänge. Der Rückgang kann allerdings auch auf methodische Probleme im Rahmen der Erfassung zurückzuführen sein.

Die Mehlschwalbe ist ein Weistreckenzieher, der vom Südrand der Sahara bis zur Kapproviz überwintert. Der Zug erfolgt in breiter Front durch Europa/Vorderasien, über das Mittelmeer und die Sahara ins Winterquartier in mehreren Schüben einzeln oder im Familienverband. Vor Beginn des Wegzuges gibt es bei den Jungvögeln zwischenzugähnliche Bewegungen bzw. ein großräumiges Herumstreifen. Der September gilt für Mitteleuropa als Hauptweg- und Hauptdurchzugsmonat. Ab Ende Oktober werden Beobachtungen sehr selten.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurde im Jahr 2024 ein Brutrevier der Mehlschwalbe südlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen im Rahmen der Bautätigkeiten wird eine Bauzeitenregelung empfohlen (**Maßnahme V 2**). Gemäß den Angaben des LUNG M-V (2016) sind die Bauarbeiten im Zeitraum vom **11. April bis 10. September** nicht gestattet.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie der Lebensweise der Art nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine Beeinträchtigung der Art Mehlschwalbe durch Bautätigkeiten ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (siehe oben) nicht zu erwarten.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht anzunehmen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Brutplätzen im Geltungsbereich ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2024 durch bau-, betriebs- bzw. anlagebedingte Wirkungen nicht zu erwarten. Indirekte Beeinträchtigungen, die aus der verminderten Verfügbarkeit von geeigneten Habitaten innerhalb des Untersuchungsgebietes resultieren könnten, sind ebenfalls nicht begründet anzunehmen.

Dementsprechend kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Mehlschwalbe durch das Vorhaben bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) ausgeschlossen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

#### 4.2.2.4 Star (*Sturnus vulgaris* / BRD 3)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 wurde im Untersuchungsgebiet ein Brutrevier des Stars dokumentiert. Das Revier befand sich nordöstlich außerhalb des Geltungsbereiches in einer Baumreihe.

Der Star ist beinahe flächendeckend in Europa verbreitet. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich weiter über Nordafrika und bis in die Steppengebiete Zentralasiens. Als Teil- und Kurzstreckenzieher verlassen die meisten Vögel der mitteleuropäischen Populationen ihre Brutgebiete, um den Winter im Mittelmeerraum, Nordwestafrika sowie in Westeuropa zu verbringen. Der Heimzug in die Brutgebiete findet von Ende Januar bis Mitte April statt. Die Hauptdurchzugszeit ist im März. Bei Standvögeln finden das Revierverhalten und die Paarbildung schon in den Wintermonaten statt. Die Zugvögel beginnen etwa ab Februar bis März mit der Revierabgrenzung. Die feste Revierbesetzung mit Bezug einer Höhle erfolgt etwa vier bis sechs Wochen nach der Ankunft in den Brutgebieten. Als Brutplatz dienen bevorzugt Höhlen in alten oder toten Bäumen der Randlagen von Wäldern und Forsten, Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Alleen, aber auch Höhlungen an Gebäuden und anderen technischen Anlagen werden gerne angenommen. Die Nestbauaktivität kann aufgrund von Spät-, Nach- und Zweitbruten noch bis Mitte Juni andauern. Die Nahrungssuche zur Brutzeit erfolgt bevorzugt in benachbarten kurzgrasigen (beweideten) Grünlandflächen, abgeernteten Feldern, Straßenrändern, Brachen oder Gartenanlagen. Als wesentliche Gefährdung für den Bestand gilt die anhaltende Monotonisierung der Landschaft (Verlust von Brutmöglichkeiten und Nahrung).

Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet und die zweithäufigste Brutvogelart. Nach den Schätzungen von VÖKLER (2014) beträgt der Brutbestand der Art in Mecklenburg-Vorpommern 340.000 bis 460.000 Brutpaare (Bezugszeitraum: 2005 - 2009). Seit 1978 bis 1982 ist der Bestand (100.000 Brutpaare) stark angestiegen, wobei VÖKLER (2014) eine Überprüfung der aktuellen Bestandschätzung empfiehlt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich festgestellt. Ein Brutrevier befand sich nordöstlich ca. 50 m außerhalb des Geltungsbereiches. Um die Tötung von Einzelindividuen im Zuge der Bauarbeiten sicher zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) vorgeschlagen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde ein Revier der Art Star nordöstlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Um eine baubedingte Beeinträchtigung auszuschließen, wird daher eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) empfohlen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich keine nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem direkt überplanten Bereich befanden, kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten bei Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben werden weiterhin keine potenziell geeigneten Habitate beansprucht und es sind ausreichend gleich- und vor allem höherwertige Habitate im direkten Umfeld vorhanden. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

### **Fazit**

Zusammenfassend wird für die Art Star eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung **(Maßnahme V 2) nicht dazu geeignet** sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

## **4.2.3 Sonstige Europäische Vogelarten**

### **4.2.3.1 Allgemein**

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle „Europäischen Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen. Neben den bereits behandelten streng geschützten und gefährdeten Brutvögeln des Untersuchungsgebietes wurden im Zuge der Kartierungen im Jahr 2024 die aktuellen Brutvorkommen der sonstigen Europäischen Vogelarten erfasst.

Wie bei FROELICH & SPORBECK (2010) angeführt (vgl. auch LBV-SH & AfPE 2016, STMB 2018), kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Arten aufgrund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass bei einer ausbleibenden Beeinträchtigung des Brutbestandes von streng geschützten bzw. gefährdeten Arten auch keine Beeinträchtigungen der wesentlich unsensibler gegenüber Umweltveränderungen reagierenden sonstigen Europäischen Vogelarten fachlich begründet zu erwarten sind. Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten, die insbesondere die VS-RL in Artikel 2 als Kriterium für Maßnahmen zur Erhaltung der Europäischen Vogelarten anführt, ist für häufige und allgemein verbreitete Arten generell anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Dieser Sachverhalt leitet sich aus der mehr oder weniger geschlossenen Verbreitung der Arten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der Möglichkeit der Nachwanderung von Tieren aus dem Umfeld sowie der Möglichkeit des Ausweichens auf andere Biotope des Umfeldes ab. Auch bei Verlust von einzelnen oder wenigen Brutpaaren bzw. Brutbiotopen innerhalb der Brutsaison wird der lokale Bestand nicht so stark beeinträchtigt, dass populationsschwächende Wirkungen – im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population – entstehen könnten.

Damit alle potenziell möglichen Wirkungen berücksichtigt werden, werden alle Brutpaare der Singvögel, die im Rahmen der Kartierungen im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, in die Beeinträchtigungsanalyse einbezogen. Für Brutreviere der hier zu betrachtenden Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes sind eine direkte Überprägung des Bruthabitates bzw. wesentlicher Teile des Bruthabitates sowie eine durch äußere Einflussfaktoren (z. B. Störung) hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die Reviere werden nur bei einer mehrjährigen Nutzung des gleichen Bruthabitates durch ein oder mehrere Brutpaare über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten. Bei einer jährlichen Neubildung der Reviere, verbunden mit der Neuanlage des Nistplatzes, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. LUNG M-V 2016 und MLUL 2018, Anlage 4). Eine erhebliche Beeinträchtigung von einzelnen Brutpaaren im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Kommt es bei der Durchführung nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu einem Verlust einzelner Individuen der europäischen Vogelarten oder der Zerstörung einzelner Nester bzw. Bruthöhlen, dann tritt der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes bei den häufigen Arten nicht möglich erscheint und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten, insbesondere in ihrem räumlichen Zusammenhang, erhalten bleibt. Für diese Arten ist selbst bei einem realen Verlust von brütenden Tieren die Populationsregulation durch nachwandernde Tiere so stark, dass unmittelbar nach Freiwerden des Brutplatzes andere Tiere der Art die Nische besetzen.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Brütertypen behandelt. Als prüfungsrelevante Gruppen des Untersuchungsraumes wurden anhand der Felduntersuchungen folgende Brütertypen ermittelt:

**1. Offen- und Halboffenlandbrüter**

**2. Gehölzbrüter**

*jährlicher Wechsel der Fortpflanzungsstätte*

*mehrfährige Nutzung der Fortpflanzungsstätte*

**3. Siedlungs- und Gebäudebrüter**

Mit Umsetzung der Planung sind im sehr geringen Umfang Eingriffe in Gehölze verbunden.

Nachfolgend erfolgt für die vorgehend genannten Habitatnutzer-Gruppen die artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

**4.2.3.2 Offen- und Halboffenlandbrüter**

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau in Kapitel 4.2.2 einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Offen- und Halboffenlandbrüter mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte betrachtet. Als beurteilungsrelevante Art wurde die folgende Art ermittelt:

- Goldammer (*Emberiza citrinella*/ MV V)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde ein Revier der Goldammer am Gehölzrand im nördlichen Geltungsbereich festgestellt. Ein weiteres Revier befand sich westlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Die Goldammer nutzt in der nächsten Brutperiode nicht erneut dieselbe Fortpflanzungsstätte (LUNG M-V 2016). Eine kleinflächige Beeinträchtigung potenziell geeigneter Bruthabitate führt außerhalb der Brutzeit i. d. R nicht zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen ist.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein festgestelltes Revier der Goldammer wurde am nördlichen Rand des Geltungsbereiches festgestellt, ein zweites Revier der Art wurde westlich außerhalb des Geltungsbereiches dokumentiert. Zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) für die Bauarbeiten während der Brutzeit (vgl. LUNG M-V 2016) empfohlen. Die Ausschlusszeit kann dennoch für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem Ausschlusszeitraum begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im relevanten Umfeld keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) unter Berücksichtigung der artbezogenen Angaben zur Brutzeit (vgl. LUNG M-V 2016) sind Störungen der Offen- und Halboffenlandbrüter durch Bauarbeiten für diese Habitatnutzer-Gruppe ausgeschlossen. Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Kleinflächig werden bei Umsetzung der Planung potenziell geeignete Habitate der aufgeführten Offen- und Halboffenlandbrüter beansprucht. Nach LUNG M-V (2016) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die Art Goldammer nach Abschluss der jeweiligen Brutperiode, so dass bei Beachtung einer Bauzeitenregelung kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beanspruchung außerhalb der Brutperiode stattfinden wird, der Umfang der Beanspruchung insgesamt gering ist und ein Ausweichen auf benachbarte gleich- und vor allem höherwertige Flächen im funktionalen Umfeld uneingeschränkt möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Artengruppe durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

### Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Offen- und Halboffenlandbrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen **Maßnahme V 2** (Bauzeitenregelung) auszuschließen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

### 4.2.3.3 Gehölzbrüter

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Gehölzbrüter (Arten, die in Gehölzbiotopen nachgewiesen wurden) mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte sowie einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte betrachtet.

Als beurteilungsrelevante Arten wurden demzufolge die folgenden Arten ermittelt:

#### Gehölzbrüter mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Nebelkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

#### Gehölzbrüter mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte:

- Blaumeise (*Cyanistes* Syn. *Parus caeruleus*)
- Elster (*Pica pica*)
- Kohlmeise (*Parus major*)

Im Zuge der Umsetzung der Planung wird nach derzeitigem Kenntnisstand ein Eingriff in Gehölze durch die Baufreimachung erfolgen. Eine vorhabenbedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter ist dementsprechend möglich. Um Störungen im Rahmen der Bautätigkeiten sicher auszuschließen, wird die Festschreibung einer Bauzeitenregelung für die Eingriffsflächen im 100 m-Umfeld von Gehölzstrukturen empfohlen.

In der folgenden Tabelle sind die festgestellten Brutreviere der Gehölzbrüter der sonstigen europäischen Vogelarten sowie der jeweilige maximale Brutzeitraum gemäß LUNG M-V (2016) aufgelistet.

**Tabelle 4.2-3:** Beurteilungsrelevante sonstige europäische Brutvogelarten der Gehölzbrüter sowie die jeweiligen maximalen Brutzeiträume gemäß LUNG M-V (2016)

| nachgewiesene Arten der Gehölzbrüter im Untersuchungsgebiet | Brutzeitraum (LUNG M-V 2016)        |
|---|-------------------------------------|
| Amsel ( <i>Turdus merula</i> )                              | 01. Februar – 31. August            |
| Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )                        | 11. März – 10. August               |
| Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )                    | 21. April – 31. August              |
| Elster ( <i>Pica pica</i> )                                 | 01. Januar – 20. September          |
| Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )                       | 01. April bis 20. September         |
| Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )               | 01. April – 10. September           |
| Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )                  | 11. April – 20. August              |
| Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )                            | 11. März – 10. August               |
| Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )               | 21. März – 10. September            |
| Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )                 | 11. März – 20. August               |
| Nebelkrähe ( <i>Corvus corone</i> )                         | 11. Februar – 31. August            |
| Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )                     | 21. Februar – 30. November          |
| Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )                   | 21. März – 10. September            |
| Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )                    | 11. März – 10. September            |
| Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )                | 21. März – 10. August               |
| Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )                  | 01. April – 20. August              |
| <b>Maximaler Gesamtzeitraum</b>                             | <b>01. Februar bis 30. November</b> |

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

im Zuge der Durchführung des Vorhabens sind Eingriffe in die Gehölze am westlichen sowie am nördlichen Rand des Geltungsbereiches geplant. Dementsprechend ist zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen der Gehölzbrüter eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) für die Flächenberäumung bzw. die Bauarbeiten erforderlich.

Gemäß den Angaben aus LUNG M-V (2016) ist für den maximalen Brutzeitraum eine Spanne vom **01. Februar bis zum 30. November** (s. Tabelle 4.2-3) anzunehmen. Nach den Angaben aus SÜDBECK et al. (2025) ist für die Kernbrutzeit ein Ausschlusszeitraum vom **01. März bis 31. August** anzunehmen. Die Ausschlusszeit kann trotzdem für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 01. März begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich sowie dem relevanten Umfeld keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen UNB abzustimmen und schriftlich bestätigen zu lassen. Die Maßnahme wird in Kapitel 5 erläutert.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Lage der festgestellten Reviere im Untersuchungsgebiet erfordert eine Bauzeitenregelung, um eine mögliche Störung während der Brut und der Jungenaufzucht auszuschließen. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) sind Störungen der Gehölzbrüter durch Bauarbeiten für diese Habitatnutzer-Gruppe ausgeschlossen.

Potenziell baubedingt auftretende Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Lärm und anwesendes Bedienungspersonal sind bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht dazu geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der festgestellten Arten herbeizuführen, auch wenn es lokal zu temporären Vergrämungen und Störungen kommen könnte. Da die Bauarbeiten zum überwiegenden Teil außerhalb des Anwesenheitszeitraumes der meisten Brutvogelarten durchgeführt werden, ist ein Ausweichen von früh im Jahr in den Brutgebieten eintreffenden Arten in das Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Alle oben genannten gehölzbewohnenden Arten sind im Landschafts- und Siedlungsraum regelmäßig vertreten und häufig (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018), sodass der Verlust von einzelnen Brutplätzen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten führen wird. Darüber hinaus ist für alle Brutpaare der Arten mit einem jährlichem Wechsel der Brutplätze und jährlicher Aufgabe des Brutreviers sowie mit einer mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte ein Ausweichen auf benachbarte, gleich- und höherwertige Gehölzbiotope im Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen ist.

Für Brutvogelarten mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit dem Ende der jeweiligen Brutperiode, so dass bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung kein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vorliegt.

Die Elster nutzt ein System mehrerer Nester, sodass gemäß LUNG M-V (2016) der Schutz für Einzelnester nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt.

In Bezug auf die drei Brutvogelarten Blaumeise und Kohlmeise mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte (vgl. LUNG M-V 2016) ist der Verlust von Brutrevieren auszugleichen, damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Es wird ein **Ausgleich im Verhältnis von 1:2 (Maßnahme V 3)** für die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten angesetzt, sodass für die Blaumeise (1 Revier im Geltungsbereich) zwei Nistkästen und für die Kohlmeise (2 Reviere im Geltungsbereich) vier Nistkästen erforderlich sind (vgl. Abbildung 4-2). Das festgestellte Brutrevier der Elster befindet sich östlich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Kästen bzw. Nisthilfen sind an Bäumen im direkten räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich anzubringen. Die Standorte sind mit der zuständigen UNB abzustimmen. Durch das Anbringen der Nistkästen/-hilfen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brutzeit ist bei Beachtung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) ausgeschlossen, sodass diesbezüglich kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beanspruchung außerhalb der Brutperiode stattfinden wird und ein Ausweichen auf benachbarte gleich- und höherwertige Flächen im funktionalen Umfeld uneingeschränkt möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen werden in Kapitel 5 erläutert.

### **Fazit**

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölzbrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen **Maßnahmen V 2** (Bauzeitenregelung) und **V 3** (Nistkästen) auszuschließen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

#### 4.2.3.4 Siedlungs- und Gebäudebrüter

Unter der Gruppe der Siedlungs- und Gebäudebrüter werden alle siedlungstypischen Vogelarten mit gleichartigen Lebensraumansprüchen zusammengefasst.

Als beurteilungsrelevante Art wurden die folgenden Arten ermittelt:

- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Siedlungs- und Gebäudebrüter mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte betrachtet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Der Gebäudebestand (Carports) im nordöstlichen Geltungsbereich, in dem zwei Reviere des Haussperlings dokumentiert wurden, soll vollständig entfernt werden. Dementsprechend ist eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) für den Abriss erforderlich, damit eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der Abriss- und Bautätigkeiten vermieden wird. Das LUNG M-V (2016) gibt einen maximalen Brutzeitraum für den Haussperling vom 21. März bis zum 10. September an. Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Reviere des Hausrotschwanzes befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches, sodass eine Tötung von Individuen im Zuge von Abrissarbeiten ausgeschlossen werden kann.

Nach den Angaben aus SÜDBECK et al. (2025) ist für die Kernbrutzeit ein Ausschlusszeitraum vom 01. März bis 31. August anzunehmen. Die Ausschlusszeit kann trotzdem für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 01. März begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich sowie dem relevanten Umfeld keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen UNB abzustimmen und schriftlich bestätigen zu lassen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Lage der festgestellten Reviere im Geltungsbereich erfordert eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**), um eine mögliche Störung während der Brut und der Jungenaufzucht auszuschließen. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der artbezogenen Angaben zur Brutzeit (vgl. LUNG M-V 2016) sind Störungen der Siedlungs- und Gebäudebrüter durch Bauarbeiten für diese Habitatnutzer-Gruppe ausgeschlossen. Die Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung“ wird in Kapitel 5 beschrieben.

Potenziell baubedingt auftretende Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Lärm und anwesendes Bedienungspersonal sind bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht dazu geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der festgestellten Arten herbeizuführen, auch wenn es lokal zu temporären Vergrämungen und Störungen kommen könnte. Da die Bauarbeiten zum überwiegenden Teil außerhalb des Anwesenheitszeitraumes der meisten Brutvogelarten durchgeführt werden, ist ein Ausweichen von früh im Jahr in den Brutgebieten eintreffenden Arten in das Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Die aufgeführten Arten sind im Landschafts- und Siedlungsraum regelmäßig vertreten und häufig (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018), sodass der Verlust von einzelnen Brutplätzen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten führen wird.

In Bezug auf die Art Haussperling mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte (vgl. LUNG M-V 2016) ist der Verlust von Brutrevieren auszugleichen, damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Es wird ein **Ausgleich im Verhältnis von 1:2 (Maßnahme V 3)** für die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten angesetzt, sodass nach den Angaben zu den Brutrevieren für den Haussperling (2 Brutreviere im Geltungsbereich) 4 Nistkästen Nisthilfen erforderlich sind. Die Kästen bzw. Nisthilfen sind an Gebäuden im direkten räumlichen Zusammenhang bzw. an Gebäuden im Geltungsbereich anzubringen. Die Standorte sind mit der zuständigen UNB abzustimmen. Durch das Anbringen der Nistkästen/-hilfen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brutzeit ist bei Beachtung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 2**) ausgeschlossen, so dass diesbezüglich kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beanspruchung außerhalb der Brutperiode stattfinden wird und ein Ausweichen auf benachbarte gleich- und höherwertige Flächen im funktionalen Umfeld uneingeschränkt möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen werden in Kapitel 5 erläutert.

## Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Siedlungs- und Gebäudebrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen **Maßnahmen V 2** (Bauzeitenregelung) und **V 3** (Nistkästen) auszuschließen, sodass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG empfohlen wird. Dabei handelt es sich v. a. um Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG führen könnten.

Die nachfolgend genannten Maßnahmen in Bezug auf Lebensstätten der Arten des Anhangs IV FFH-RL dienen nicht nur der Herstellung der Rechtskonformität mit den Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG und zielen nicht nur auf die im Rahmen des AFB beurteilungsrelevanten Arten ab, sondern beziehen auch andere Arten mit gleichartigen Lebensraumansprüchen mit ein.

### 5.1 Fledermäuse

#### 5.1.1 Vermeidungsmaßnahme V 1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und Ersatzpflanzung

Die Fällung von Bäumen sollte innerhalb der Zeit der Winterruhe (**November bis März**) erfolgen. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse zu kontrollieren. Im Fall von Befunden ist ein **Ausgleich der Fledermausquartiere** in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen. Beim Auffinden von Individuen **außerhalb der Aktivitätsphase** von Fledermäusen (ca. Dezember bis Ende März) müssen die Arbeiten umgehend eingestellt werden, da das Bergen der Tiere in diesem Fall nicht möglich oder erschwert ist. In diesem Fall muss die zuständige Naturschutzbehörde kontaktiert und weitere Schritte besprochen werden.

Im Rahmen der Planung ist nach derzeitigem Stand die Fällung von fünf Bäumen im Geltungsbereich vorgesehen. Darunter befindet sich eine mehrstämmige Weide am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches. Im Bereich dieser Weide wurden im Rahmen der durchgeführten Fledermausuntersuchungen regelmäßig besonders viele Rufaufnahmen (Horchboxuntersuchung) registriert. Darüber hinaus wurde in diesem Bereich ein Balzrevier der Zwergfledermaus dokumentiert. Um den Verlust von essenziellen Jagdgebieten/Leitstrukturen zu vermeiden, sind Ersatzpflanzungen nach Möglichkeit im Bereich der Baumfällung bzw. innerhalb des Geltungsbereiches vorzusehen.

### 5.2 Brutvögel

#### 5.2.1 Vermeidungsmaßnahme V 2 – Bauzeitenregelung und ÖBB

Die Durchführung der Fäll-, Abbruch- sowie der Bauarbeiten ist in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2025) vom **1. März bis 31. August** nicht gestattet.

Änderungen dieses vorgegebenen Zeitraumes benötigen die schriftliche Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Bei Feststellung durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB), dass keine Vogelarten im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.

In Abstimmung mit der UNB können z. B. die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit begonnen und ohne Unterbrechung in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.

Des Weiteren kann im Fall einer technologisch bedingten Bauunterbrechung nach Abstimmung mit der UNB die Eingriffsfläche durch Abspannungen mit Absperrband rot / weiß (Flutterband) in einem Minimalabstand von 10 m zwischen den Bändern gesichert werden, sodass sie als potenzielles Bruthabitat unattraktiv wird.

Das Ziel der Maßnahme Bauzeitenregelung ist die Vermeidung von Verlusten der Fortpflanzungsstätten, der Tötung von Einzelindividuen und der Störung von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten. Änderungen dieses vorgegebenen Zeitraumes benötigen die Zustimmung der zuständigen UNB.

### **5.2.2 Vermeidungsmaßnahme V 3 – Anbringen von Ersatznistkästen**

Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Haussperlings entsprechender Ersatz erforderlich.

Der Ausgleich ist durch spezielle Nistkästen bzw. -hilfen im Verhältnis 1:2 zu leisten. Dementsprechend werden nach aktuellem Stand folgende Kästen vorgeschlagen:

Blaumeise: 2 x Nistkasten (Nisthöhle für Kleinmeisen)

Haussperling: 4 x Nistkasten (Nistkasten für Sperlinge)

Kohlmeise: 4 x Nistkasten (Nisthöhle für Meisen)

Die Ersatz-Nistkästen für die Blaumeise und die Kohlmeise sollten an Bäumen im Geltungsbereich oder im räumlichen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich erfolgen. Die Anbringung der Ersatz-Nistkästen für den Haussperling kann im Bereich bestehender Gebäude oder an den Neubauten erfolgen. Der Ersatz sollte vor Beginn der Brutzeit, spätestens bis Ende Februar, erfolgen. Mit der Realisierung der Maßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.

## 6 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Planung des Vorhabens Bebauungsplan Nr. 27 „Kiek up de See“ der Gemeinde *Elmenhorst-Lichtenhagen* war im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden und ob im Fall der Erfüllung von Verbotstatbeständen eine Ausnahme nach § 67 BNatSchG unter Beachtung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zulässig ist.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände wurden für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien Felduntersuchungen durchgeführt. Für alle weiterhin zu untersuchenden Arten bzw. Artengruppen wurde anhand einer Potenzialeinschätzung die mögliche Erfüllung der Verbotstatbestände geprüft.

Im Ergebnis konnte für alle potenziell durch das Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist keine weiterreichende Kompensation von Lebensräumen im Sinne der artenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich.

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse wird mit dem Einhalten der **Maßnahme V 1** (Ökologische Baubegleitung und Ersatzpflanzung) ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG vermieden.

In Bezug auf die Brutbestände der europäischen Vogelarten ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch Einhalten der **Maßnahme V 2** (Bauzeitenregelung für die Eingriffsflächen) sowie bei Umsetzung der **Maßnahme V 3** (Anbringen von Ersatznistkästen) zu vermeiden.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, dass durch die Durchführung des Vorhabens eine Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist keine weiterreichende Kompensation von Lebensräumen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

## 7 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):  
Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAST, H.-D. (1991):  
Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung, Dez. 1991. Hrsg.: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- BÖNSEL A. & M. FRANK (2013):  
Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. Natur + Text, Rangsdorf, 256 S.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004):  
11.31 *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 529-536.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004):  
*Pipistrellus nathusii* (Keyserling & Blasius, 1839). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag).-Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 562-569.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BFN (2019):  
Annex A des nationalen FFH-Berichts 2019. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2019.  
<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BFN (2025):  
Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits>.
- DIETZ, CH., V. O. HELVERSEN, & D. NILL, (2007):  
Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.- Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005):  
Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 - 373.
- EISENBAHN BUNDESAMT (2012):  
Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Stand Oktober 2012, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Neubearbeitung. Bearbeitet von E. Roll, C. Hauke, F. Neises & S. Rommel (Fachstelle Umwelt).
- EU-KOMMISSION (2007):  
Guidance-Dokument on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994):  
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

- FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017):  
Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands - Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 156, 637 S.
- FROELICH & SPORBECK (2010):  
Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014):  
Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019):  
Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1985-99):  
Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Teile in 22 Bänden. AULA-Verlag.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015):  
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz Heft Nr. 52 – 2015, S. 19-67.
- GÜNTHER, R. (1996):  
Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm.
- HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (2009):  
Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- ILN & LUNG M-V – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012):  
Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41.
- KIEFER, A. & P. BOYE (2004):  
11.40 *Plecotus auritus* (L., 1758).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 580-586.
- KIEL, E.-F. (2007):  
Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Werkstattgespräch Artenschutz (Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG) am 7.11.2007, Gelsenkirchen.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009):  
Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009.
- KUNZ, T.H. & S. PARSONS (2009):  
Ecological and behavioural methods for the study of bats. 2. Auflage, The Johns Hopkins University Press Baltimore.
- LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991):  
Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.

- LANA - BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010):  
Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.
- LBV-SH & AfPE - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016):  
Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Aktualisierung der Anlagen 1 & 2.
- LFA FM M-V - LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M-V (2025):  
<http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025a):  
Das System der geschützten Arten. [https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/geschuetzte\\_arten.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.pdf).
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025b):  
Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- LUNG M-V- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025c):  
Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/ffh-arten/>.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016):  
Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 8. November 2016.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2013):  
Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl.–Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020):  
Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H. & P. BOYE (2004a):  
11.38 *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSMYK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 570-575.
- MEINIG, H. & P. BOYE (2004b):  
11.39 *Pipistrellus pygmaeus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSMYK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 576-579.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000):  
Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66: 374 S.
- MLUL – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2018):  
Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten. Fassung vom 15. September 2018. Anlagen 1 bis 4.

MLU MV – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN

(2018):

Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) – Neufassung 2018.

Gültig ab 01. Juni 2018.

PAN & ILÖK – PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER (2010):

Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora–Fauna–Habitat–Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund–Länder–Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.

ROSENAU, S. & P. BOYE (2004):

11.8 *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSMYANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 395-401.

RUSS, J. M. (2012):

British Bat Calls: A Guide to Species Identification. Pelagic Publishing, Exeter, UK.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020. Veröffentlicht am 23. Juni 2021.

SIMON, M.; S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN – Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.

SKIBA, R.(2009):

Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2. Auflage, Die neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften Hohenwarleben.

STEFFENS, R., U. ZÖPHEL & D. BROCKMANN (2004):

40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden - methodische Hinweise und Ergebnisübersicht.- Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.

STEGNER, J., P. STRZELCZYK & T. MARTSCHEI (2009):

Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Auflage. - VidusMedia: 60 S.

STMB – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018):

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T. J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Herausgegeben durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN). Erscheinungsdatum: März 2025.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KIEFE (2007):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN & J. WAHL (2013):

Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW. Münster.

- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, C. GRÜNEBERG, S. JAEHNE, A. MITSCHKE & J. WAHL (2008):  
Vögel in Deutschland – 2008. DDA, BfN, LAG VSW. Münster.
- TRAUTNER, J. (2008):  
Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net): 2-20.
- TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.-P. WELSCH (2012):  
Fledermäuse in Thüringen. In: Naturschutzreport Heft 27, 2012 Jena.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019):  
Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- VÖKLER, F. (2014):  
Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.
- VÖKLER, F., B. HEINZE, D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (2014):  
Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.
- WAHL, J., R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. LANGGEMACH, S. TRAUTMANN & C. SUDFELDT (2015):  
Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

### **Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material**

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (Fundstelle: GVOBl. M-V 2010, S. 66). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9. Dezember 1996, ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 20. Januar 2017, ABl. L 27 S. 1.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009, ABl. L 20 S. 7), geändert am 13. Mai 2013, ABl. L 158 S. 193, 225.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG L 206 S. 7, zuletzt geändert am 13. Mai 2013, ABl. EU L 158 S. 193.

## **8 Anlage 1: Relevanzprüfung**

**Tabelle A-1:** Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

| Wissenschaftlicher Name         | Deutscher Name               | BArt SchV Anl. 1 Sp. 3 | RL M-V | Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabengebiet [po] | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e] | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] |
|---------------------------------|------------------------------|------------------------|--------|--|---|---|---|
| <b>Amphibien</b>                |                              |                        |        |  |   |   |   |
| <i>Bombina bombina</i>          | Rotbauchunke                 | x                      | 2      | –  | –   | –   | _ 2)  |
| <i>Bufo calamita</i>            | Kreuzkröte                   | x                      | 2      | –  | –   | –   | _ 3)  |
| <i>Bufo viridis</i>             | Wechselkröte                 | x                      | 2      | –  | –   | –   | _ 2)  |
| <i>Hyla arborea</i>             | Laubfrosch                   | x                      | 3      | –  | –   | –   | _ 3,4)  |
| <i>Pelobates fuscus</i>         | Knoblauchkröte               | x                      | 3      | –  | –   | –   | _ 3,4)  |
| <i>Rana arvalis</i>             | Moorfrosch                   | x                      | 3      | –  | –   | –   | _ 3,4)  |
| <i>Rana dalmatina</i>           | Springfrosch                 | x                      | 1      | –  | –   | –   | _ 2)  |
| <i>Rana lessonae</i>            | Kleiner Wasserfrosch         | x                      | 2      | –  | –   | –   | _ 3,4)  |
| <i>Triturus cristatus</i>       | Kammolch                     | x                      | 2      | –  | –   | –   | _ 3,4)  |
| <b>Reptilien</b>                |                              |                        |        |  |   |   |   |
| <i>Coronella austriaca</i>      | Schlingnatter                | x                      | 1      | –  | –   | –   | _ 2)  |
| <i>Lacerta agilis</i>           | Zauneidechse                 | x                      | 2      | –  | –   | –   | _ 3,4)  |
| <i>Emys orbicularis</i>         | Europäische Sumpfschildkröte | x                      | 1      | –  | –   | –   | _ 2)  |
| <b>Fledermäuse</b>              |                              |                        |        |  |   |   |   |
| <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus               | x                      | 1      | –  | x   | ja  | x   |
| <i>Eptesicus nilssonii</i>      | Nordfledermaus               | x                      | 0      | –  | –   | –   | _ 2)  |
| <i>Eptesicus serotinus</i>      | Breitflügel-Fledermaus       | x                      | 3      | –  | x   | ja  | x   |
| <i>Myotis brandtii</i>          | Große Bartfledermaus         | x                      | 2      | po   | x   | Gattung nachgewiesen  | x   |
| <i>Myotis dasycneme</i>         | Teichfledermaus              | x                      | 1      | po   | x   | Gattung nachgewiesen  | x   |

| Wissenschaftlicher Name          | Deutscher Name           | BArt SchV Anl. 1 Sp. 3 | RL M-V | Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabengebiet [po] | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e] | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig<br>[ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] |
|----------------------------------|--------------------------|------------------------|--------|--|---|--|--|
| <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus         | x                      | 4      | po   | x   | Gattung nachgewiesen   | x  |
| <i>Myotis myotis</i>             | Großes Mausohr           | x                      | 2      | po   | x   | Gattung nachgewiesen   | x  |
| <i>Myotis mystacinus</i>         | Kleine Bartfledermaus    | x                      | 1      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <i>Myotis nattereri</i>          | Fransenfledermaus        | x                      | 3      | po   | x   | Gattung nachgewiesen   | x  |
| <i>Nyctalus leisleri</i>         | Kleinabendsegler         | x                      | 1      | po   | x   | Artengr. nachgewiesen  | x  |
| <i>Nyctalus noctula</i>          | Großer Abendsegler       | x                      | 3      | –  | x   | ja   | x  |
| <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Rauhautfledermaus        | x                      | 4      | –  | x   | ja   | x  |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus          | x                      | 4      | –  | x   | ja   | x  |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | Mückenfledermaus         | x                      | –      | –  | x   | ja   | x  |
| <i>Plecotus auritus</i>          | Braunes Langohr          | x                      | 4      | –  | x   | ja   | x  |
| <i>Plecotus austriacus</i>       | Graues Langohr           | x                      | –      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <i>Vespertilio murinus</i>       | Zweifarbflodermas        | x                      | 1      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <b>Weichtiere</b>                |                          |                        |        |  |   |  |  |
| <i>Anisus vorticulus</i>         | Zierliche Tellerschnecke | x                      | 1      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <i>Unio crassus</i>              | Gemeine Flussmuschel     | x                      | 1      | –  | –   | –  | – <sup>3)</sup>  |
| <b>Libellen</b>                  |                          |                        |        |  |   |  |  |
| <i>Aeshna viridis</i>            | Grüne Mosaikjungfer      | x                      | 2      | –  | –   | –  | – <sup>3)</sup>  |
| <i>Gomphus flavipes</i>          | Asiatische Keiljungfer   | x                      | –      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <i>Leucorrhinia albifrons</i>    | Östliche Moosjungfer     | x                      | 1      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <i>Leucorrhinia caudalis</i>     | Zierliche Moosjungfer    | x                      | 0      | –  | –   | –  | – <sup>3)</sup>  |
| <i>Leucorrhinia pectoralis</i>   | Große Moosjungfer        | x                      | 2      | –  | –   | –  | – <sup>3)</sup>  |
| <i>Sympecma paedisca</i>         | Sibirische Winterlibelle | x                      | 1      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |

| Wissenschaftlicher Name         | Deutscher Name                        | BArt SchV Anl. 1 Sp. 3 | RL M-V | Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabengebiet [po] | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e] | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig<br>[ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] |
|---------------------------------|---------------------------------------|------------------------|--------|--|---|--|--|
| <b>Käfer</b>                    |                                       |                        |        |  |   |  |  |
| <i>Cerambyx cerdo</i>           | Großer Eichenbock                     | x                      | 1      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <i>Dytiscus latissimus</i>      | Breitrand                             | x                      | –      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <i>Graphoderus bilineatus</i>   | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | x                      | –      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <i>Osmoderma eremita</i>        | Eremit, Juchtenkäfer                  | x                      | 4      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <b>Falter</b>                   |                                       |                        |        |  |   |  |  |
| <i>Lycaena dispar</i>           | Großer Feuerfalter                    | x                      | 2      | –  | –   | –  | – <sup>3)</sup>  |
| <i>Lycaena helle</i>            | Blauschillernder Feuerfalter          | x                      | 0      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <i>Proserpinus proserpina</i>   | Nachtkerzenschwärmer                  | x                      | 4      | –  | –   | –  | – <sup>3)</sup>  |
| <b>Meeressäuger</b>             |                                       |                        |        |  |   |  |  |
| <i>Phocoena phocoena</i>        | Schweinswal                           | x                      | 2      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <b>Landsäuger</b>               |                                       |                        |        |  |   |  |  |
| <i>Castor fiber</i>             | Biber                                 | x                      | 3      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <i>Lutra lutra</i>              | Fischotter                            | x                      | 2      | –  | –   | –  | – <sup>3)</sup>  |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus                             | x                      | 0      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <i>Canis lupus</i>              | Europäischer Wolf                     | x                      | 0      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <b>Fische</b>                   |                                       |                        |        |  |   |  |  |
| <i>Acipenser sturio</i>         | Baltischer Stör                       | x                      | 0      | –  | –   | –  | – <sup>1)</sup>  |
| <b>Gefäßpflanzen</b>            |                                       |                        |        |  |   |  |  |
| <i>Angelica palustris</i>       | Sumpf-Engelwurz                       | x                      | 1      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <i>Apium repens</i>             | Kriechender Scheiberich               | x                      | 2      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |

| Wissenschaftlicher Name      | Deutscher Name           | BArt SchV Anl. 1 Sp. 3 | RL M-V | Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabengebiet [po] | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens<br>[Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e] | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig<br>[ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] |
|------------------------------|--------------------------|------------------------|--------|--|---|--|--|
| <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauenschuh              | x                      | R      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <i>Jurinea cyanoides</i>     | Sand-Silberscharte       | x                      | 1      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <i>Liparis loeselii</i>      | Sumpf-Glanzkrout         | x                      | 2      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |
| <i>Luronium natans</i>       | Schwimmendes Froschkraut | x                      | 1      | –  | –   | –  | – <sup>2)</sup>  |

**Erläuterungen:**

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns: M-V 0: Bestand erloschen, M-V 1: vom Aussterben bedroht, M-V 2: stark gefährdet, M-V 3: gefährdet, M-V 4: potenziell bedroht, M-V R: extrem selten, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe

- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Range-Karten des BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2025).
- 3) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2025) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich.
- 4) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BfN 2019 & 2025, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2025) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen.
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen.

Blau hinterlegt: Art, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist.

**Tabelle A-2:** Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name           | Deutscher Name    | EG-VO<br>338/97<br>Anh. A | VS-RL<br>Anh. I | BArtSchV,<br>Anl. 1, Sp. 3<br>streng ge-<br>schützt | RL<br>M-V | Potenziel-<br>les Vor-<br>kommen im<br>UR / Vor-<br>habens-<br>gebiet [po] | Empfindlichkeit<br>gegenüber Pro-<br>jektwirkungen /<br>Beeinträchti-<br>gungen durch<br>Vorhaben mög-<br>lich | Vorkommen im<br>UR, erfolgter<br>Nachweis im Be-<br>reich des Vorha-<br>bens<br>[Art im Wirkraum<br>durch Bestands-<br>erfassung nach-<br>gewiesen = ja /<br>erforderlich = e] | Prüfung der<br>Verbotstat-<br>bestände<br>notwendig<br>[ggf. Kurz-<br>begründung<br>für Nicht-<br>betroffen-<br>heit] |
|-----------------------------------|-------------------|---------------------------|-----------------|---|-----------|--|--|--|---|
| <i>Accipiter gentilis</i>         | Habicht           | x                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Accipiter nisus</i>            | Sperber           | x                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Acrocephalus arundinaceus</i>  | Drosselrohrsänger | –                         | –               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Acrocephalus paludicola</i>    | Seggenrohrsänger  | –                         | x               | x   | 0         | –  | –  | –  | – <sup>1)</sup>   |
| <i>Acrocephalus palustris</i>     | Sumpfrohrsänger   | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | Schilfrohrsänger  | –                         | –               | x   | V         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i>    | Teichrohrsänger   | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Actitis hypoleucos</i>         | Flussuferläufer   | –                         | –               | x   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Aegithalos caudatus</i>        | Schwanzmeise      | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Aegolius funereus</i>          | Raufußkauz        | x                         | x               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Aix galericulata</i>           | Mandarintente     | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Aix sponsa</i>                 | Brautente         | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Alauda arvensis</i>            | Feldlerche        | –                         | –               | –   | 3         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Alca torda</i>                 | Tordalk           | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>8)</sup>   |
| <i>Alcedo atthis</i>              | Eisvogel          | –                         | x               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Anas acuta</i>                 | Spießente         | –                         | –               | –   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Anas clypeata</i>              | Löffelente        | –                         | –               | –   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Anas crecca</i>                | Krickente         | –                         | –               | –   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Anas penelope</i>              | Pfeifente         | –                         | –               | –   | R         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Anas platyrhynchos</i>         | Stockente         | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |

| Wissenschaftlicher Name         | Deutscher Name | EG-VO<br>338/97<br>Anh. A | VS-RL<br>Anh. I | BArtSchV,<br>Anl. 1, Sp. 3<br>streng ge-<br>schützt | RL<br>M-V | Potenziel-<br>les Vor-<br>kommen im<br>UR / Vor-<br>habens-<br>gebiet [po] | Empfindlichkeit<br>gegenüber Pro-<br>jektwirkungen /<br>Beeinträchti-<br>gungen durch<br>Vorhaben mög-<br>lich | Vorkommen im<br>UR, erfolgter<br>Nachweis im Be-<br>reich des Vorha-<br>bens<br>[Art im Wirkraum<br>durch Bestands-<br>erfassung nach-<br>gewiesen = ja /<br>erforderlich = e] | Prüfung der<br>Verbotstat-<br>bestände<br>notwendig<br>[ggf. Kurz-<br>begründung<br>für Nicht-<br>betroffen-<br>heit] |
|---------------------------------|----------------|---------------------------|-----------------|---|-----------|--|--|--|---|
| <i>Anas querquedula</i>         | Knäkente       | x                         | –               | –   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Anas strepera</i>            | Schnatterente  | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Anser albifrons</i>          | Blessgans      | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Anser anser</i>              | Graugans       | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Anser erythropus</i>         | Zwerggans      | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>8)</sup>   |
| <i>Anser fabalis</i>            | Saatgans       | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>7)</sup>   |
| <i>Anthus campestris</i>        | Brachpieper    | –                         | x               | x   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Anthus petrosus</i>          | Strandpieper   | –                         | x               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Anthus pratensis</i>         | Wiesenpieper   | –                         | –               | –   | 2         | –  | –  | –  | –   |
| <i>Anthus trivialis</i>         | Baumpieper     | –                         | –               | –   | 3         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Apus apus</i>                | Mauersegler    | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Aquila chrysaetus</i>        | Steinadler     | –                         | –               | –   | 0         | –  | –  | –  | – <sup>1)</sup>   |
| <i>Aquila (Clanga) clanga</i>   | Schelladler    | –                         | –               | –   | R         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Aquila (Clanga) pomarina</i> | Schreiadler    | x                         | x               | –   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Arenaria interpres</i>       | Steinwälzer    | –                         | –               | –   | 0         | –  | –  | –  | – <sup>1)</sup>   |
| <i>Ardea cinerea</i>            | Graureiher     | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Asio flammeus</i>            | Sumpfohreule   | x                         | x               | –   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>1)</sup>   |
| <i>Asio otus</i>                | Waldohreule    | x                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Athene noctua</i>            | Steinkauz      | x                         | –               | –   | 0         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Aythya ferina</i>            | Tafelente      | –                         | –               | –   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Aythya fuligula</i>          | Reiherente     | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Aythya marila</i>            | Bergente       | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>8)</sup>   |

| Wissenschaftlicher Name                     | Deutscher Name           | EG-VO<br>338/97<br>Anh. A | VS-RL<br>Anh. I | BArtSchV,<br>Anl. 1, Sp. 3<br>streng ge-<br>schützt | RL<br>M-V | Potenziel-<br>les Vor-<br>kommen im<br>UR / Vor-<br>habens-<br>gebiet [po] | Empfindlichkeit<br>gegenüber Pro-<br>jektwirkungen /<br>Beeinträchti-<br>gungen durch<br>Vorhaben mög-<br>lich | Vorkommen im<br>UR, erfolgter<br>Nachweis im Be-<br>reich des Vorha-<br>bens<br>[Art im Wirkraum<br>durch Bestands-<br>erfassung nach-<br>gewiesen = ja /<br>erforderlich = e] | Prüfung der<br>Verbotstat-<br>bestände<br>notwendig<br>[ggf. Kurz-<br>begründung<br>für Nicht-<br>betroffen-<br>heit] |
|---|--------------------------|---------------------------|-----------------|---|-----------|--|--|--|---|
| <i>Aythya nyroca</i>                        | Moorente                 | x                         | x               | x   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>1)</sup>   |
| <i>Bonasa bonasia</i>                       | Haselhuhn                | –                         | x               | –   | 0         | –  | –  | –  | – <sup>1)</sup>   |
| <i>Botaurus stellaris</i>                   | Rohrdommel               | –                         | x               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Branta canadensis</i>                    | Kanadagans               | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Branta leucopsis</i>                     | Weißwangengans           | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>8)</sup>   |
| <i>Bubo bubo</i>                            | Uhu                      | x                         | x               | –   | 3         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Bucephala clangula</i>                   | Schellente               | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Burhinus oedicephalus</i>                | Triel                    | –                         | –               | –   | 0         | –  | –  | –  | – <sup>1)</sup>   |
| <i>Buteo buteo</i>                          | Mäusebussard             | x                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | –   |
| <i>Buteo lagopus</i>                        | Raufußbussard            | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Calidris alpina</i> ssp. <i>schinzii</i> | Klein. Alpenstrandläufer | –                         | –               | x   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Calidris alpina</i> ssp. <i>alpina</i>   | Nord. Alpenstrandläufer  | –                         | –               | x   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>8)</sup>   |
| <i>Caprimulgus europaeus</i>                | Ziegenmelker             | –                         | x               | x   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Carduelis cannabina</i>                  | Bluthänfling             | –                         | –               | –   | V         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Carduelis carduelis</i>                  | Stieglitz                | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | –   |
| <i>Carduelis chloris</i>                    | Grünfink                 | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Carduelis flammea</i>                    | Birkenzeisig             | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Carduelis spinus</i>                     | Erlenzeisig              | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Carpodacus erythrinus</i>                | Karmingimpel             | –                         | –               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Certhia brachydactyla</i>                | Gartenbaumläufer         | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Certhia familiaris</i>                   | Waldbaumläufer           | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Charadrius alexandrinus</i>              | Seeregenpfeifer          | –                         | –               | –   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |

| Wissenschaftlicher Name              | Deutscher Name        | EG-VO<br>338/97<br>Anh. A | VS-RL<br>Anh. I | BArtSchV,<br>Anl. 1, Sp. 3<br>streng ge-<br>schützt | RL<br>M-V | Potenziel-<br>les Vor-<br>kommen im<br>UR / Vor-<br>habens-<br>gebiet [po] | Empfindlichkeit<br>gegenüber Pro-<br>jektwirkungen /<br>Beeinträchti-<br>gungen durch<br>Vorhaben mög-<br>lich | Vorkommen im<br>UR, erfolgter<br>Nachweis im Be-<br>reich des Vorha-<br>bens<br>[Art im Wirkraum<br>durch Bestands-<br>erfassung nach-<br>gewiesen = ja /<br>erforderlich = e] | Prüfung der<br>Verbotstat-<br>bestände<br>notwendig<br>[ggf. Kurz-<br>begründung<br>für Nicht-<br>betroffen-<br>heit] |
|--------------------------------------|-----------------------|---------------------------|-----------------|---|-----------|--|--|--|---|
| <i>Charadrius dubius</i>             | Flussregenpfeifer     | –                         | –               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Charadrius hiaticula</i>          | Sandregenpfeifer      | –                         | –               | x   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Chlidonias hybridus</i>           | Weißbart-Seeschwalbe  | –                         | x               | –   | R         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Chlidonias leucopterus</i>        | WeißflügelSeeschwalbe | –                         | x               | x   | R         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Chlidonias niger</i>              | Trauerseeschwalbe     | –                         | x               | x   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Ciconia ciconia</i>               | Weißstorch            | –                         | x               | x   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Ciconia nigra</i>                 | Schwarzstorch         | x                         | x               | –   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Cinclus cinclus</i>               | Wasseramsel           | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>8)</sup>   |
| <i>Circaetus gallicus</i>            | Schlangenadler        | –                         | –               | –   | 0         | –  | –  | –  | – <sup>1)</sup>   |
| <i>Circus aeruginosus</i>            | Rohrweihe             | x                         | x               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Circus cyaneus</i>                | Kornweihe             | x                         | x               | –   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Circus macrourus</i>              | Steppenweihe          | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>8)</sup>   |
| <i>Circus pygargus</i>               | Wiesenweihe           | x                         | x               | –   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Coccythraustes coccythraustes</i> | Kernbeißer            | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Columba livia f. domestica</i>    | Haustaube             | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Columba oenas</i>                 | Hohltaube             | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Columba palumbus</i>              | Ringeltaube           | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Corvus corax</i>                  | Kolkrabe              | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | Vorkommen im UR  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Corvus corone / cornix</i>        | Raben-/ Nebelkrähe    | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Corvus frugilegus</i>             | Saatkrähe             | –                         | –               | –   | 3         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Corvus monedula</i>               | Dohle                 | –                         | –               | –   | V         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Cortunix cortunix</i>             | Wachtel               | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |

| Wissenschaftlicher Name         | Deutscher Name  | EG-VO<br>338/97<br>Anh. A | VS-RL<br>Anh. I | BArtSchV,<br>Anl. 1, Sp. 3<br>streng ge-<br>schützt | RL<br>M-V | Potenziel-<br>les Vor-<br>kommen im<br>UR / Vor-<br>habens-<br>gebiet [po] | Empfindlichkeit<br>gegenüber Pro-<br>jektwirkungen /<br>Beeinträchti-<br>gungen durch<br>Vorhaben mög-<br>lich | Vorkommen im<br>UR, erfolgter<br>Nachweis im Be-<br>reich des Vorha-<br>bens<br>[Art im Wirkraum<br>durch Bestands-<br>erfassung nach-<br>gewiesen = ja /<br>erforderlich = e] | Prüfung der<br>Verbotstat-<br>bestände<br>notwendig<br>[ggf. Kurz-<br>begründung<br>für Nicht-<br>betroffen-<br>heit] |
|---------------------------------|-----------------|---------------------------|-----------------|---|-----------|--|--|--|---|
| <i>Crex crex</i>                | Wachtelkönig    | –                         | x               | x   | 3         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Cuculus canorus</i>          | Kuckuck         | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Cygnus bewickii</i>          | Zwergschwan     | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>8)</sup>   |
| <i>Cygnus cygnus</i>            | Singschwan      | –                         | x               | x   | –         | –  | –  | –  | – <sup>7)</sup>   |
| <i>Cygnus olor</i>              | Höckerschwan    | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Delichon urbicum</i>         | Mehlschwalbe    | –                         | –               | –   | V         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Dendrocopos major</i>        | Buntspecht      | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Dendrocopos medius</i>       | Mittelspecht    | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Dryobates minor</i>          | Kleinspecht     | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Dryocopus martius</i>        | Schwarzspecht   | –                         | x               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Emberiza citrinella</i>      | Goldammer       | –                         | –               | –   | V         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Emberiza hortulana</i>       | Ortolan         | –                         | x               | x   | 3         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Emberiza schoeniculus</i>    | Rohrammer       | –                         | –               | –   | V         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Erithacus rubecula</i>       | Rotkehlchen     | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Falco peregrinus</i>         | Wanderfalke     | –                         | –               | –   | 3         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Falco subbuteo</i>           | Baumfalke       | x                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Falco tinnunculus</i>        | Turmfalke       | x                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Falco vespertinus</i>        | Rotfußfalke     | x                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>8)</sup>   |
| <i>Ficedula hypoleuca</i>       | Trauerschnäpper | –                         | –               | –   | 3         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Ficedula parva</i>           | Zwergschnäpper  | –                         | –               | –   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Fringilla coelebs</i>        | Buchfink        | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Fringilla montifringilla</i> | Bergfink        | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>2, 7)</sup>  |

| Wissenschaftlicher Name      | Deutscher Name     | EG-VO<br>338/97<br>Anh. A | VS-RL<br>Anh. I | BArtSchV,<br>Anl. 1, Sp. 3<br>streng ge-<br>schützt | RL<br>M-V | Potenziel-<br>les Vor-<br>kommen im<br>UR / Vor-<br>habens-<br>gebiet [po] | Empfindlichkeit<br>gegenüber Pro-<br>jektwirkungen /<br>Beeinträchti-<br>gungen durch<br>Vorhaben mög-<br>lich | Vorkommen im<br>UR, erfolgter<br>Nachweis im Be-<br>reich des Vorha-<br>bens<br>[Art im Wirkraum<br>durch Bestands-<br>erfassung nach-<br>gewiesen = ja /<br>erforderlich = e] | Prüfung der<br>Verbotstat-<br>bestände<br>notwendig<br>[ggf. Kurz-<br>begründung<br>für Nicht-<br>betroffen-<br>heit] |
|------------------------------|--------------------|---------------------------|-----------------|---|-----------|--|--|--|---|
| <i>Fulica atra</i>           | Blässralle         | –                         | –               | –   | V         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Galerida cristata</i>     | Haubenlerche       | –                         | –               | x   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Gallinago gallinago</i>   | Bekassine          | –                         | –               | x   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Gallinula chloropus</i>   | Teichralle         | –                         | –               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Garrulus glandarius</i>   | Eichelhäher        | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Gavia arctica</i>         | Prachtaucher       | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>8)</sup>   |
| <i>Gavia stellata</i>        | Sterntaucher       | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>8)</sup>   |
| <i>Glaucidium passerinum</i> | Sperlingskauz      | x                         | x               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Grus grus</i>             | Kranich            | x                         | x               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Haematopus ostralegus</i> | Austernfischer     | –                         | –               | –   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Haliaeetus albicilla</i>  | Seeadler           | x                         | x               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Himantopus himantopus</i> | Stelzenläufer      | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Hippolais icterina</i>    | Gelbspötter        | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Hirundo rustica</i>       | Rauchschwalbe      | –                         | –               | –   | V         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Ixobrychus minutus</i>    | Zwergdommel        | –                         | –               | –   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Jynx torquilla</i>        | Wendehals          | –                         | –               | x   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Lanius collurio</i>       | Neuntöter          | –                         | x               | –   | V         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Lanius excubitor</i>      | Raubwürger         | –                         | –               | x   | 3         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Lanius minor</i>          | Schwarzstirnwürger | –                         | –               | –   | 0         | –  | –  | –  | – <sup>1)</sup>   |
| <i>Lanius senator</i>        | Rotkopfwürger      | –                         | –               | –   | 0         | –  | –  | –  | – <sup>1)</sup>   |
| <i>Larus argentatus</i>      | Silbermöwe         | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Larus canus</i>           | Sturmmöwe          | –                         | –               | –   | 3         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |

| Wissenschaftlicher Name        | Deutscher Name       | EG-VO<br>338/97<br>Anh. A | VS-RL<br>Anh. I | BArtSchV,<br>Anl. 1, Sp. 3<br>streng ge-<br>schützt | RL<br>M-V | Potenziel-<br>les Vor-<br>kommen im<br>UR / Vor-<br>habens-<br>gebiet [po] | Empfindlichkeit<br>gegenüber Pro-<br>jektwirkungen /<br>Beeinträchti-<br>gungen durch<br>Vorhaben mög-<br>lich | Vorkommen im<br>UR, erfolgter<br>Nachweis im Be-<br>reich des Vorha-<br>bens<br>[Art im Wirkraum<br>durch Bestands-<br>erfassung nach-<br>gewiesen = ja /<br>erforderlich = e] | Prüfung der<br>Verbotstat-<br>bestände<br>notwendig<br>[ggf. Kurz-<br>begründung<br>für Nicht-<br>betroffen-<br>heit] |
|--------------------------------|----------------------|---------------------------|-----------------|---|-----------|--|--|--|---|
| <i>Larus fuscus</i>            | Heringsmöwe          | –                         | –               | –   | R         | –  | –  | –  | _ 2)  |
| <i>Larus melanocephalus</i>    | Schwarzkopfmöwe      | –                         | x               | –   | R         | –  | –  | –  | _ 2)  |
| <i>Larus marinus</i>           | Mantelmöwe           | –                         | –               | –   | R         | –  | –  | –  | _ 2)  |
| <i>Larus minutus</i>           | Zwergmöwe            | –                         | x               | –   | 3         | –  | –  | –  | _ 2)  |
| <i>Larus ridibundus</i>        | Lachmöwe             | –                         | –               | –   | V         | –  | –  | –  | _ 2)  |
| <i>Limosa limosa</i>           | Uferschnepfe         | –                         | –               | –   | 1         | –  | –  | –  | _ 2)  |
| <i>Locustella fluviatilis</i>  | Schlagschwirl        | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | _ 3)  |
| <i>Locustella luscinioides</i> | Rohrschwirl          | –                         | –               | x   | *         | –  | –  | –  | _ 3)  |
| <i>Locustella naevia</i>       | Feldschwirl          | –                         | –               | –   | 2         | –  | –  | –  | _ 3)  |
| <i>Loxia curvirostra</i>       | Fichtenkreuzschnabel | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | _ 3)  |
| <i>Lullula arborea</i>         | Heidelerche          | –                         | x               | x   | *         | –  | –  | –  | _ 3)  |
| <i>Luscinia luscinia</i>       | Sprosser             | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | _ 3)  |
| <i>Luscinia megarhynchos</i>   | Nachtigall           | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Luscinia svecica</i>        | Blaukehlchen         | –                         | x               | x   | *         | –  | –  | –  | _ 2)  |
| <i>Lymnocyptes minimus</i>     | Zwergschnepfe        | –                         | –               | x   | –         | –  | –  | –  | _ 8)  |
| <i>Melanitta fusca</i>         | Samtente             | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | _ 8)  |
| <i>Melanitta nigra</i>         | Trauerente           | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | _ 8)  |
| <i>Mergellus albellus</i>      | Zwergsäger           | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | _ 8)  |
| <i>Mergus merganser</i>        | Gänsesäger           | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | _ 2)  |
| <i>Mergus serrator</i>         | Mittelsäger          | –                         | –               | –   | 1         | –  | –  | –  | _ 2)  |
| <i>Merops apiaster</i>         | Bienenfresser        | –                         | –               | x   | –         | –  | –  | –  | _ 2)  |
| <i>Miliaria calandra</i>       | Grauammer            | –                         | –               | x   | V         | –  | –  | –  | _ 3)  |

| Wissenschaftlicher Name        | Deutscher Name    | EG-VO<br>338/97<br>Anh. A | VS-RL<br>Anh. I | BArtSchV,<br>Anl. 1, Sp. 3<br>streng ge-<br>schützt | RL<br>M-V | Potenziel-<br>les Vor-<br>kommen im<br>UR / Vor-<br>habens-<br>gebiet [po] | Empfindlichkeit<br>gegenüber Pro-<br>jektwirkungen /<br>Beeinträchti-<br>gungen durch<br>Vorhaben mög-<br>lich | Vorkommen im<br>UR, erfolgter<br>Nachweis im Be-<br>reich des Vorha-<br>bens<br>[Art im Wirkraum<br>durch Bestands-<br>erfassung nach-<br>gewiesen = ja /<br>erforderlich = e] | Prüfung der<br>Verbotstat-<br>bestände<br>notwendig<br>[ggf. Kurz-<br>begründung<br>für Nicht-<br>betroffen-<br>heit] |
|--------------------------------|-------------------|---------------------------|-----------------|---|-----------|--|--|--|---|
| <i>Milvus migrans</i>          | Schwarzmilan      | –                         | x               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Milvus milvus</i>           | Rotmilan          | –                         | x               | –   | V         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Motacilla alba</i>          | Bachstelze        | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Motacilla cinerea</i>       | Gebirgsstelze     | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Motacilla citreola</i>      | Zitronenstelze    | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Motacilla flava</i>         | Wiesenschafstelze | –                         | –               | –   | V         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Muscicapa striata</i>       | Grauschnäpper     | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Netta rufina</i>            | Kolbenente        | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Nucifraga caryocatactes</i> | Tannenhäher       | –                         | –               | –   | R         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Numenius arquata</i>        | Großer Brachvogel | –                         | –               | x   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Oenanthe oenanthe</i>       | Steinschmätzer    | –                         | –               | –   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Oriolus oriolus</i>         | Pirol             | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Pandion haliaetus</i>       | Fischadler        | x                         | x               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Panurus biarmicus</i>       | Bartmeise         | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Parus ater</i>              | Tannenmeise       | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Parus caeruleus</i>         | Blaumeise         | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Parus cristatus</i>         | Haubenmeise       | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Parus major</i>             | Kohlmeise         | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Parus montanus</i>          | Weidenmeise       | –                         | –               | –   | V         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Parus palustris</i>         | Sumpfbeise        | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Passer domesticus</i>       | Hausperling       | –                         | –               | –   | V         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Passer montanus</i>         | Feldsperling      | –                         | –               | –   | 3         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |

| Wissenschaftlicher Name          | Deutscher Name     | EG-VO<br>338/97<br>Anh. A | VS-RL<br>Anh. I | BArtSchV,<br>Anl. 1, Sp. 3<br>streng ge-<br>schützt | RL<br>M-V | Potenziel-<br>les Vor-<br>kommen im<br>UR / Vor-<br>habens-<br>gebiet [po] | Empfindlichkeit<br>gegenüber Pro-<br>jektwirkungen /<br>Beeinträchti-<br>gungen durch<br>Vorhaben mög-<br>lich | Vorkommen im<br>UR, erfolgter<br>Nachweis im Be-<br>reich des Vorha-<br>bens<br>[Art im Wirkraum<br>durch Bestands-<br>erfassung nach-<br>gewiesen = ja /<br>erforderlich = e] | Prüfung der<br>Verbotstat-<br>bestände<br>notwendig<br>[ggf. Kurz-<br>begründung<br>für Nicht-<br>betroffen-<br>heit] |
|----------------------------------|--------------------|---------------------------|-----------------|---|-----------|--|--|--|---|
| <i>Perdix perdix</i>             | Rebhuhn            | –                         | –               | –   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Pernis apivorus</i>           | Wespenbussard      | –                         | x               | –   | 3         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Phalacrocorax carbo</i>       | Kormoran           | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Phalaropus lobatus</i>        | Odinshühnchen      | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>8)</sup>   |
| <i>Phasianus colchicus</i>       | Fasan              | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Philomachus pugnax</i>        | Kampfläufer        | –                         | x               | x   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Phoenicurus ochruros</i>      | Hausrotschwanz     | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i>   | Gartenrotschwanz   | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Phylloscopus collybita</i>    | Zilpzalp           | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Phylloscopus sibilatrix</i>   | Waldlaubsänger     | –                         | –               | –   | 3         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Phylloscopus trochiloides</i> | Grünlaubsänger     | –                         | –               | –   | R         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Phylloscopus trochilus</i>    | Fitis              | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Pica pica</i>                 | Elster             | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Picus canus</i>               | Grauspecht         | –                         | x               | x   | –         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Picus viridis</i>             | Grünspecht         | –                         | –               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Pluvialis apricaria</i>       | Goldregenpfeifer   | –                         | x               | x   | 0         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Podiceps auritus</i>          | Ohrentaucher       | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>8)</sup>   |
| <i>Podiceps cristatus</i>        | Haubentaucher      | –                         | –               | –   | V         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Podiceps griseigena</i>       | Rothalstaucher     | –                         | –               | x   | V         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Podiceps nigricollis</i>      | Schwarzhalstaucher | –                         | –               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Porzana parva</i>             | Kleines Sumpfhuhn  | –                         | x               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Porzana porzana</i>           | Tümpelsumpfhuhn    | –                         | x               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |

| Wissenschaftlicher Name       | Deutscher Name     | EG-VO<br>338/97<br>Anh. A | VS-RL<br>Anh. I | BArtSchV,<br>Anl. 1, Sp. 3<br>streng ge-<br>schützt | RL<br>M-V | Potenziel-<br>les Vor-<br>kommen im<br>UR / Vor-<br>habens-<br>gebiet [po] | Empfindlichkeit<br>gegenüber Pro-<br>jektwirkungen /<br>Beeinträchti-<br>gungen durch<br>Vorhaben mög-<br>lich | Vorkommen im<br>UR, erfolgter<br>Nachweis im Be-<br>reich des Vorha-<br>bens<br>[Art im Wirkraum<br>durch Bestands-<br>erfassung nach-<br>gewiesen = ja /<br>erforderlich = e] | Prüfung der<br>Verbotstat-<br>bestände<br>notwendig<br>[ggf. Kurz-<br>begründung<br>für Nicht-<br>betroffen-<br>heit] |
|-------------------------------|--------------------|---------------------------|-----------------|---|-----------|--|--|--|---|
| <i>Porzana pusilla</i>        | Zwergsumpfhuhn     | –                         | –               | –   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Prunella modularis</i>     | Heckenbraunelle    | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Psittacula krameri</i>     | Halsbandsittich    | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Pyrrhula pyrrhula</i>      | Gimpel             | –                         | –               | –   | 3         | –  | –  | –  | – <sup>3,5)</sup>   |
| <i>Rallus aquaticus</i>       | Wasserralle        | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Recurvirostra avosetta</i> | Säbelschnäbler     | –                         | x               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Regulus ignicapillus</i>   | Sommergoldhähnchen | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Regulus regulus</i>        | Wintergoldhähnchen | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Remiz pendulinus</i>       | Beutelmeise        | –                         | –               | –   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Riparia riparia</i>        | Uferschwalbe       | –                         | –               | x   | V         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Saxicola rubetra</i>       | Braunkehlchen      | –                         | –               | –   | 3         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Saxicola torquata</i>      | Schwarzkehlchen    | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Scolopax rusticola</i>     | Waldschnepfe       | –                         | –               | –   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Serinus serinus</i>        | Girlitz            | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Sitta europaea</i>         | Kleiber            | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Sterna albifrons</i>       | Zwergseeschwalbe   | –                         | x               | x   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Sterna caspia</i>          | Raubseeschwalbe    | –                         | x               | x   | R         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Sterna hirundo</i>         | Flussseeschwalbe   | –                         | x               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Sterna paradisaea</i>      | Küstenseeschwalbe  | –                         | x               | x   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Sterna sandvicensis</i>    | Brandseeschwalbe   | –                         | x               | x   | 1         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Streptopelia decaocto</i>  | Türkentaube        | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Streptopelia turtur</i>    | Turteltaube        | x                         | –               | –   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |

| Wissenschaftlicher Name        | Deutscher Name    | EG-VO<br>338/97<br>Anh. A | VS-RL<br>Anh. I | BArtSchV,<br>Anl. 1, Sp. 3<br>streng ge-<br>schützt | RL<br>M-V | Potenziel-<br>les Vor-<br>kommen im<br>UR / Vor-<br>habens-<br>gebiet [po] | Empfindlichkeit<br>gegenüber Pro-<br>jektwirkungen /<br>Beeinträchti-<br>gungen durch<br>Vorhaben mög-<br>lich | Vorkommen im<br>UR, erfolgter<br>Nachweis im Be-<br>reich des Vorha-<br>bens<br>[Art im Wirkraum<br>durch Bestands-<br>erfassung nach-<br>gewiesen = ja /<br>erforderlich = e] | Prüfung der<br>Verbotstat-<br>bestände<br>notwendig<br>[ggf. Kurz-<br>begründung<br>für Nicht-<br>betroffen-<br>heit] |
|--------------------------------|-------------------|---------------------------|-----------------|---|-----------|--|--|--|---|
| <i>Strix aluco</i>             | Waldkauz          | x                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Sturnus vulgaris</i>        | Star              | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Sylvia atricapilla</i>      | Mönchsgrasmücke   | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Sylvia borin</i>            | Gartengrasmücke   | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Sylvia communis</i>         | Dorngrasmücke     | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Sylvia curruca</i>          | Klappergrasmücke  | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Sylvia nisoria</i>          | Sperbergrasmücke  | –                         | x               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Tachybaptus ruficollis</i>  | Zwergtaucher      | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Tadorna tadorna</i>         | Brandgans         | –                         | –               | –   | *         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Tringa glareola</i>         | Bruchwasserläufer | –                         | x               | –   | 0         | –  | –  | –  | – <sup>8)</sup>   |
| <i>Tringa ochropus</i>         | Waldwasserläufer  | –                         | –               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Tringa totanus</i>          | Rotschenkel       | –                         | –               | x   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Troglodytes troglodytes</i> | Zaunkönig         | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Turdus iliacus</i>          | Rotdrossel        | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>2)</sup>   |
| <i>Turdus merula</i>           | Amsel             | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Turdus philomelos</i>       | Singdrossel       | –                         | –               | –   | *         | –  | x  | ja   | x   |
| <i>Turdus pilaris</i>          | Wacholderdrossel  | –                         | –               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Turdus viscivorus</i>       | Misteldrossel     | –                         | –               | x   | *         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Tyto alba</i>               | Schleiereule      | x                         | –               | –   | 3         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Upupa epops</i>             | Wiedehopf         | –                         | –               | x   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |
| <i>Uria aalge</i>              | Trottellumme      | –                         | –               | –   | –         | –  | –  | –  | – <sup>8)</sup>   |
| <i>Vanellus vanellus</i>       | Kiebitz           | –                         | –               | x   | 2         | –  | –  | –  | – <sup>3)</sup>   |

**Erläuterungen:**

Rote Liste Brutvögel M-V (VÖKLER et al. 2014): 0 - Bestand erloschen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potenziell bedroht, R - extrem selten, - nicht gelistet / bewertet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe.

- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. VÖKLER 2014, LUNG M-V 2016).
- 3) Die Art tritt zwar als Brutvogel im Bereich des Messtischblattquadranten auf (vgl. VÖKLER (2014), ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen bzw. geeignete Brutbiotope der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Sofern Arten lediglich als Gast gelegentlich im Gebiet auftreten können, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 4) Die Art wurde während der Kartierungen lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.
- 6) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und wurde lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast oder Überflieger während der Zug- und Rastzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt. Regelmäßige genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserflächen der Art wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt.
- 7) Die Art tritt in M-V ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Ein Vorkommen der Art wurde im Zuge erfolgter Zug- und Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.
- 8) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich der Ostsee auf und kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Blau hinterlegt: Art, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist.

## **9 Anlage 2: Formblatt für die Artengruppe Fledermäuse**

**Fledermaus-Arten –**

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

**Schutzstatus**

Anh. IV FFH-Richtlinie

**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

*Angaben zur Autökologie*

Die **Mopsfledermaus** bevorzugt strukturierte Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Als hochspezialisierte Art nutzt sie Spaltensommerquartiere unter abstehender Borke, in Fledermausflachkästen, Spechthöhlen und an walddahen Gebäuden. Die Art zeichnet sich durch Kältetoleranz aus, sie bezieht erst ab -10°C unterirdische Winterquartiere, u. a. Keller und Bunker, vermutlich auch Spalten an Bäumen. Jagdgebiete sind hauptsächlich strukturreiche Wälder.

Durch eine ortstreue Lebensweise werden nur kurze Distanzen (durchschnittlich 1 bis 5 km) zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen zurückgelegt. Die Wochenstuben werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt und umfassen meist 15 bis 30 Tiere. Der Aktionsradius zur Wochenstubenzeit beträgt 5 bis 15 km<sup>2</sup>, Fernflüge sind möglich. Den Zeitraum von November bis März verbringen die Tiere in ihren Winterquartieren. Die Transferflüge finden überwiegend strukturgebunden statt und reichen von 1,5 bis 5 m Höhe bis in/über den Kronenbereich der Bäume. Durch eine mittelgroße Flügelspannweite kann die Art zwischen kleinstäumigen wendigen Jagdflügen und schnellen Streckenflügen wechseln.

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Art in Siedlungen. Sie tritt bevorzugt in gehölzreichen Randgebieten von Städten sowie Dörfern auf. Die Art gilt als relativ ortstreu und führt nur geringe Wanderungen (selten über 40–50 km) zwischen Sommer- und Winterquartier durch. Die Wochenstuben werden ab Ende April / Anfang Mai bezogen und Ende August / Anfang September wieder geräumt.

Sommerquartiere der Art finden sich fast ausschließlich in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Wochenstuben finden sich in größeren Spalträumen, z.B. in Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Einzeltiere, meist Männchen, nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen. Wochenstuben umfassen meist 20–50 Weibchen.

Winterquartiere werden überwiegend in frostfreien Gebäuden und anderen Bauwerken bezogen. Die Quartiere sind kühl und trocken und können sich in Zwischendecken, Gebäudespalten und Ähnlichem befinden. Teilweise liegen sie in demselben Gebäude wie die Sommerquartiere. Die Breitflügelfledermaus überwintert zumeist einzeln, Massenquartiere sind nicht bekannt.

Zur Wochenstubenzeit werden verschiedene Landschaftsstrukturen im Umfeld der Quartiere genutzt. Halboffene und offene Bereiche wie strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Weiden, Waldränder, Gewässer aber auch die inneren Bereiche von Siedlungen werden von der Art gebraucht. Eine Strukturierung der Fläche durch einzelne Laubbäume erhöht die Attraktivität als Jagdhabitat. Wälder werden meist nur entlang von Schneisen und Wegen befliegen. Als Jagdhabitat werden Flächen im Umkreis von durchschnittlich 4,5–6,5 km um das Quartier genutzt, vereinzelt sind jedoch auch Fernflüge von 10 km und mehr möglich.

Die Breitflügelfledermaus jagt in einer mittleren Höhe von 3–5 m in einem langsameren, aber wendigen, kurvenreichen Flug ohne stärkere Strukturbindung. Transferflüge, z.B. zwischen Quartier und Jagdgebiet werden schnell und in einer Höhe von 10–15 m durchgeführt.

Die **Große Bartfledermaus** ist stark an Wälder und Gewässer gebunden, wobei zwischen Jagdgebiet und Quartier auch Distanzen von mehreren Kilometern liegen können. Die Jagd erfolgt im niedrigen Flug über offenen Gewässern und Landflächen.

Der Bezug der Wochenstuben erfolgt ab April/Mai und die Auflösung der Sommerquartiere im Zeitraum von Ende Juli bis Ende August. Als Sommerquartier und Wochenstube werden Baum- und Gebäudequartiere in Waldnähe genutzt, wobei vor allem enge Spalten im Dachbereich hinter Verschalungen bezogen werden. Als Zwischenquartier werden auch Fledermauskästen genutzt. Die Winterquartiere werden ab Ende Oktober bezogen. Es werden feuchte und frostfreie Höhlen, Keller und Bunker als Winterquartier genutzt.

Das **Große Mausohr** nutzt als Jagdgebiet bevorzugt Wälder, Waldränder und Parkanlagen, wobei auch Wiesen, Weiden und Äcker in frisch gemähtem, abgeweidetem bzw. geerntetem Zustand genutzt werden können. Es erfolgt überwiegend eine bodennahe Jagd. Die Art legt teilweise größere Strecken zwischen Sommerquartier und Jagdgebiet zurück.

**Fledermaus-Arten –**

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Wochenstuben befinden sich meist auf geräumigen Dachböden und in Kirchtürmen und seltener an warmen Untertagequartieren (Gewölbekeller, Stollen). Männchenquartiere befinden sich auch in Baumhöhlen und Kästen.

Die Überwinterung erfolgt i. d. R. in unterirdischen Hohlräumen (Keller, Höhlen, Bunker etc.), wobei eine hohe Luftfeuchte bevorzugt wird. Die Art wandert über mittlere Strecken bis zu wenigen hundert Kilometern.

**Wasserfledermäuse** sind auf Gewässer als Jagdhabitat spezialisiert und bevorzugen Wald- und gewässerreiche Gebiete. Die Wasserfledermaus wird als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit geringem bis mittlerem Anteil nicht wandernder Tiere beschrieben. Festgestellte saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum finden meistens über 30 km und selten über 150 km statt. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis August besetzt. Zwischen August und Mitte September zeigen Wasserfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende September bis Ende März / Anfang April auf.

Wälder in Gewässernähe haben für die Art als Quartierstandort im Sommerhalbjahr eine große Bedeutung. Sommerquartiere der Art finden sich bevorzugt in Baumhöhlen. Meist befinden sie sich in einer Höhe von bis zu 25 m in Laubbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm. Eine waldrandnahe Lage der Quartierbäume wird bevorzugt. Die Art nutzt auch Fledermauskästen. Seltener werden Sommerquartiere an Bauwerken gefunden. Wochenstuben in Baumhöhlen umfassen meist 20 bis 50 Weibchen. Auch die Männchen können Vergesellschaftungen von 20 und mehr Exemplaren bilden. Winterquartiere sind vorwiegend in feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können teilweise mehrere tausend Tiere umfassen.

Bevorzugtes Jagdhabitat der Art sind Stillgewässer und ruhige Fließgewässer. Bevorzugt werden gehölzbestandene Gewässerabschnitte, die dadurch weniger dem Wind ausgesetzt sind. In unterschiedlichem Maße nutzt die Art auch Wälder als Jagdgebiet. Von Weibchen werden Jagdgebiete in einem Umfeld von 6 bis 10 km genutzt, wobei die mittlere Entfernung 2,3 km beträgt. Männchen besitzen mit 3,7 km einen durchschnittlich größeren Aktionsradius. Der Jagdflug der Wasserfledermaus ist nicht sehr schnell, aber wendig und wird in wenigen Zentimetern Höhe über dem Gewässer ausgeführt. Landhabitats werden in Flughöhen von 1 bis 5 m bejagt. Abseits von Gewässern ist bei Transferflügen eine ähnliche Höhe zu erwarten. Wasserfledermäuse nutzen sehr regelmäßig Flugstraßen zwischen ihren Quartieren und Jagdgebieten. Diese folgen sowohl Gewässern als auch Strukturen an Land, z. B. Waldrändern und Hecken.

Die **Teichfledermaus** ist eine gebäudebewohnende Art. Wochenstuben befinden sich an oder in Gebäuden (oft im Dachraum von Ställen oder Kirchen). Paarungsquartiere finden sich in Gebäuden, aber auch in gewässernahen Nistkästen und Baumhöhlen. Winterquartiere der Teichfledermaus befinden sich in der Nähe ihrer Sommerlebensräume oder auch bis zu mehrere Hundert Kilometer entfernt. Die Winterquartiere liegen überwiegend in den an das Tiefland angrenzenden Mittelgebirgsregionen, wobei frostfreie Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller bevorzugt werden.

Teichfledermäuse sind besonders während der Jungenaufzucht (Ende Mai bis Mitte Juli) auf insektenreiche Jagdgebiete angewiesen. Als Jagdgebiete nutzt die Teichfledermaus größere Stillgewässer, aber auch Gräben oder langsam fließende Flüsse und Kanäle. Die Jagdgebiete befinden sich oft ca. 10 – 15 km vom Quartier entfernt. Auf dem Weg zwischen Quartier und Jagdgebiet nutzt die Art lineare Strukturen wie Baumreihen oder Hecken zur Orientierung. Der Jagdflug der Teichfledermaus erfolgt schnell und gradlinig dicht über der Wasseroberfläche. Vereinzelt jagt die Art auch über Wiesen und entlang von Waldrändern.

Die **Fransenfledermaus** bevorzugt in Mittel- und Nordeuropa Wälder und locker mit Bäumen bestandene Bereiche, z.B. Parks. Sie tritt jedoch auch gleichermaßen in reich durch Gehölze strukturierten menschlichen Siedlungsbereich auf.

Die Art hat einen mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit einem geringen bis mittleren Anteil nicht wandernder Tiere. Die festgestellten saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum liegen zumeist unter 60 km und weisen damit auf eine ortstreue Art hin. Allerdings kommen regelmäßig auch Fernflüge von > 100 km vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte / Ende August besetzt. Zwischen September und Oktober zeigen Fransenfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art ab Mitte November bis Ende März / Anfang April auf.

Sommerquartiere der Art finden sich sowohl in Wäldern als auch in und an Gebäuden. Im Wald werden verschiedene Baumhöhlen und -spalten genutzt und vielfach findet sich die Art in Fledermauskästen. An Gebäuden werden Spaltenquartiere in Dachstühlen und verschiedenen Mauerspalten genutzt. Die Art kann regelmäßig in unverputzten Hohlblocksteinen nachgewiesen werden. Wochenstuben in Baumhöhlen und Fledermauskästen

**Fledermaus-Arten –**

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

umfassen meist 20 bis 50 Weibchen, in Gebäudequartieren können Gesellschaften mit mehr als 100 Tieren auftreten. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können in Einzelfällen mehrere tausend Tiere umfassen.

Die Art bevorzugt als Jagdhabitat vertikal und horizontal reich gegliederte Landschaftsstrukturen im engeren Umfeld um die Quartierstandorte. Teilweise wurde eine strenge Bindung an Wälder nachgewiesen, teilweise liegen die Jagdhabitats aber auch in strukturreichen Offenlandhabitats und regelmäßig an Gewässern. Im Frühjahr werden verstärkt Offenlandbereiche bejagt, ab Sommer verschiebt sich der Schwerpunkt der Jagdaktivitäten in Wälder. Einzelne Tiere können aber auch große Stallanlagen als einziges Jagdhabitat nutzen. Die Jagdhabitats können bis 3 km weit vom Quartier entfernt liegen, zumeist wird jedoch ein Bereich von 1,5 km um das Quartier bevorzugt.

Die Fransenfledermaus ist eine sehr manövrierfähige Art, die recht langsam fliegt und auch den Rüttelflug beherrscht. Der Flug ist niedrig (1 bis 4 m) und führt meist dicht an der Vegetation entlang, von der die Beute meist abgelesen wird. Auf den Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitat nutzt die Art Leitstrukturen und folgt dabei u. a. Waldrändern und Hecken.

Der **Kleine Abendsegler** bevorzugt wie der Große Abendsegler reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume, die regelmäßig in der Nähe von Gewässern liegen.

Der Kleine Abendsegler zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere. Die Überwinterungsquartiere liegen z.T. sehr weit entfernt (> 400 bis 1.100 km).

Sommerquartiere sind vor allem in natürlichen Baum- und Spechthöhlen in mindestens 1,5 m Höhe bis in den Kronenbereich zu finden. Regelmäßig nutzt der Kleine Abendsegler Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Klumpung von Quartieren vor, d.h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z.B. Männchen-quartiere, in der Umgebung zugeordnet. Wochenstuben umfassen meist 20 bis 50 Tiere.

Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden vor.

Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile inner- und außerhalb von Wäldern im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt. Weibchen aus Wochenstuben nutzen regelmäßig Bereiche bis 5 km um das Quartier, Jagdflüge von über 17 km sind nachgewiesen. In Waldgebieten werden Blößen, Schneisen und andere Offenbereiche bevorzugt. Ähnlich wie der Große Abendsegler, nutzt der Kleine Abendsegler bevorzugt Bereiche mit einem hindernisfreien Flugraum.

Der Kleine Abendsegler ist eine sehr schnell fliegende Art. Er bejagt vorwiegend den freien Luft-raum in Bereichen zwischen 10–50 m. Niedrigere Jagdflüge können vorkommen.

Der **Große Abendsegler** bevorzugt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen in Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert in den Reproduktionsgebieten.

Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 - 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Große Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Klumpung von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber auch Siedlungsbereiche, die einen hindernisfreien Flugraum aufweisen, im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km).

Der Große Abendsegler ist eine schnell fliegende Art, die aber auf engem Raum wenig wendig ist. Er bejagt vorwiegend den freien Luftraum in Höhen zwischen 10 - 50 m. Tiefere Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer beobachtet werden.

### Fledermaus-Arten –

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Die **Rauhautfledermaus** besitzt eine große Affinität zu gewässernahen Waldgebieten sowie gehölzbestandenen Feuchtgebieten. Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen (STEFFENS et al. 2004). Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z. T. sehr weit entfernt (1.000 - 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum.

Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und -spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 - 200 Weibchen. Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor.

Die typischen Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 - 22 km<sup>2</sup>.

Die Rauhautfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 – 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen.

Der Vorkommensschwerpunkt der **Zwergfledermaus** befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 – 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf.

Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Wochenstubennachweise aus Wäldern liegen bisher aber nur aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg vor (MESCHÉDE & HELLER 2000). Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 - 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen.

Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 – 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 – 6 m. Jedoch besteht keine enge Bindung an entsprechende Leitstrukturen.

Die **Mopsfledermaus** bevorzugt strukturierte Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Als hochspezialisierte Art nutzt sie Spaltensommerquartiere unter abstehender Borke, in Fledermausflachkästen, Spechthöhlen und an waldnahen Gebäuden. Die Art zeichnet sich durch Kältetoleranz aus, sie bezieht erst ab -10°C unterirdische Winterquartiere, u. a. Keller und Bunker, vermutlich auch Spalten an Bäumen. Jagdgebiete sind hauptsächlich strukturreiche Wälder.

Durch eine ortstreuere Lebensweise werden nur kurze Distanzen (durchschnittlich 1 bis 5 km) zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen zurückgelegt. Die Wochenstuben werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt und umfassen meist 15 bis 30 Tiere. Der Aktionsradius zur Wochenstubenzeit beträgt 5 bis 15 km<sup>2</sup>, Fernflüge sind möglich. Den Zeitraum von November bis März verbringen die Tiere in ihren Winterquartieren bzw. der Umgebung. Die Transferflüge finden überwiegend strukturgebunden statt und reichen von 1,5 bis 5 m Höhe bis in/über den Kronenbereich der Bäume. Durch eine mittelgroße Flügelspannweite kann die Art zwischen kleinräumigen wendigen Jagdflügen und schnellen Streckenflügen wechseln.

### Fledermaus-Arten –

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Die Mopsfledermaus weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf, vermutlich auch gegenüber Lichtemissionen. Gegenüber Lärm scheint sie jedoch nur wenig empfindlich zu sein. Nach Expertenmeinung ist ein Kollisionsrisiko auf Transferflügen mit Kfz vorhanden, so dass im Falle von Zerschneidungen die Anlage von Querungshilfen eine sehr hohe Priorität besitzt.

Das **Braune Langohr** ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Von STEFFENS et al. (2004) wird das Braune Langohr als Art mit kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 - 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Arten auf.

Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entfernungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturärmere Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. DIETZ et al. (2007) verweisen darauf, dass die Art in strukturarmen Kiefernwäldern seltener auftritt. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet.

Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 - 6m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang.

Zusammenstellung nach: BOYE & DIETZ (2004), BOYE & MEYER-CORDS (2004), DIETZ et al. (2007), KIEFER & BOYE (2004), MEINIG & BOYE (2004), MESCHÉDE & HELLER (2000, 2002), ROSENAU & BOYE (2004), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998), STEFFENS et al. (2004) und TRAPPMANN & BOYE (2004).

#### Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Für M-V wird für die **Mopsfledermaus** eine großflächige Verbreitung in laubholzdominierten Waldgebieten mit lokal stark unterschiedlichen Bestandsdichten angenommen. In Mecklenburg-Vorpommern gelangen bisher neuere Nachweise insbesondere im Bereich südlich und westlich von Stralsund bis in den Raum Rostock und Demmin, sowie im Anschluss an Vorkommen aus Brandenburg im Raum südlich Neubrandenburg, Neustrelitz und Feldberg. Mit weiteren Nachweisen ist bei gezielter Suche z. B. mittels Detektorkartierungen (Lautanalyse) und Winterquartierkontrollen während stärkerer Frostperioden zu rechnen (LFA M-V 2025).

In M-V ist die **Breitflügelfledermaus** flächig und relativ gleichmäßig verbreitet (LFA M-V 2025). Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiet) mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld (Jagdgebiete). Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt, selten finden sich Quartiere auch in Bäumen und Kästen.

Für die **Große Bartfledermaus** wird eine flächige Verbreitung mit lokal stark schwankenden Bestandsdichten angenommen (LFA M-V 2025).

Das **Große Mausohr** ist in M-V lückig verbreitet, wobei eine Abnahme von Osten nach Westen vorliegt.

Die **Wasserfledermaus** und die **Fransenfledermaus** sind in M-V relativ gleichmäßig verbreitet, wobei der Schwerpunkt für die Wasserfledermaus im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte und anderen gewässerreichen Gebieten besteht (LFA M-V 2025). Für die **Teichfledermaus** liegen Nachweise für mehrere Sommer- und Winterquartiere in M-V vor (LFA M-V 2025).

Der **Große Abendsegler** ist in M-V flächendeckend verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Beständen nachgewiesen (LFA M-V 2025).

Der **Kleine Abendsegler** weist im Gegensatz zum Großen Abendsegler nur eine sehr lückige Verbreitung auf.

In Mecklenburg-Vorpommern tritt die **Rauhautfledermaus** flächig auf, besitzt jedoch eine heterogene Bestandsdichte. Regional tritt die Art häufiger auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA M-V 2025).

**Fledermaus-Arten –**

**Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*)

Die **Mückenfledermaus** zeigt eine flächige Verbreitung in M-V, weist aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA M-V 2025).

Die **Zwergfledermaus** ist flächig und relativ gleichmäßig in M-V verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern die Fledermausart mit der höchsten Bestandsdichte (LFA M-V 2025).

In M-V hat das **Braune Langohr** eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken). Das Braune Langohr wird flächig aber in geringen Individuenzahlen in allen geeigneten Winterquartieren nachgewiesen (LFA M-V 2025).

*Gefährdungsursachen*

Die **Breitflügel-Fledermaus**, die **Teichfledermaus** und das **Große Mausohr** sind vor allem durch Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen (DIETZ & SIMON 2005), Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte betroffen.

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots für die **Große Bartfledermaus**, das **Große Mausohr**, die **Wasserfledermaus**, die **Fransenfledermaus**, den **Großen Abendsegler**, den **Kleinen Abendsegler**, das **Braune Langohr**, die **Rauhautfledermaus**, die **Zwergfledermaus** und die **Mückenfledermaus** kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt.

Die **Mopsfledermaus** weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf, vermutlich auch gegenüber Lichtemissionen. Gegenüber Lärm scheint sie jedoch nur wenig empfindlich zu sein.

**Vorkommen**  nachgewiesen  potenziell vorkommend **im** **Untersuchungsraum**

*Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum*

Ein Vorkommen der aufgeführten Arten im Wirkraum des geplanten Vorhabens erfolgte im Rahmen von Erfassungen im Jahr 2024.

*Abgrenzung der lokalen Population*

Es liegen keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse zum Vorkommen der Fledermaus-Arten im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens vor, die eine fachlich begründete und nachvollziehbare Aussage zur Abgrenzung der lokalen Population und deren Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet ermöglichen.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen:  
Auflistung der Maßnahmen**

| Fledermaus-Arten –   |  |
|--|--|
| <b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>  |  |
| <b>Vermeidungs-<br/>maßnahme V 1</b><br><br><b>(Ökologische Bau-<br/>begleitung (ÖBB)<br/>und Ersatzpflan-<br/>zung)</b>   | <p>Die Fällung von Bäumen sollte innerhalb der Zeit der Winterruhe (November bis März) erfolgen. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse zu kontrollieren. Die ÖBB erfolgt ausschließlich durch Fachpersonal. Im Fall von Befunden ist ein Ausgleich der Fledermausquartiere in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB) festzulegen. Beim Auffinden von Individuen außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen (ca. Dezember bis Ende März) müssen die Arbeiten umgehend eingestellt werden, da das Bergen der Tiere in diesem Fall nicht möglich oder erschwert ist. In diesem Fall muss die zuständige Naturschutzbehörde kontaktiert und weitere Schritte besprochen werden.</p> <p>Im Rahmen der Planung ist nach derzeitigem Stand die Fällung von fünf Bäumen im Geltungsbereich vorgesehen. Darunter befindet sich eine mehrstämmige Weide am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches. Im Bereich dieser Weide wurden im Rahmen der durchgeführten Fledermausuntersuchungen regelmäßig besonders viele Rufaufnahmen (Horchboxuntersuchung) registriert. Darüber hinaus wurde in diesem Bereich ein Balzrevier der Zwergfledermaus dokumentiert. Um den Verlust von essenziellen Jagdgebieten/Leitstrukturen zu vermeiden, sind Ersatzpflanzungen nach Möglichkeit im Bereich der geplanten Baumfällung bzw. innerhalb des Geltungsbereiches vorzusehen.</p> |
| Begründung   | Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Fledermäusen   |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist</p> <p>Das festgestellte Quartierpotenzial befindet sich in einer Linde am südlichen Rand des Geltungsbereiches. Die Linde ist nach aktuellem Stand zu erhalten, sodass es nicht zur Zerstörung von Quartieren bei Umsetzung der Planung kommt.</p> <p>Eine Tötung von Fledermäusen im Zuge der Bauarbeiten ist nicht zu erwarten, zumal die Bauarbeiten vorwiegend tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden.</p> <p>Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.</p> |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist</p> <p>Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Zudem treten die baubedingten Störungen nur temporär auf.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p> <p>Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.</p>  |  |

**Fledermaus-Arten –**

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Ersatzmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Nach derzeitigem Stand befinden sich keine Quartiere im Eingriffsbereich. Im Rahmen der Planung ist nach derzeitigem Stand die Fällung von fünf Bäumen im Geltungsbereich vorgesehen. Darunter befindet sich eine mehrstämmige Weide am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches. Im Bereich dieser Weide wurden im Rahmen der durchgeführten Fledermausuntersuchungen (Horchboxuntersuchung) regelmäßig viele Rufaufnahmen registriert. Darüber hinaus wurde in diesem Bereich ein Balzrevier der Zwergfledermaus dokumentiert. Um den Verlust von essenziellen Jagdgebieten/Leitstrukturen zu vermeiden, sind Ersatzpflanzungen nach Möglichkeit im Bereich der Baumfällung bzw. innerhalb des Geltungsbereiches vorzusehen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## **10 Anlage 3: Formblätter für europäische Vogelarten**

| Brutvogelarten von Offenflächen<br>(Offenland- und Halboffenlandbrüter)  |   |
|--|---|
| <b>Schutzstatus</b>  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie  |   |
| <b>Bestandsdarstellung</b>   |   |
| <b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:</b>   |   |
| <i>Angaben zur Autökologie</i>   |   |
| Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten an:<br>Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )<br>Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )  |   |
| Bei der Art Goldammer handelt es sich um eine ungefährdete Vogelart, die in M-V auf der Vorwarnliste steht, mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte ohne eng gefasste Habitatansprüche, die in unterschiedlichen Offenland- bzw. Halboffenlandhabitaten brütet.  |   |
| Als ursprünglicher Steppenvogel bevorzugt die <b>Feldlerche</b> gehölzarme, grasartige, locker stehende Kulturen wie Wiesen, Felder, Sommergetreide, Hackfrüchte und Weideflächen in denen die Feldlerchen ihr Bodennest geschützt bauen können. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 cm und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Die Fluchtdistanz beträgt nach eigenen Erfahrungswerten etwa 50 m.  |   |
| Feldlerchen sind Zugvögel und überwintern in Südwesteuropa, im Mittelmeerraum und in Vorderasien. Die Schwarmbildung der Feldlerchen beginnt im September, der Höhepunkt des Wegzuges aus den Brutgebieten ist Ende Oktober bzw. Anfang November erreicht. Der Heimzug in die Brutgebiete beginnt zwischen Ende Januar und Mitte Februar, erreicht seinen Höhepunkt im März und endet Anfang Mai.  |   |
| <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i>   |   |
| Die Art Goldammer ist in Mecklenburg-Vorpommern häufig. Es ist allerdings von einer Bestandsabnahme auszugehen (vgl. VÖKLER 2014).   |   |
| Der Gesamtbestand der <b>Feldlerche</b> in Deutschland wird auf 1.200.000 bis 1.850.000 geschätzt (GERLACH et al. 2019). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Feldlerche nahezu flächendeckend verbreitet, jedoch mit deutlich abnehmender Tendenz. Der Brutbestand der Art für Mecklenburg-Vorpommern wird bei VÖKLER (2014) für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 150.000 bis 175.000 BP angegeben. Damit gehört sie in Mecklenburg-Vorpommern trotz deutlicher Bestandsrückgänge zu den fünf häufigsten Brutvögeln. |   |
| Für den Trend des Feldlerchenbestandes über die nächsten 50 bis 150 Jahre wird ein langfristiger Rückgang angenommen (vgl. auch KOOP & BERNDT 2014, SÜDBECK et al. 2007, WAHL et al. 2015).  |   |
| <i>Gefährdungsursachen</i>   |   |
| Gefährdungen bestehen vor allem durch die Umstrukturierung der Lebensräume durch die derzeitige Form der Landwirtschaft (vgl. VÖKLER 2014, VÖKLER et al. 2014).  |   |
| Die wesentliche Gefährdung für den Bestand der <b>Feldlerche</b> ist die Intensivierung der Landwirtschaft, die für einen Rückgang des Brutbestandes der Feldlerche verantwortlich gemacht wird (vgl. CIMIOTTI et al. 2011, GRÜNEBERG et al. 2015, NEUMANN & KOOP 2004, SÜDBECK et al. 2007, WAHL et al. 2015).  |   |
| <b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend  |   |
| Die oben aufgeführten Arten wurden im Zuge einer Brutvogelkartierung nachgewiesen.   |   |
| <b>Abgrenzung der lokalen Population</b>   |   |
| Im Jahr 2024 wurden Reviere der Feldlerche nördlich des Geltungsbereiches sowie ein Revier der Goldammer im Geltungsbereich und ein Revier der Goldammer westlich des Geltungsbereiches festgestellt.  |   |
| Eine Abgrenzung der lokalen Populationen der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010), da die relevanten Populationen über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreichen (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018).  |   |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>   |   |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  |   |
| <b>Vermeidungsmaßnahme V 2<br/>(Bauzeitenregelung)</b>   | Die Bauzeitenregelung in Bezug auf die Offenland- /Halboffenlandbrüter richtet sich nach den Arten Feldlerche und Goldammer, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden.<br>Für die Offenland- /Halboffenlandbrüter wurde folgende Bauausschlusszeit festgelegt: 01. März bis 31. August (vgl. SÜDBECK et al. 2025).<br>Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Brutpaare im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und deren schriftlicher Zustimmung eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen. |
| Begründung   | Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.   |

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für die Offenland- bzw. Halboffenlandbrüter des Untersuchungsgebietes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

*Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind*

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten für die aufgeführten Arten erlischt mit dem Ende der jeweiligen Brutzeit bzw. der Verlust von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit stellt keine Beeinträchtigung dar, so dass bei Einhaltung der Bauzeitenregelung keine Niststätten beeinträchtigt bzw. zerstört werden.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Gehölzbrüter)**

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Schutzstatus</b> | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
|---------------------|---|

**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:***Angaben zur Autökologie*

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Geltungsbereich nachgewiesenen Arten an:

Amsel, Blaumeise, **Bluthänfling (MV V, BRD 3)**, Domgrasmücke, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, **Star (BRD 3)**, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp (mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte bzw. mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte).

Bei den Arten handelt es sich überwiegend (Ausnahmen: Bluthänfling, Star) um ungefährdete Gehölzbrüter mit jährlichem Wechsel bzw. mit regelmäßiger Nutzung der Fortpflanzungsstätte ohne eng gefasste Habitatansprüche, die in unterschiedlichen Wald-, Baum- oder Strauchbeständen brüten bzw. deren Wirtsarten in Gehölzen brüten.

Die bevorzugten Lebensräume des **Bluthänflings** sind eine offene bis halboffene Landschaft mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen sowie Dörfer und Stadtrandbereiche. Wichtig bei der Revierwahl sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen, die als Nahrungshabitate aufgesucht werden, sowie strukturreiche Gebüsche für den Nestbau. Das Nestrevier zur Brutzeit ist mit unter 300 m<sup>2</sup> relativ klein. Die Nahrungssuche erfolgt außerhalb des Nestreviers. Die Fluchtdistanz beträgt unter 10 bis 20 m. Der Bluthänfling ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher. Die Abwanderung von den Brutgebieten beginnt ab Mitte September. In Mecklenburg-Vorpommern erreicht der Durchzug Mitte Oktober seinen Höhepunkt. Die Art kommt ab Ende Februar bis Mitte Mai in den Brutgebieten an. Im Winter gewinnen vorrangig die Offenlandbereiche, wie Stoppel-, Bracheäcker oder Ruderalfluren als Lebensraum der Art an Bedeutung. Wichtig ist dabei ein ausreichendes Samenangebot.

Der **Star** ist beinahe flächendeckend in Europa verbreitet. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich weiter über Nordafrika und bis in die Steppengebiete Zentralasiens. Als Teil- und Kurzstreckenzieher verlassen die meisten Vögel der mitteleuropäischen Populationen ihre Brutgebiete, um den Winter im Mittelmeerraum, Nordwestafrika sowie in Westeuropa zu verbringen. Der Heimzug in die Brutgebiete findet von Ende Januar bis Mitte April statt. Die Hauptdurchzugszeit ist im März. Bei Standvögeln finden das Revierverhalten und die Paarbildung schon in den Wintermonaten statt. Die Zugvögel beginnen etwa ab Februar bis März mit der Revierabgrenzung. Die feste Revierbesetzung mit Bezug einer Höhle erfolgt etwa vier bis sechs Wochen nach der Ankunft in den Brutgebieten. Als Brutplatz dienen bevorzugt Höhlen in alten oder toten Bäumen der Randlagen von Wäldern und Forsten, Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Alleen, aber auch Höhlungen an Gebäuden und anderen technischen Anlagen werden gerne angenommen. Die Nestbauaktivität kann aufgrund von Spät-, Nach- und Zweitbruten noch bis Mitte Juni andauern. Die Nahrungssuche zur Brutzeit erfolgt bevorzugt in benachbarten kurzgrasigen (beweideten) Grünlandflächen, abgeernteten Feldern, Straßenrändern, Brachen oder Gartenanlagen. Als wesentliche Gefährdung für den Bestand gilt die anhaltende Monotonisierung der Landschaft (Verlust von Brutmöglichkeiten und Nahrung).

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Die meisten der genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig bis sehr häufig. Es ist von stabilen Populationen auszugehen. Die Art Bluthänfling ist in den Roten Listen M-V und BRD gelistet, der Star ist in der Roten Liste der BRD gelistet.

*Gefährdungsursachen*

Es sind keine essenziellen Gefährdungen der oben genannten Arten bekannt (vgl. VÖKLER et al. 2014). Eine Gefährdung ist vor allem durch Verlust von Lebensraum sowie eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Landnutzung gegeben.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Die Arten wurden im Rahmen einer Brutvogelkartierung im Jahr 2024 im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010), da die relevanten Populationen über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreichen (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018).

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen:**

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| <b>Vermeidungsmaßnahme V 2</b> | <p>Die Durchführung der Baufreimachung im 100 m-Umfeld von Gehölzstrukturen ist in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2025) <b>vom 01. März bis zum 31. August</b> nicht gestattet.</p> <p>Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Vogelarten im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anpassung des Bauzeitfensters erfolgen.</p> <p>Bei der erforderlichen Fällung von Gehölzen sind die Vorgaben gemäß § 39 (5) Satz 2 BNatSchG zu beachten.</p> <p>Demnach ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.</p> |
| Begründung                     | Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.  |

|  |  |
|--|--|
| <b>Vermeidungsmaßnahme V 3</b>   | <p>Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Höhlen- bzw. Nischenbrüter Blaumeise und Kohlmeise entsprechender Ersatz erforderlich.</p> <p>Der Ausgleich ist durch spezielle Nistkästen bzw. -hilfen im Verhältnis 1:2 zu leisten. Dementsprechend werden folgen Kästen für die jeweils betroffene Art vorgeschlagen:</p> <p>Blaumeise: 2x Nistkästen mit Fluglochweite 26 mm (Kleinmeisenkasten)</p> <p>Kohlmeise: 4x Nistkästen mit Fluglochweite 32 mm (Nisthöhle)</p> <p>Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an.</p> <p>Der Ersatz sollte vor Beginn der Brutzeit, spätestens bis Ende Februar, erfolgen. Mit der Realisierung der Maßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden. Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.</p> |
| Begründung   | Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  |
| Zielarten  | Höhlenbrütende Vogelarten (Gehölzbrüter)   |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Für die Gehölzbrüter des Untersuchungsraumes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.</p>   |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.</p>  |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><i>Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind</i></p> <p>Durch das Bauvorhaben werden Nisthabitate der Gehölzbrüter (Freibrüter, einjährige Nutzung) zerstört. Das Umfeld des Eingriffs stellt weiterhin aufgrund der Habitatausstattung in hinreichendem Umfang geeignete Lebensräume für die betroffenen, freibrütenden Arten zur Verfügung. Somit ist ein Ausweichen der potenziellen Freibrüter auf benachbarte Flächen ohne Einschränkungen möglich.</p> <p>Die Arten mit einer mehrjährigen Nutzung der Niststrukturen werden nach der Durchführung der oben genannten Maßnahmen V 2 (Bauzeitenregelung) und V 3 (Anbringen von Ersatznistkästen) nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Umfang der Beanspruchung lokal begrenzt ist und im direkten Umfeld ausreichend gleich- und höherwertige Habitate zur Verfügung stehen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht eintreten wird.</p> |  |
| <b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>   |  |
| <p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>  |  |

| Vogelarten der Siedlungen und Gebäude  |  |
|--|--|
| <b>Schutzstatus</b>  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie  |  |
| Bestandsdarstellung  |  |
| <p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:</b></p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:<br/> Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>).</p> <p>Die hier behandelten Vogelarten besitzen eine stärkere Bindung an Siedlungen. Diese Arten sind wenig empfindlich gegenüber Störungen. Die festgestellten Brutstandorte befanden sich innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der Siedlung bzw. im südlichen B-Plan-Geltungsbereich.</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i></p> <p>Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Eine Gefährdung dieser Arten besteht vor allem in der Zerstörung geeigneter Habitate (u. a. Abriss, Gebäudesanierung) (vgl. VÖKLER 2014). Bodenversiegelungen in Ortschaften und die fehlende Akzeptanz sind die Hauptursachen der Bestandsrückgänge der Mehlschwalbe (vgl. VÖKLER et al. 2014). Der Rückgang kann allerdings auch auf methodische Probleme im Rahmen der Erfassung zurückzuführen sein.</p> |  |
| <p><b>Vorkommen</b> <span style="float: right;"><b>im Untersuchungsraum</b></span></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Die Arten wurden im Zuge einer Brutvogelkartierung im Jahr 2024 als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p>  |  |
| <p><b>Abgrenzung der lokalen Population</b></p> <p>Eine Abgrenzung der lokalen Populationen der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. FROELICH &amp; SPORBECK 2010), da die relevanten Populationen über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreichen (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018).</p>   |  |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG  |  |
| <b>Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>   |  |
| <b>Vermeidungsmaßnahme V 2</b>   | <p>Die Bauzeitenregelung in Bezug auf die Siedlungs-/Gebäudebrüter richtet sich nach den Arten Hausrotschwanz, Haussperling und Mehlschwalbe, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden.</p> <p>Die Durchführung von Abrissarbeiten ist in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2025) <b>vom 01. März bis zum 31. August</b> nicht gestattet.</p> <p>Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Brutpaare im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und deren schriftlicher Zustimmung eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.</p> |
| Begründung   | Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.  |

## Vogelarten der Siedlungen und Gebäude

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| <b>Vermeidungsmaßnahme V 3</b> | <p>Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Gebäudebrüter (Haussperling) entsprechender Ersatz erforderlich.</p> <p>Der Ausgleich ist durch spezielle Nistkästen bzw. -hilfen im Verhältnis 1:2 zu leisten. Dementsprechend werden folgende Kästen für die betroffene Art vorgeschlagen:</p> <p>Haussperling: 2x Nistkasten (Sperling)</p> <p>Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an.</p> <p>Der Ersatz sollte nach Möglichkeit innerhalb oder im funktionalen Umfeld des Geltungsbereiches und vor Beginn der Brutzeit, spätestens bis Ende Februar, erfolgen. Mit der Realisierung der Maßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden.</p> <p>Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.</p> |
| Begründung                     | Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  |
| Zielarten                      | Gebäudebrüter  |

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für die nachgewiesenen Arten kann aufgrund der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Bauzeitenregelung können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Siedlungs-/Gebäudebrüter führen, ausgeschlossen werden.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Ersatzmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

*Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind*

Durch das geplante Vorhaben sind zwei Fortpflanzungsstätten des Haussperlings betroffen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht erfüllt wird.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

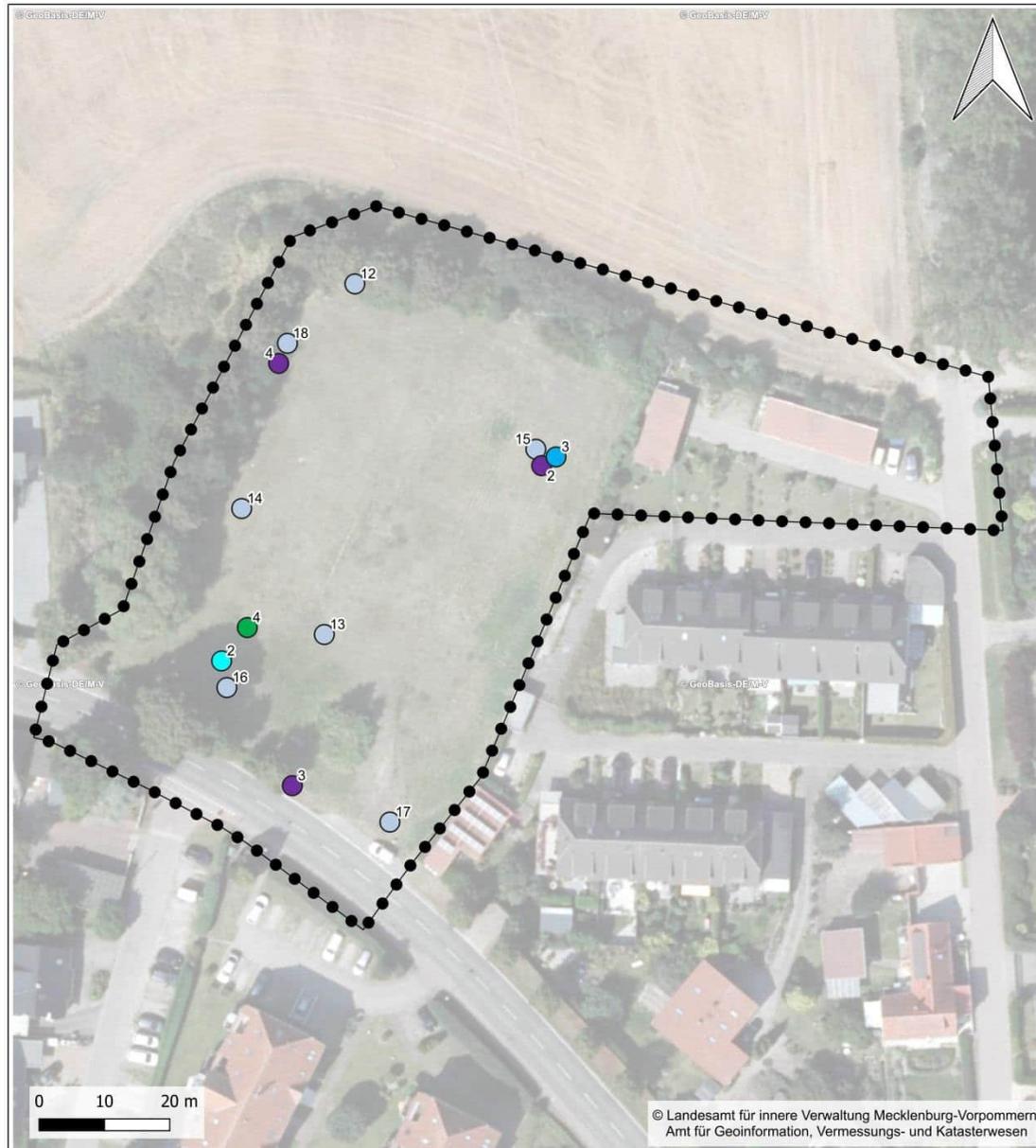
#### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## **11 Anlage 4: Karten zur Detektorbegehung**







**Fledermausbeobachtungen**

| Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ) |          |        |
|--|----------|--------|
| Ifd. Nr.   | Uhrzeit  | Anzahl |
| 2  | 23:13:17 | 1      |
| 3  | 23:26:23 | 1      |
| 4  | 03:55:17 | 1      |
| Nyctaloiden-Gruppe                                   |          |        |
| Ifd. Nr.   | Uhrzeit  | Anzahl |
| 4  | 23:22:21 | 1      |
| Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )    |          |        |
| Ifd. Nr.   | Uhrzeit  | Anzahl |
| 3  | 23:13:17 | 1      |
| Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )   |          |        |
| Ifd. Nr.   | Uhrzeit  | Anzahl |
| 2  | 23:20:33 | 1      |
| Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) |          |        |
| Ifd. Nr.   | Uhrzeit  | Anzahl |
| 12   | 22:20:48 | 2      |
| 13   | 22:29:20 | 2      |
| 14   | 22:49:03 | 2      |
| 15   | 23:11:43 | 1      |
| 16   | 23:26:02 | 2      |
| 17   | 03:26:04 | 2      |
| 18   | 03:55:40 | 1      |

**Übersicht**

**Fledermäuse**

**Befunde der Begehung in der Nacht vom 09./10. Juli 2024**

**Legende**

**Untersuchungsraum**

- Geltungsbereich
- Breitflügelfledermaus (MV 3, BRD 3, FFH IV, BNatSchG §)
- Nyctaloiden - Gruppe (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler)
- Mückenfledermaus (FFH IV, BNatSchG §)
- Rauhautfledermaus (MV 4, FFH IV, BNatSchG §)
- Zwergfledermaus (MV 4, FFH IV, BNatSchG §)

\*) Erläuterungen:  
Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991); MV 3 = gefährdet; MV 4 = potenziell gefährdet.  
FFH IV = Anhang 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).  
BNatSchG § = streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz

Karte 4

Quelle: DOP www.geodaten-mv.de

Bearbeiter: JM

Datum: 28.04.2025



**Karte 4:** Befunde der Begehung in der Nacht vom 09./10. Juli 2024.



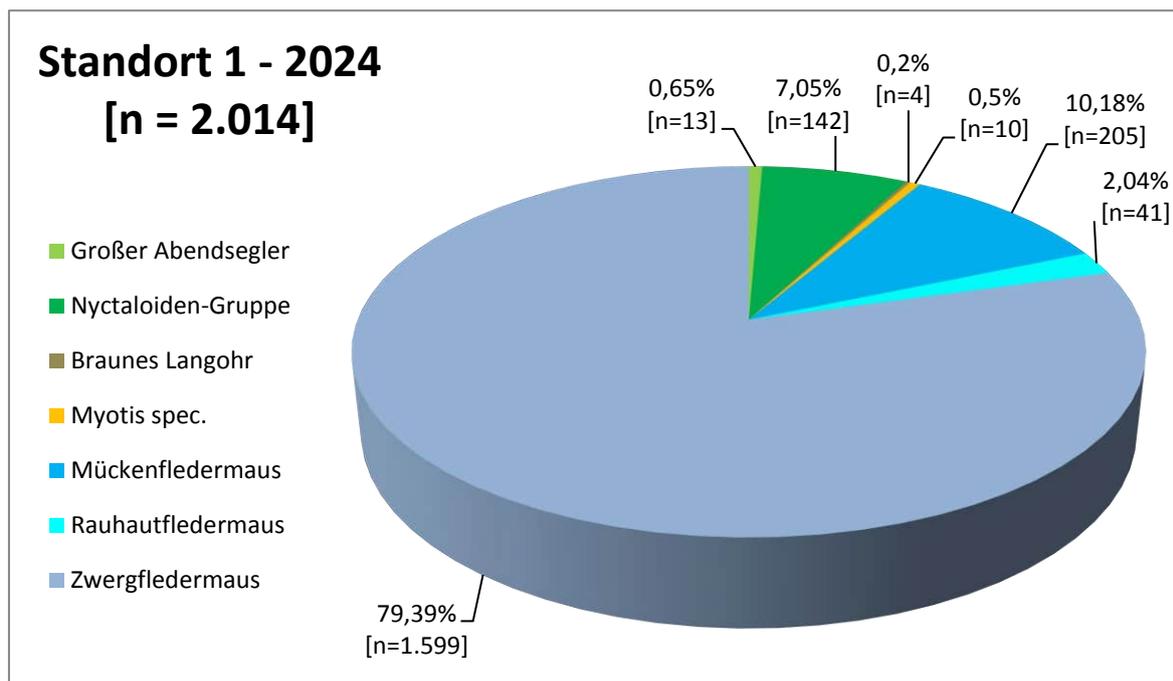


## **12 Anlage 5: Ergebnisse der Horchboxuntersuchung**

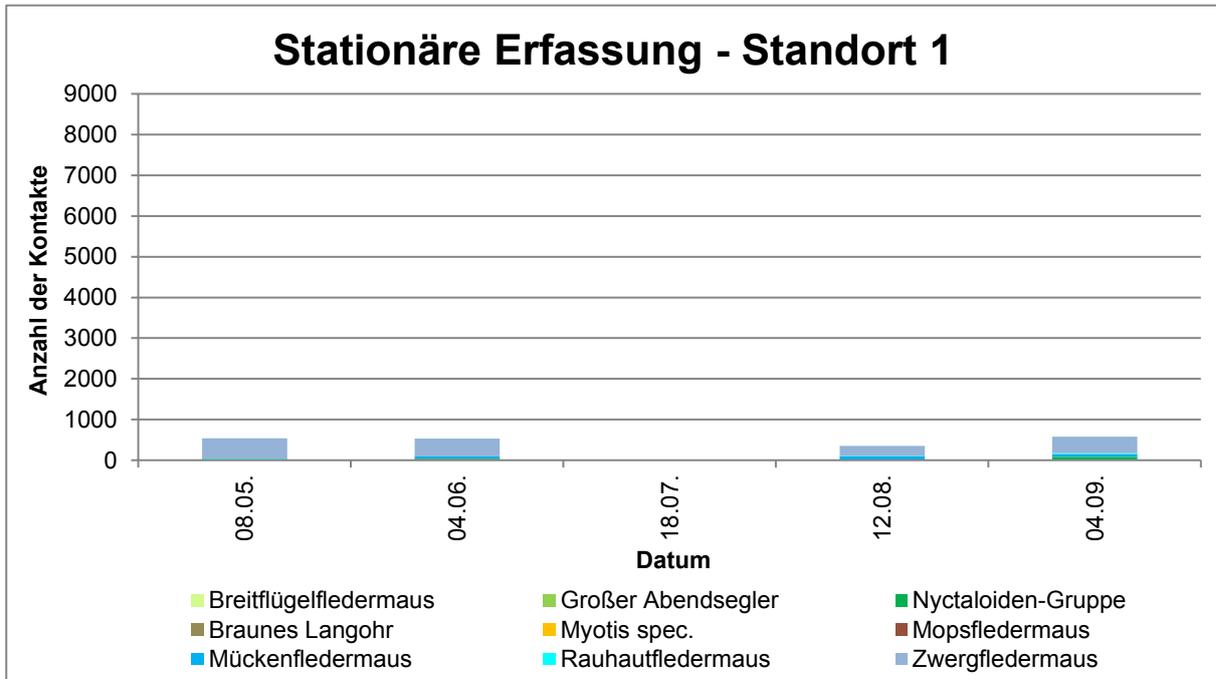
Der nachfolgende Abschnitt beinhaltet die Ergebnisse der automatischen Aufzeichnung von Fledermausaktivitäten mittels Horchboxen, welche an insgesamt vier Standorten im Vorhabengebiet positioniert wurden (siehe Abbildung 4-1). Die Standorte wurden wie folgt ausgewiesen:

- **Standort 1** – Nordwestlich im Randbereich einer Baumhecke,
- **Standort 2** – Nordöstlich im Randbereich einer Hecke,
- **Standort 3** – Südwestlich im Bereich höherer Baumstrukturen (Weide),
- **Standort 4** – Südöstlich im Randbereich der Gehölzstruktur auf der straßenabgewandten Seite.

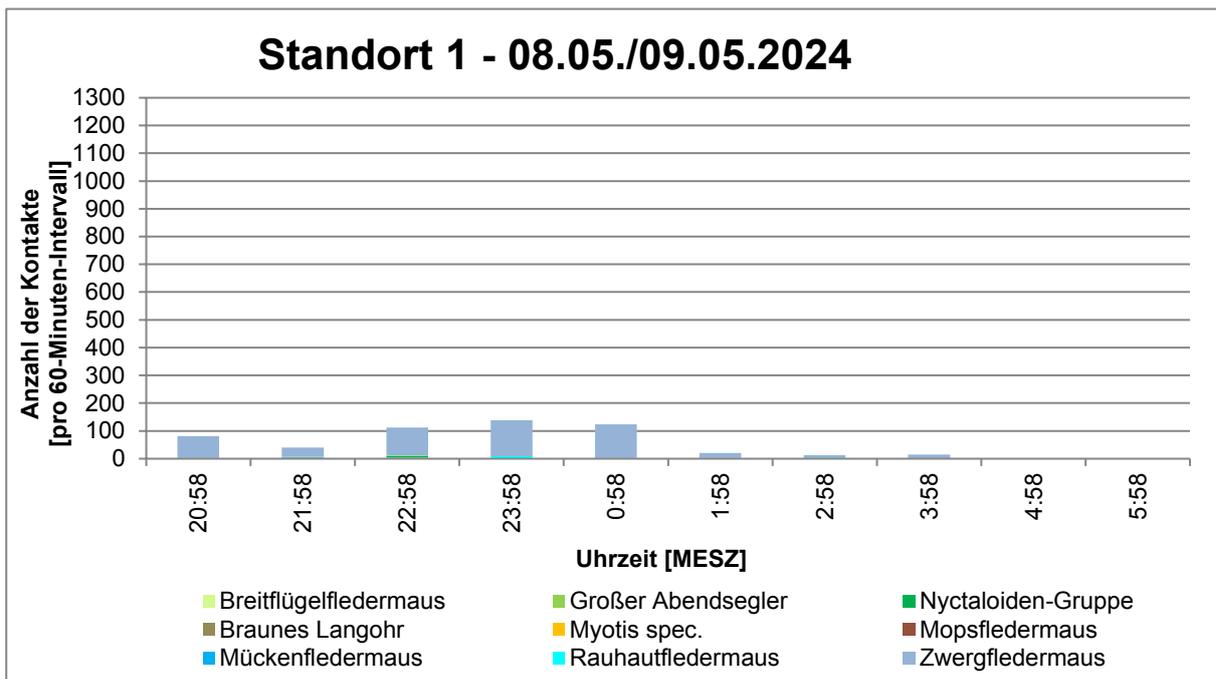
Dabei erfolgten die Horchboxuntersuchungen einmal pro Monat von Mai bis September.



**Abbildung A-1:** Darstellung des Anteils der verschiedenen detektierten Arten- bzw. Artgruppen an der Gesamtaktivität am *Standort 1* über den gesamten Untersuchungszeitraum 2024 (bezogen auf Kontakte).



**Abbildung A-2:** Anzahl an Fledermauskontakten pro Nacht am *Standort 1* (08.05.2024, 04.06.2024, 18.07.2024, 12.08.2024, 04.09.2024).



**Abbildung A-3:** *Standort 1* - Anzahl an Fledermauskontakten am 08.05./09.05.2024.

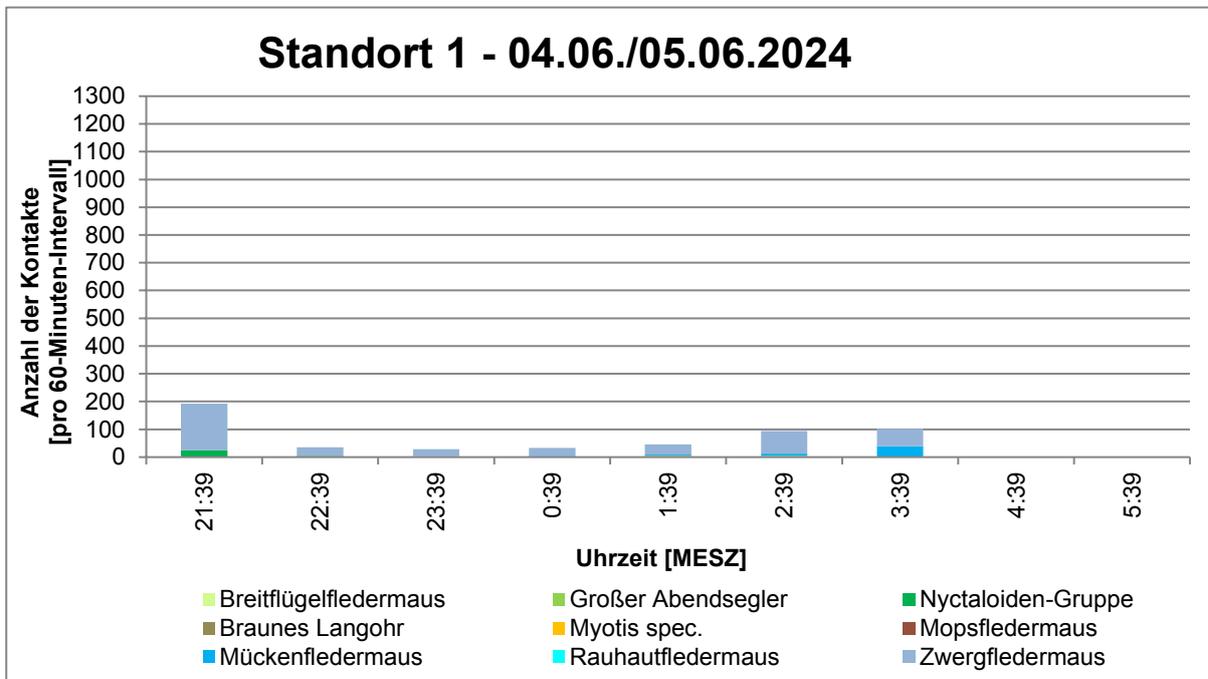


Abbildung A-4: Standort 1 - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.06./05.06.2024.

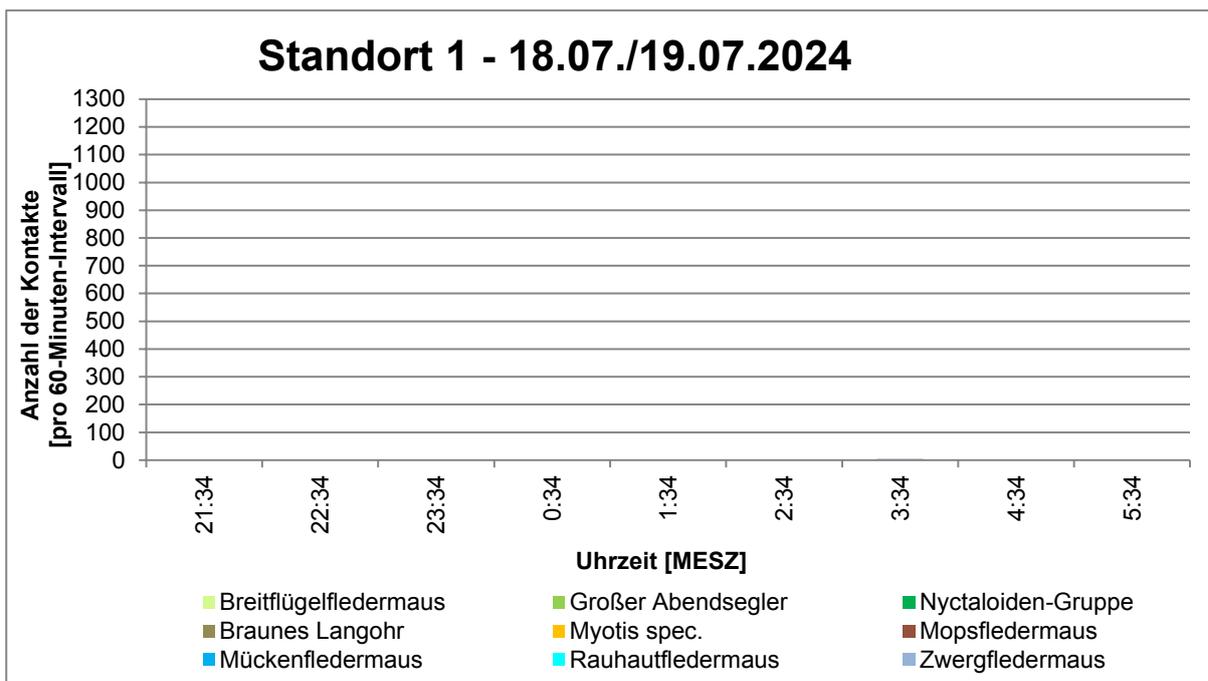


Abbildung A-5: Standort 1 - Anzahl an Fledermauskontakten am 18.07./19.07.2024.

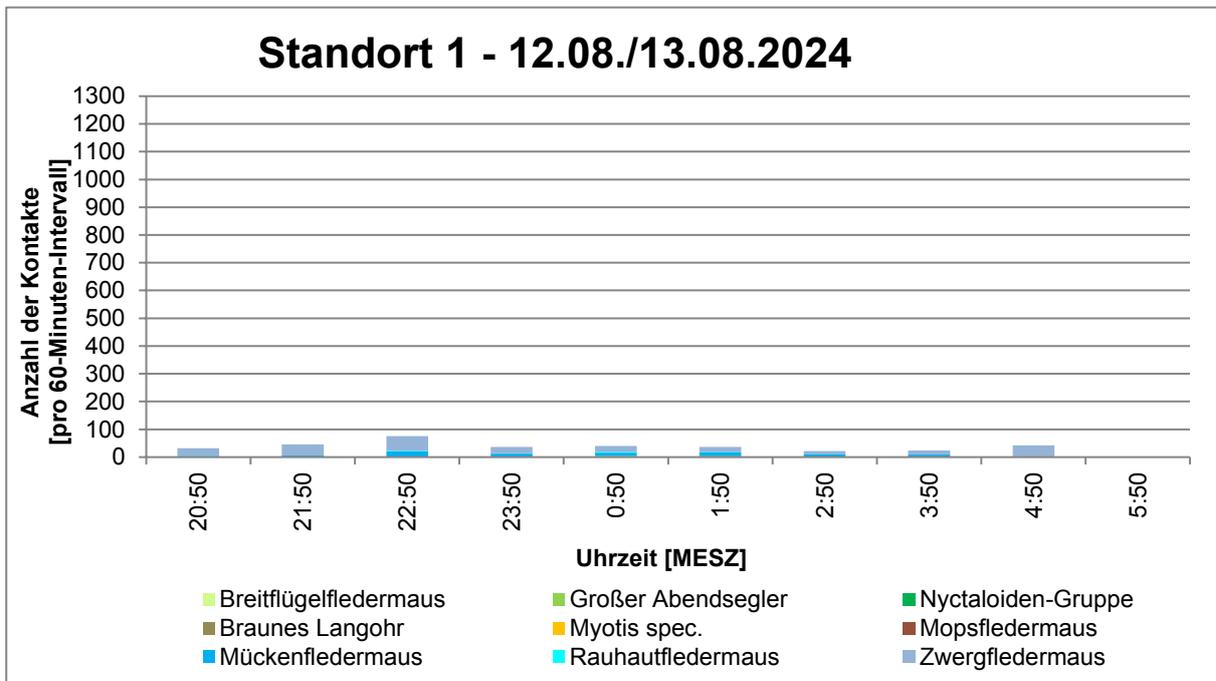


Abbildung A-6: Standort 1 - Anzahl an Fledermauskontakten am 12.08./13.08.2024.

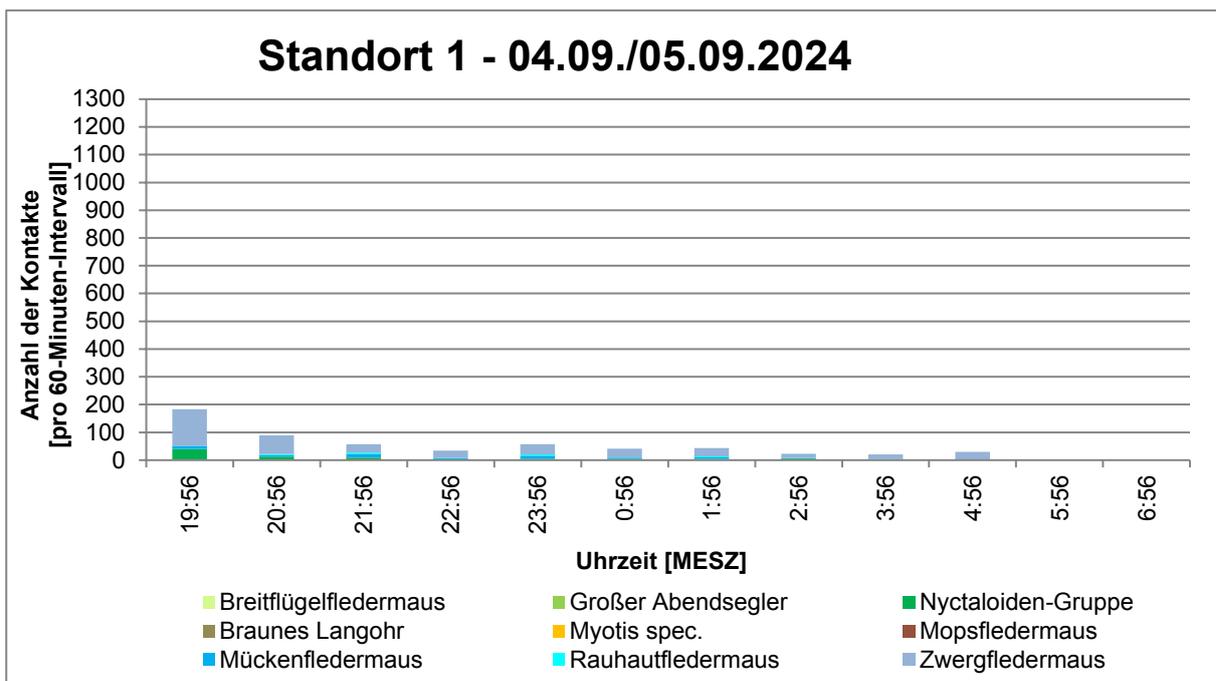
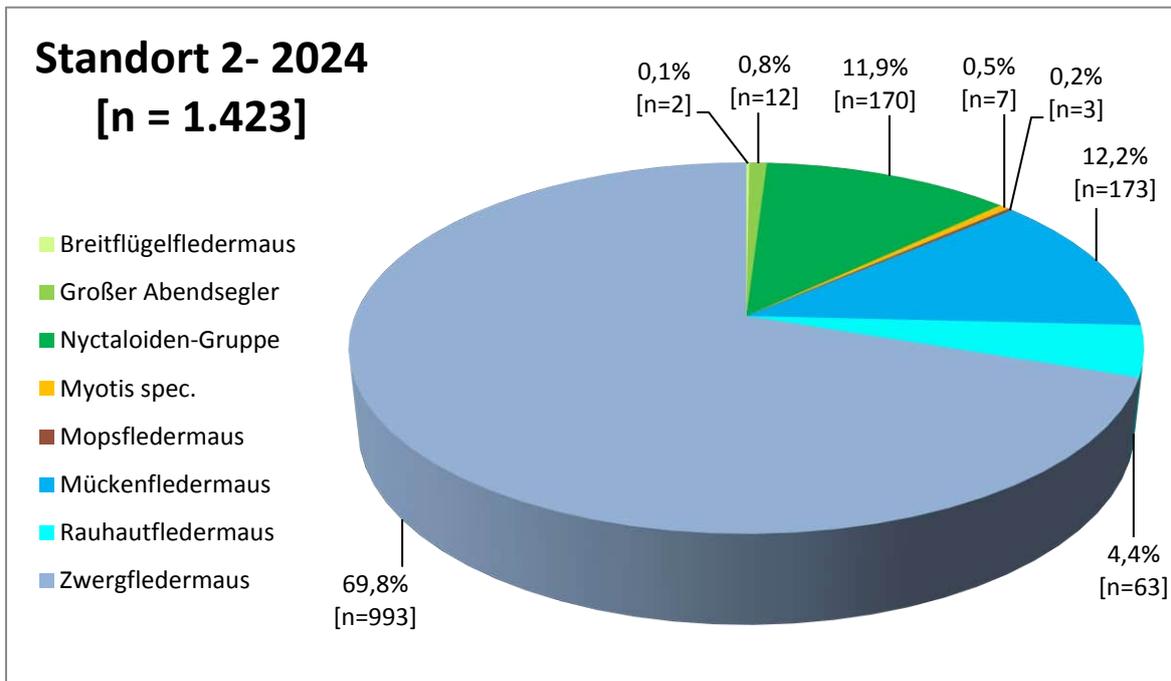
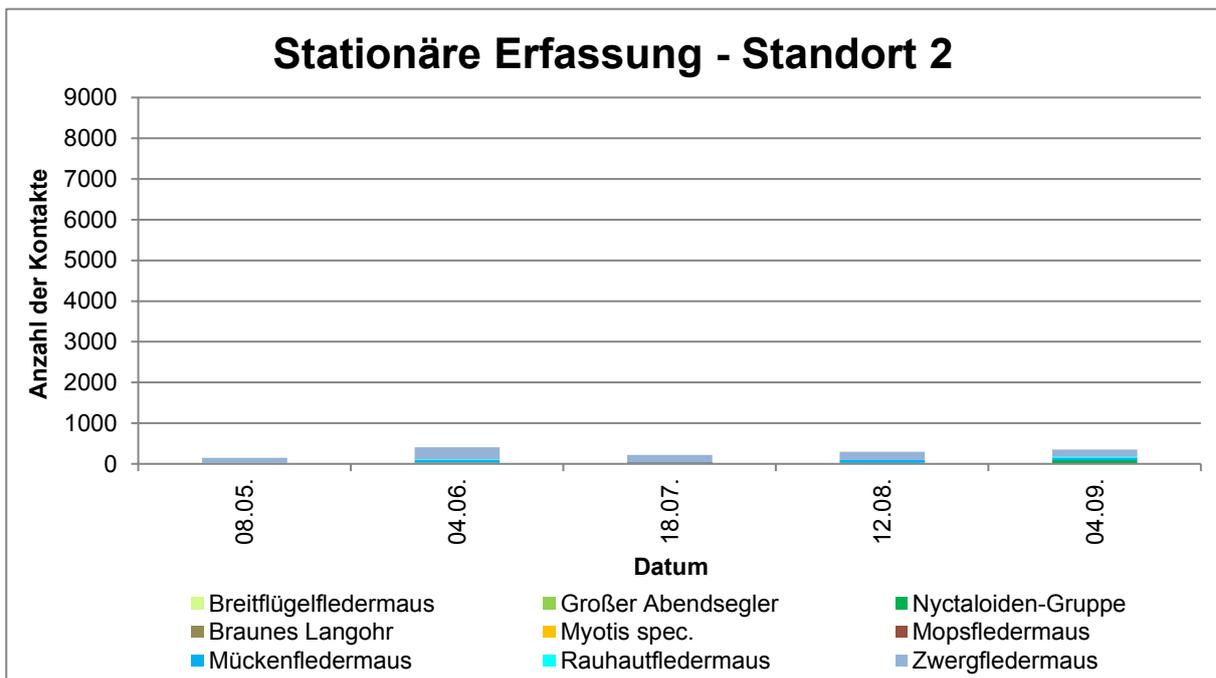


Abbildung A-7: Standort 1 - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.09./05.09.2024.



**Abbildung A-8:** Darstellung des Anteils der verschiedenen detektierten Arten- bzw. Artgruppen an der Gesamtaktivität am Standort 2 über den gesamten Untersuchungszeitraum 2024 (bezogen auf Kontakte).



**Abbildung A-9:** Anzahl an Fledermauskontakten pro Nacht am Standort 2 (08.05.2024, 04.06.2024, 18.07.2024, 12.08.2024, 04.09.2024).

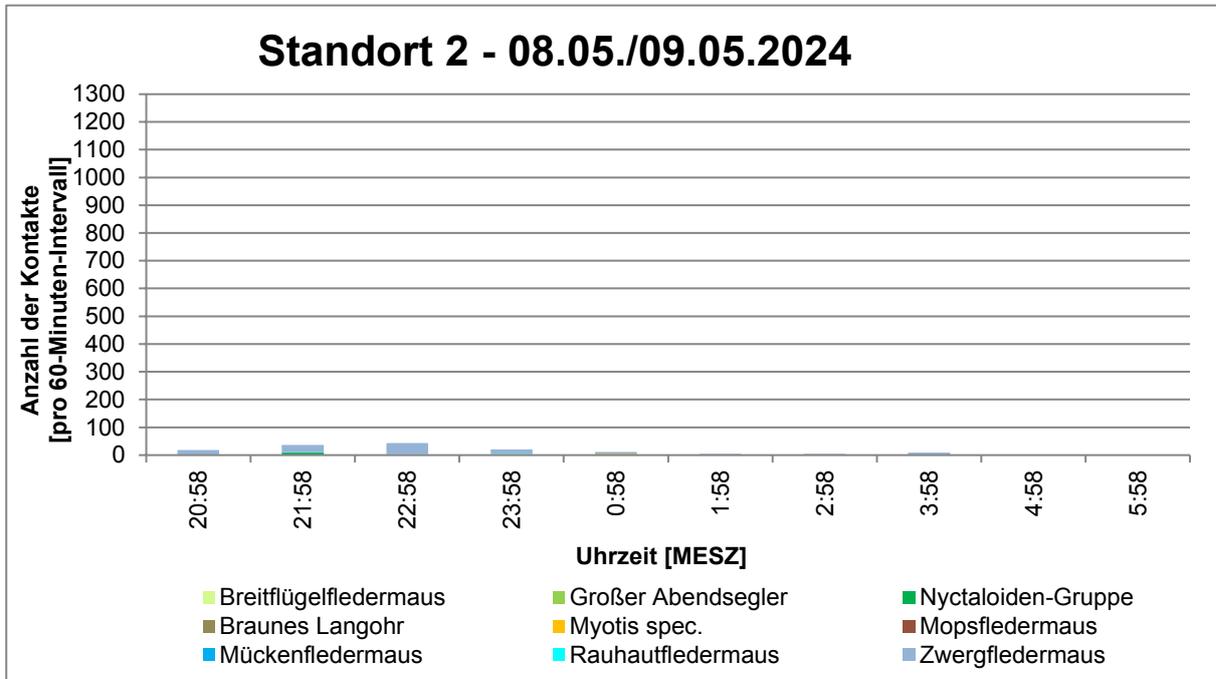


Abbildung A-10: Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 08.05./09.05.2024.

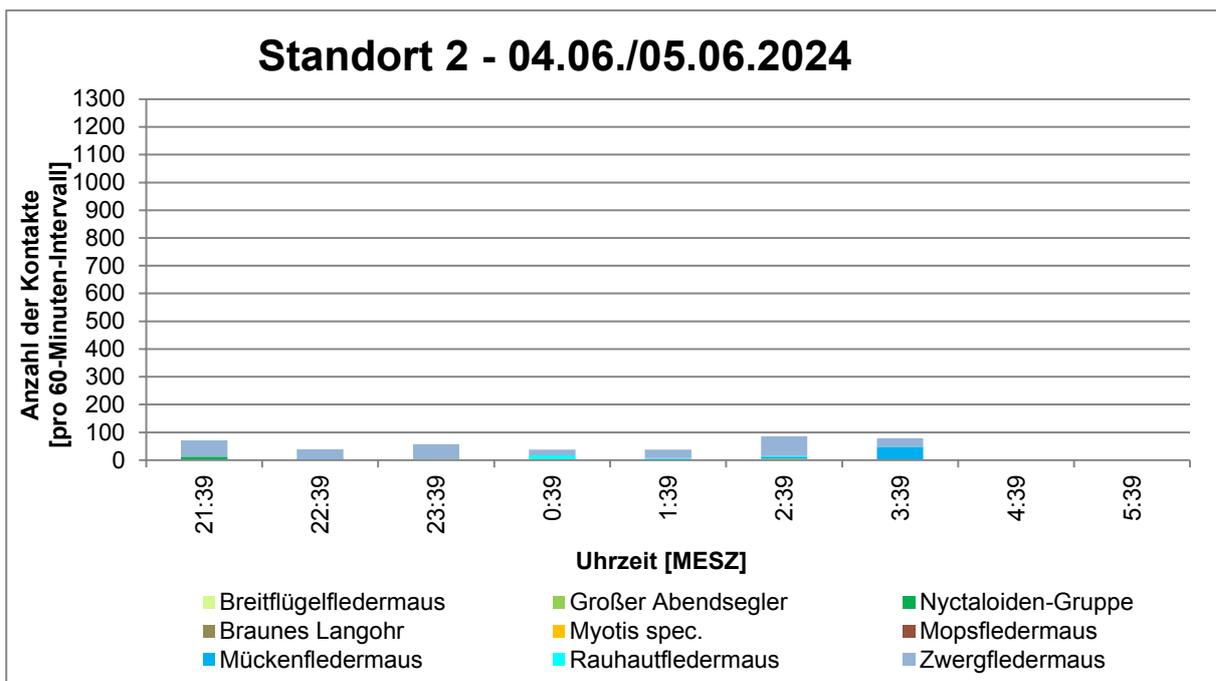


Abbildung A-11: Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.06./05.06.2024.

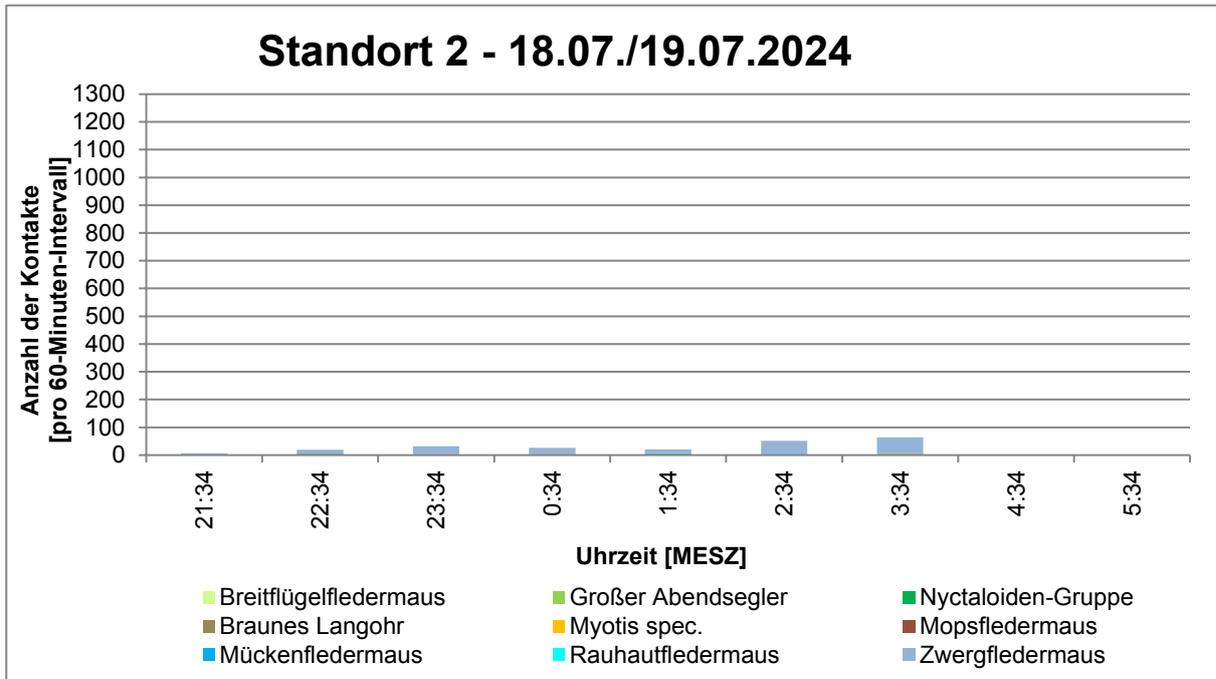


Abbildung A-12: Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 18.07./19.07.2024.

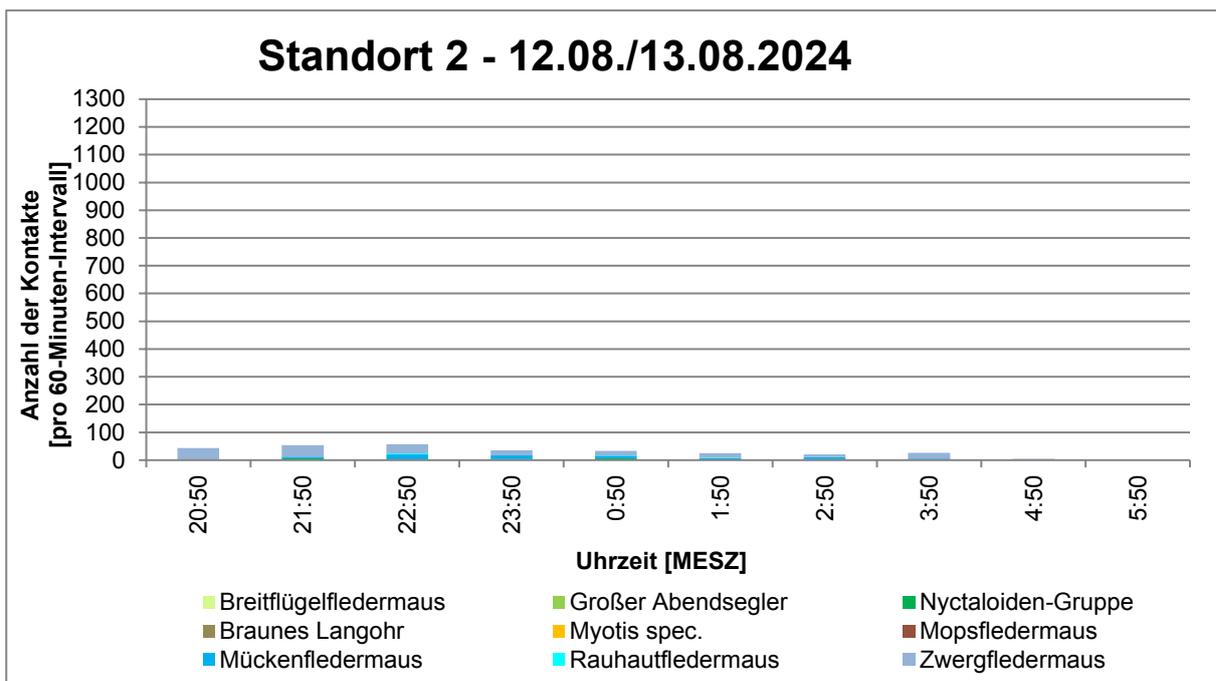


Abbildung A-13: Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 12.08./13.08.2024.

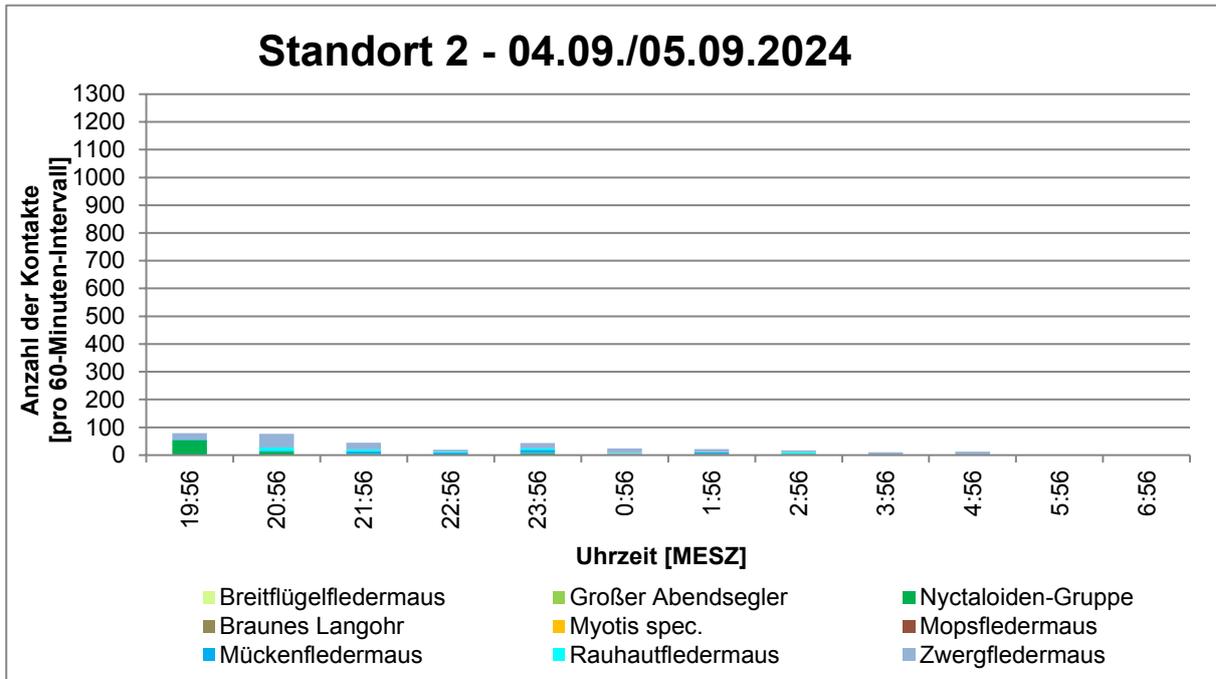


Abbildung A-14: Standort 2 - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.09./05.09.2024.

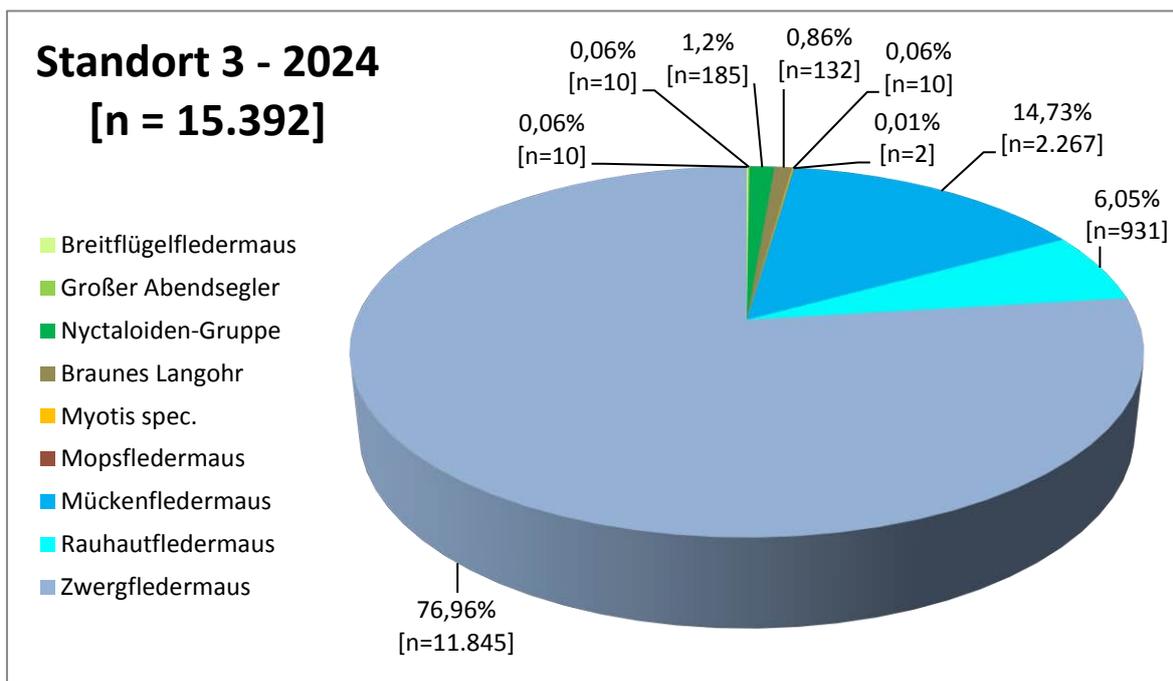
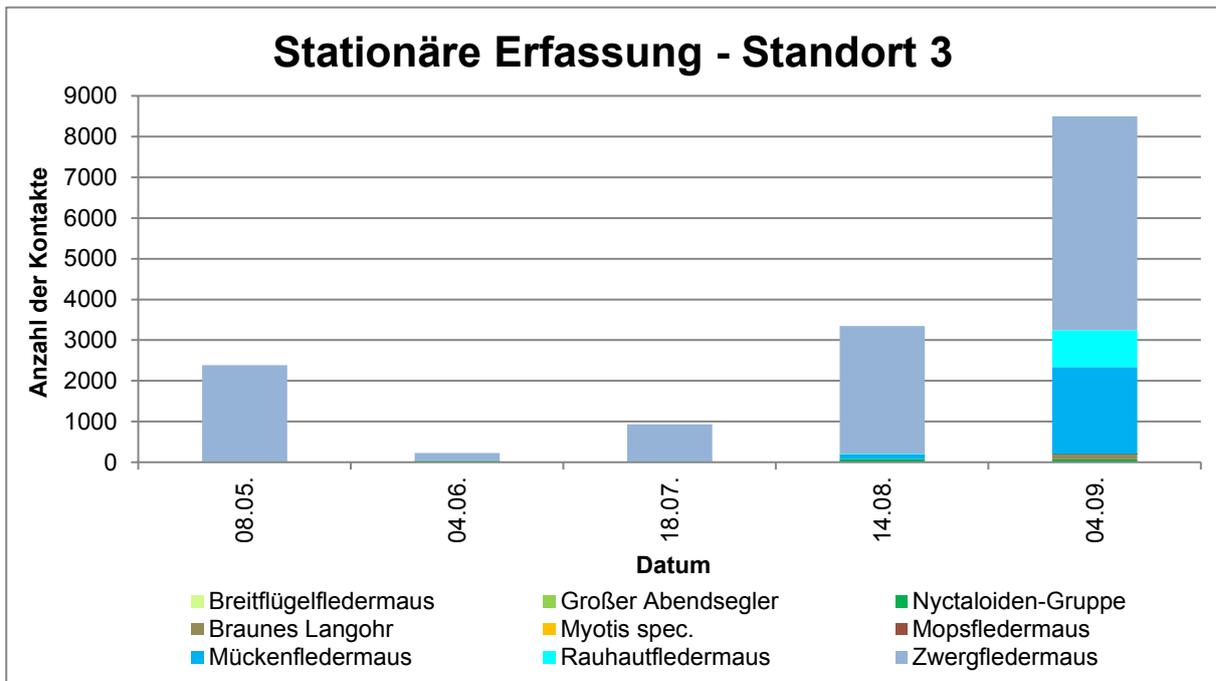
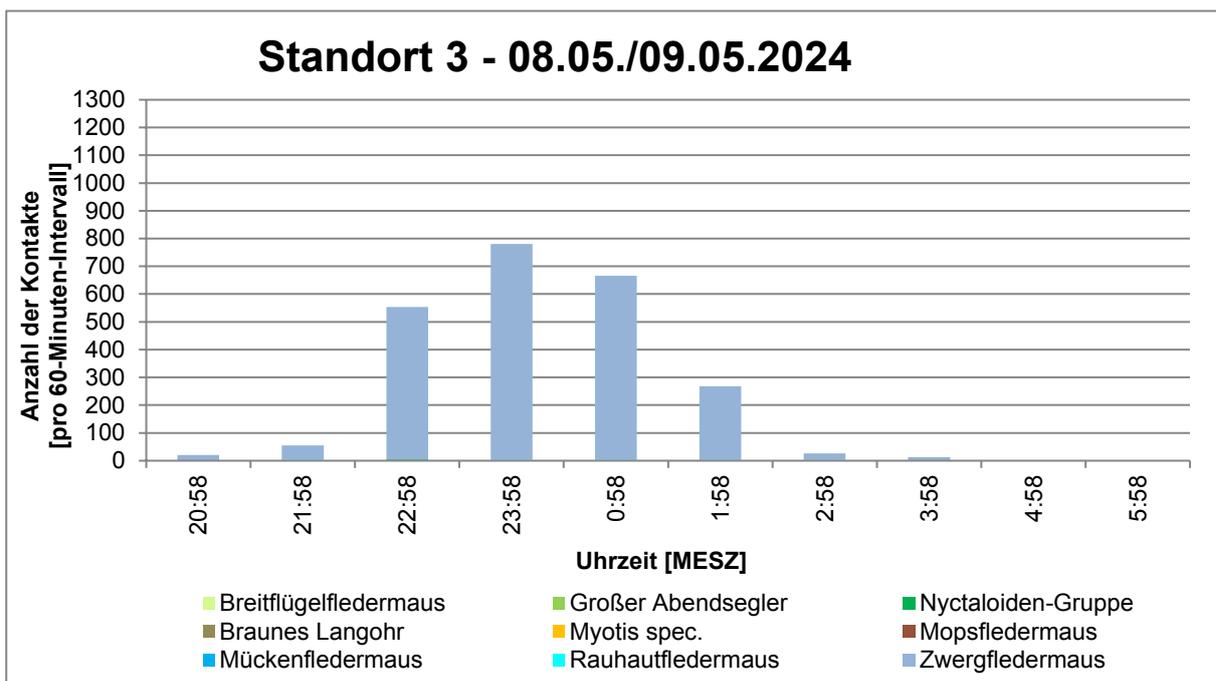


Abbildung A-15: Darstellung des Anteils der verschiedenen detektierten Arten- bzw. Artgruppen an der Gesamtaktivität am Standort 3 über den gesamten Untersuchungszeitraum 2024 (bezogen auf Kontakte).



**Abbildung A-16:** Anzahl an Fledermauskontakten pro Nacht am *Standort 3* (08.05.2024, 04.06.2024, 18.07.2024, 14.08.2024, 04.09.2024).



**Abbildung A-17:** *Standort 3* - Anzahl an Fledermauskontakten am 08.05./09.05.2024.

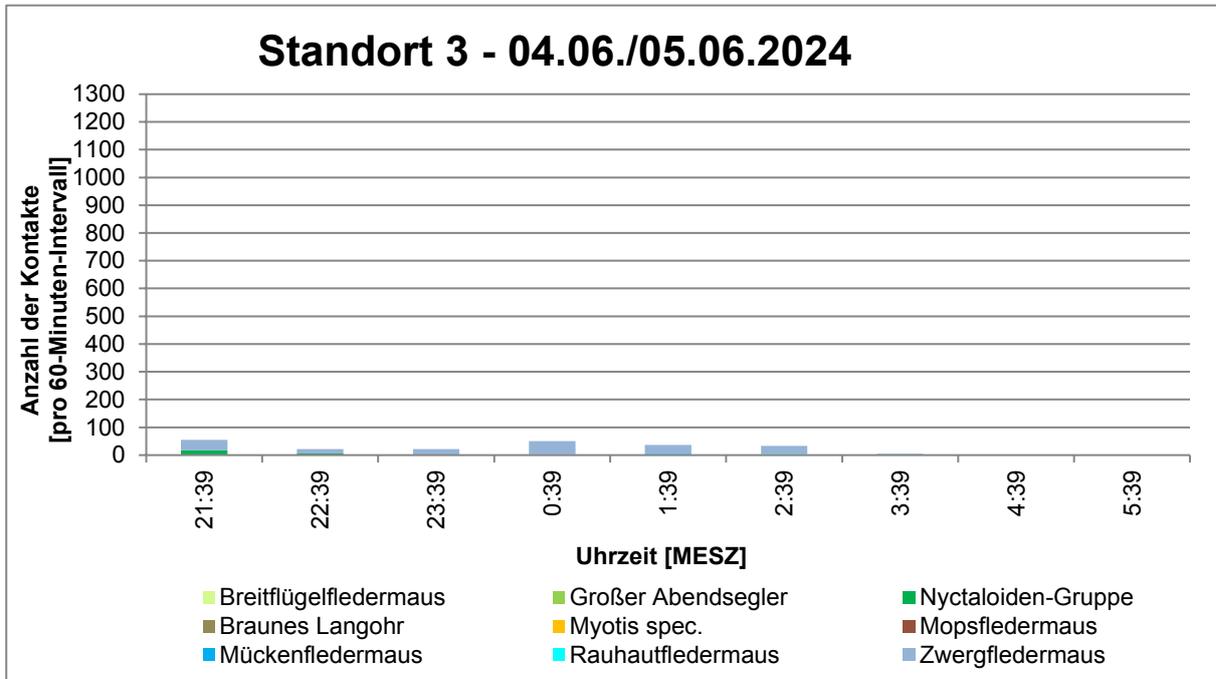


Abbildung A-18: Standort 3 - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.06./05.06.2024.

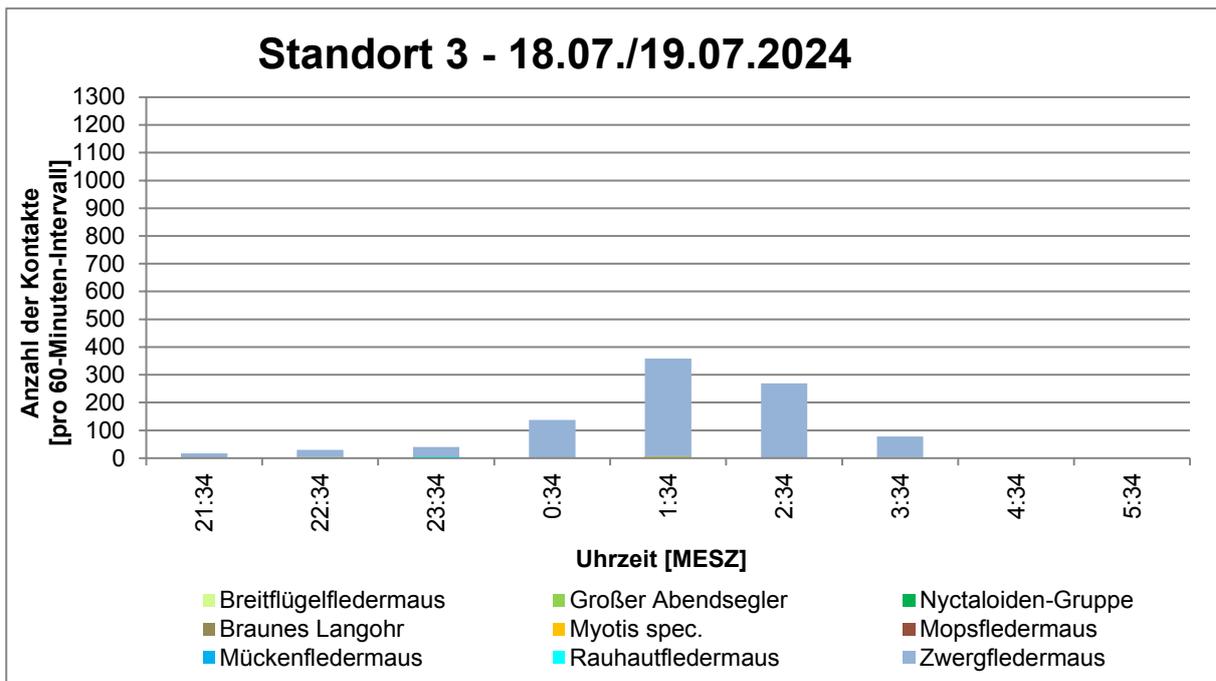


Abbildung A-19: Standort 3 - Anzahl an Fledermauskontakten am 18.07./19.07.2024.

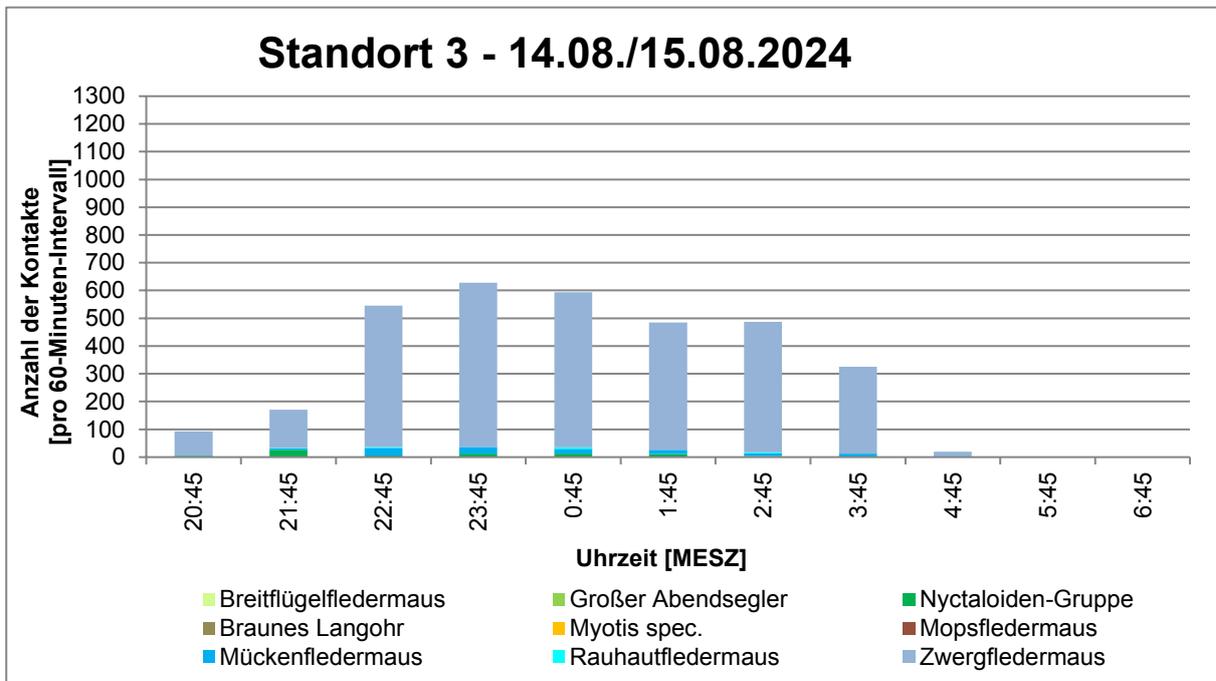


Abbildung A-20: Standort 3 - Anzahl an Fledermauskontakten am 14.08./15.08.2024.

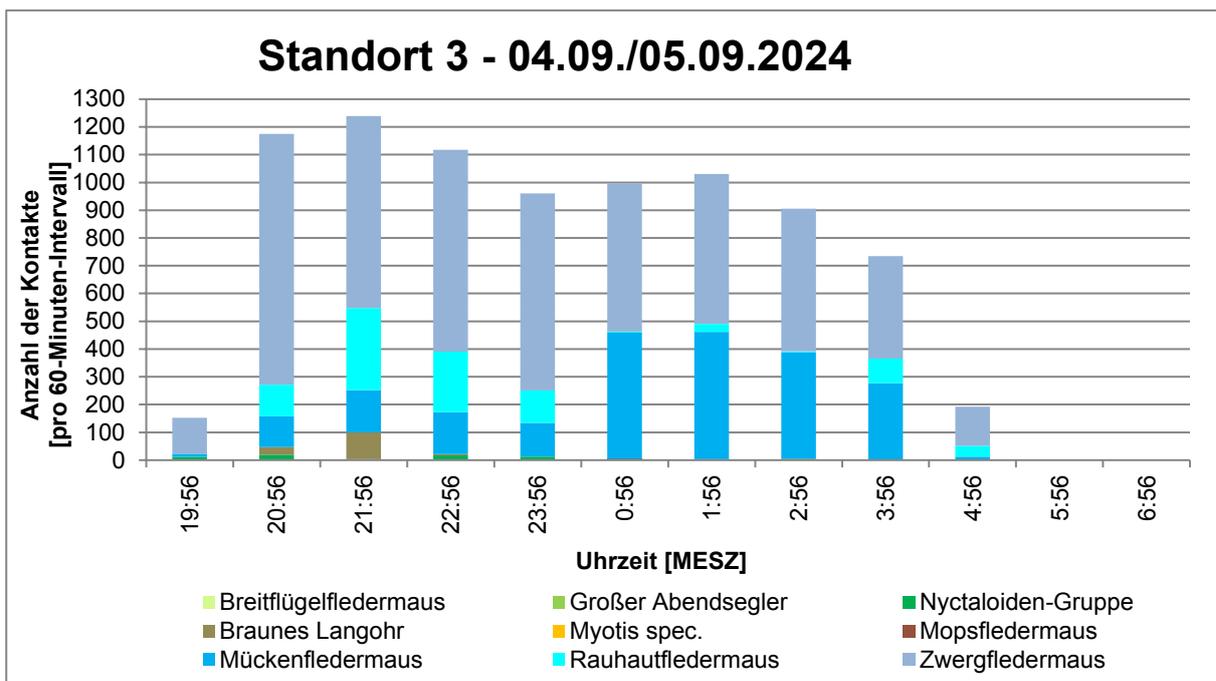
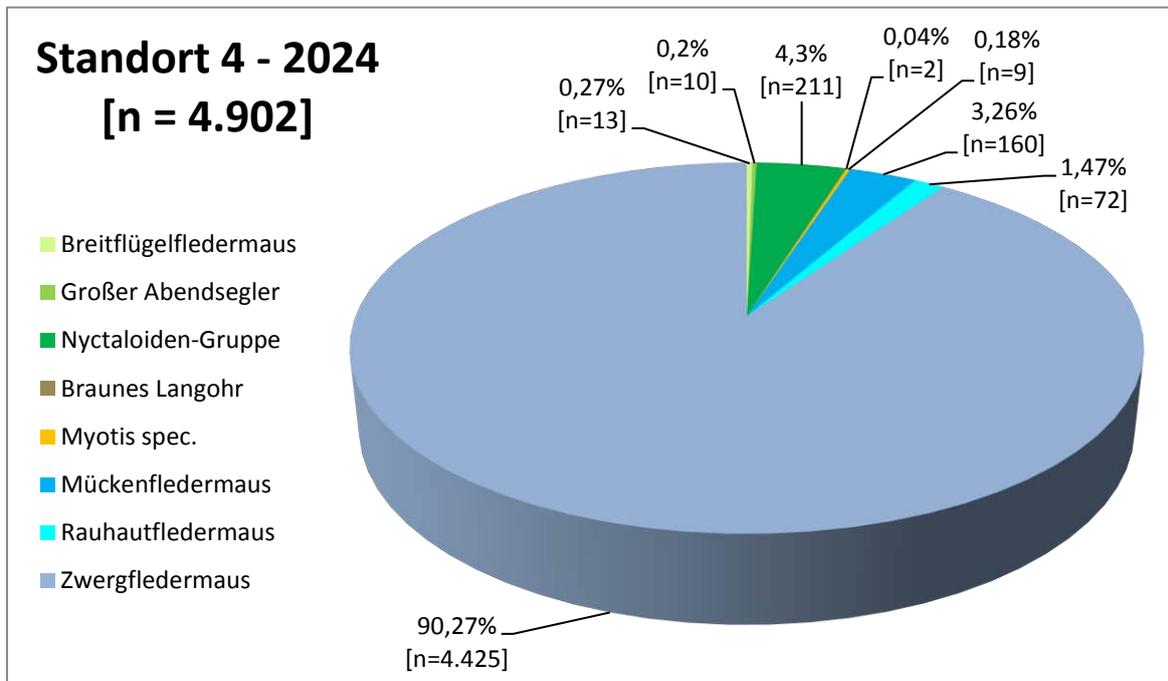
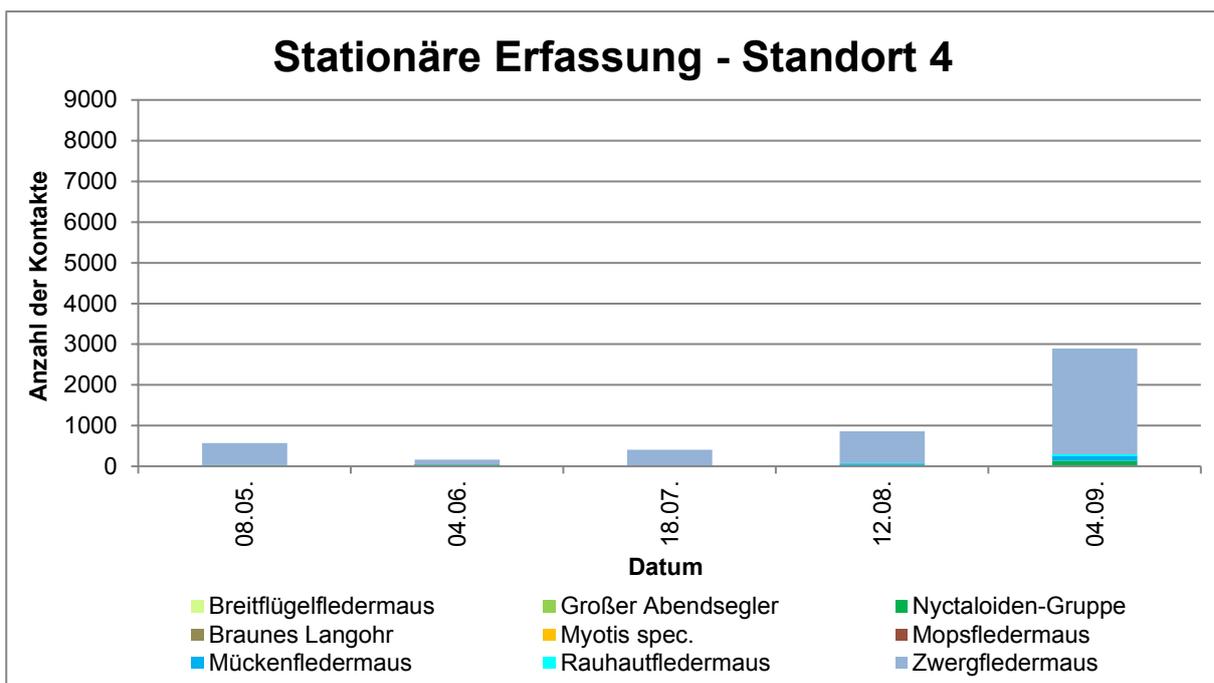


Abbildung A-21: Standort 3 - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.09./05.09.2024.



**Abbildung A-22:** Darstellung des Anteils der verschiedenen detektierten Arten- bzw. Artgruppen an der Gesamtaktivität am Standort 4 über den gesamten Untersuchungszeitraum 2024 (bezogen auf Kontakte).



**Abbildung A-23:** Anzahl an Fledermauskontakten pro Nacht am Standort 4 (08.05.2024, 04.06.2024, 18.07.2024, 12.08.2024, 04.09.2024).

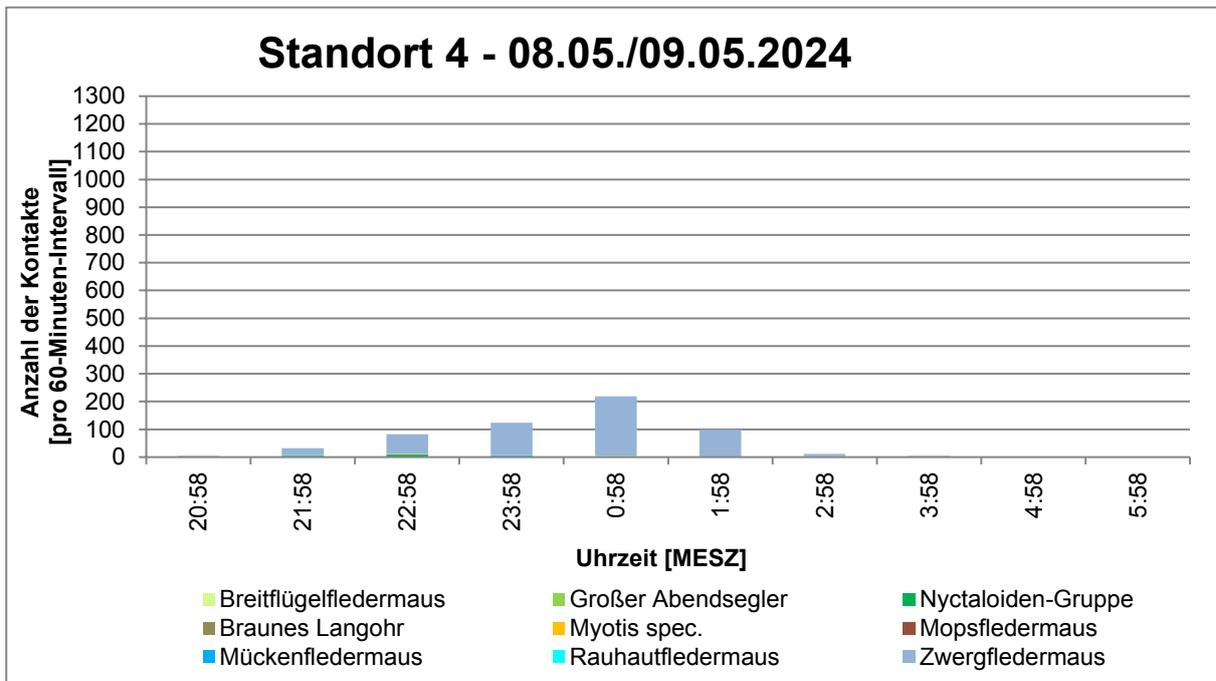


Abbildung A-24: Standort 4 - Anzahl an Fledermauskontakten am 08.05./09.05.2024.

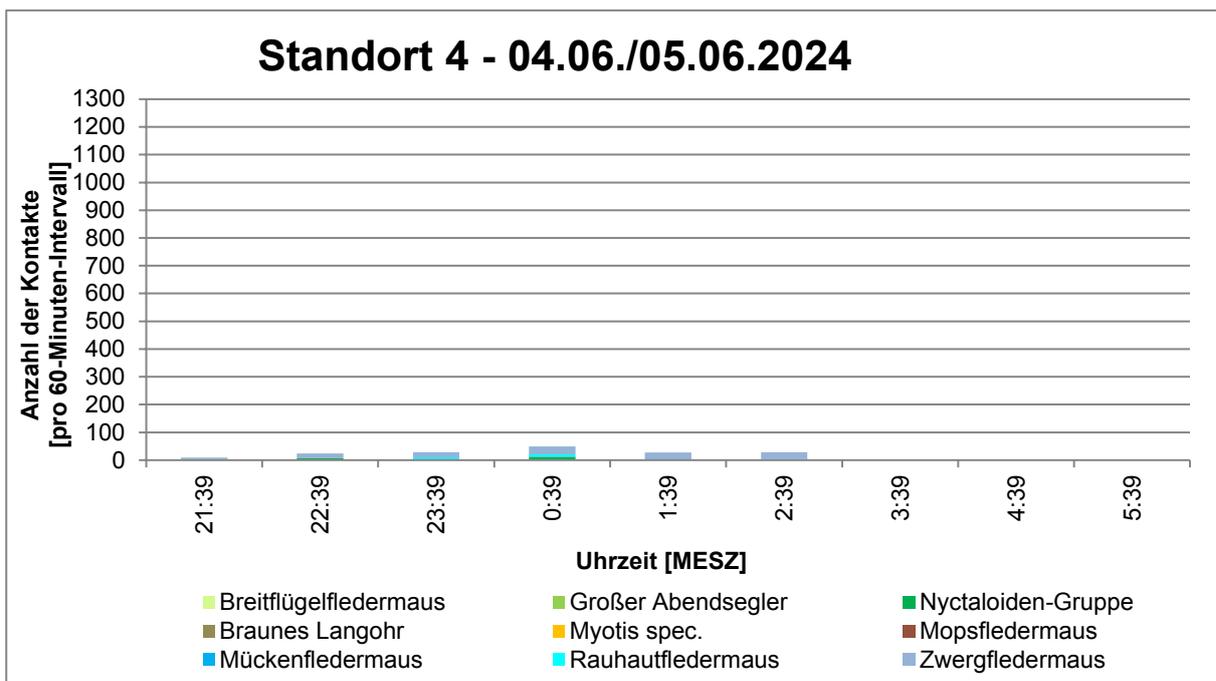


Abbildung A-25: Standort 4 - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.06./05.06.2024.

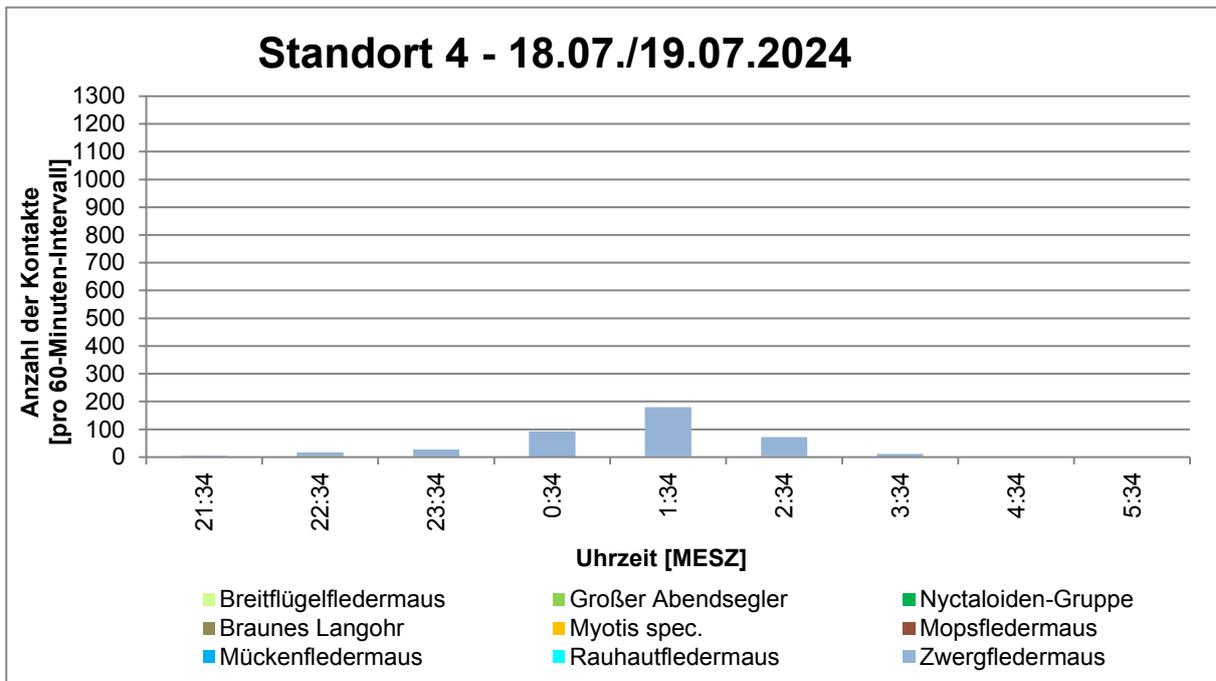


Abbildung A-26: Standort 4 - Anzahl an Fledermauskontakten am 18.07./19.07.2024.

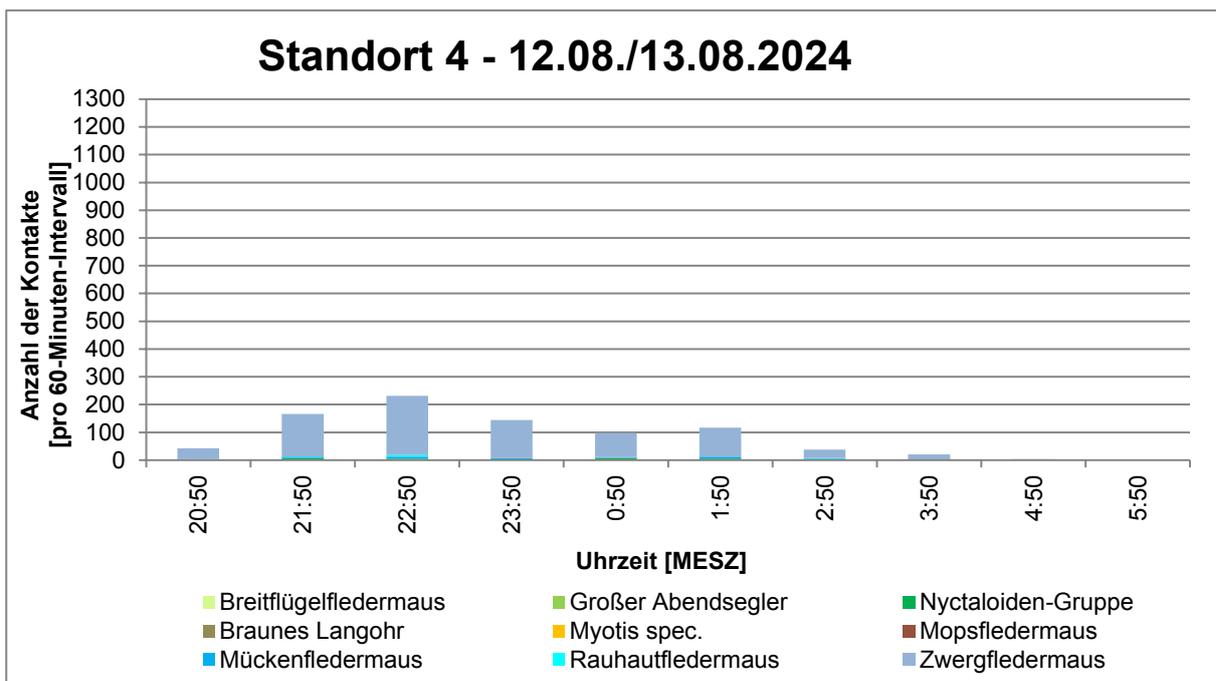


Abbildung A-27: Standort 4 - Anzahl an Fledermauskontakten am 12.08./13.08.2024.

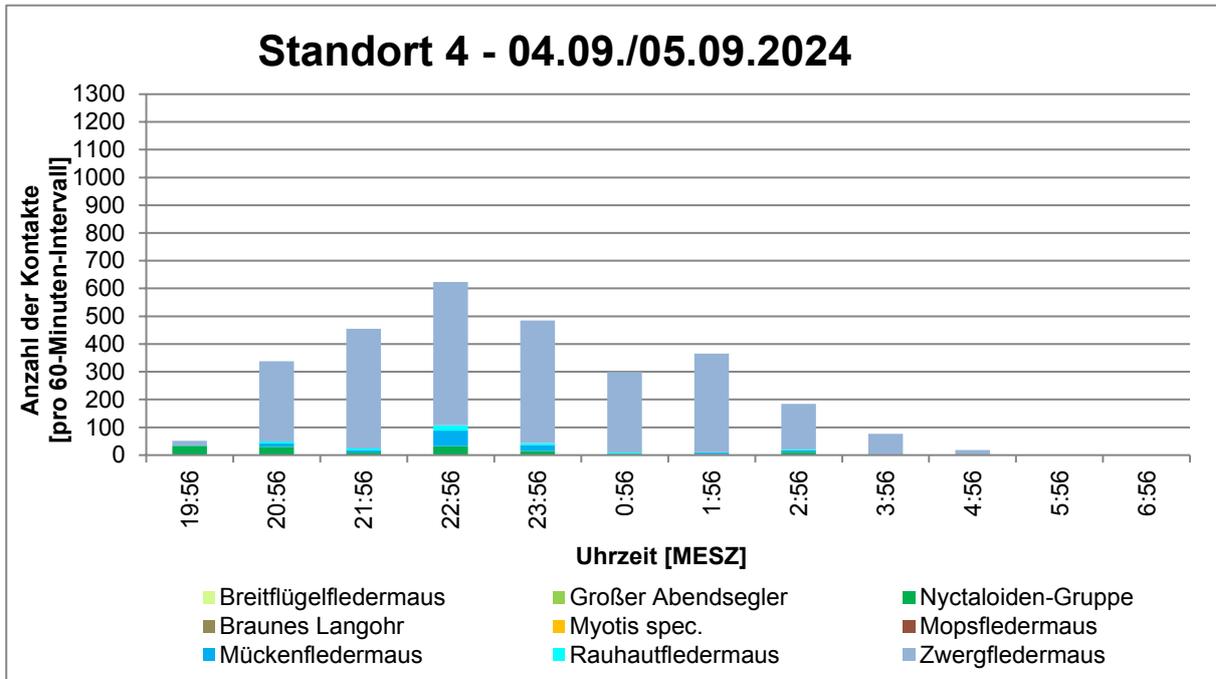


Abbildung A-28: Standort 4 - Anzahl an Fledermauskontakten am 04.09./05.09.2024.

**Gesamtüberblick Standort 1 bis Standort 4**

In der nachfolgenden Abbildung A-29 wurden für alle vier Standorte in einem Überblick die Fledermauskontakte pro Untersuchungsnacht über den gesamten Untersuchungszeitraum grafisch dargestellt.

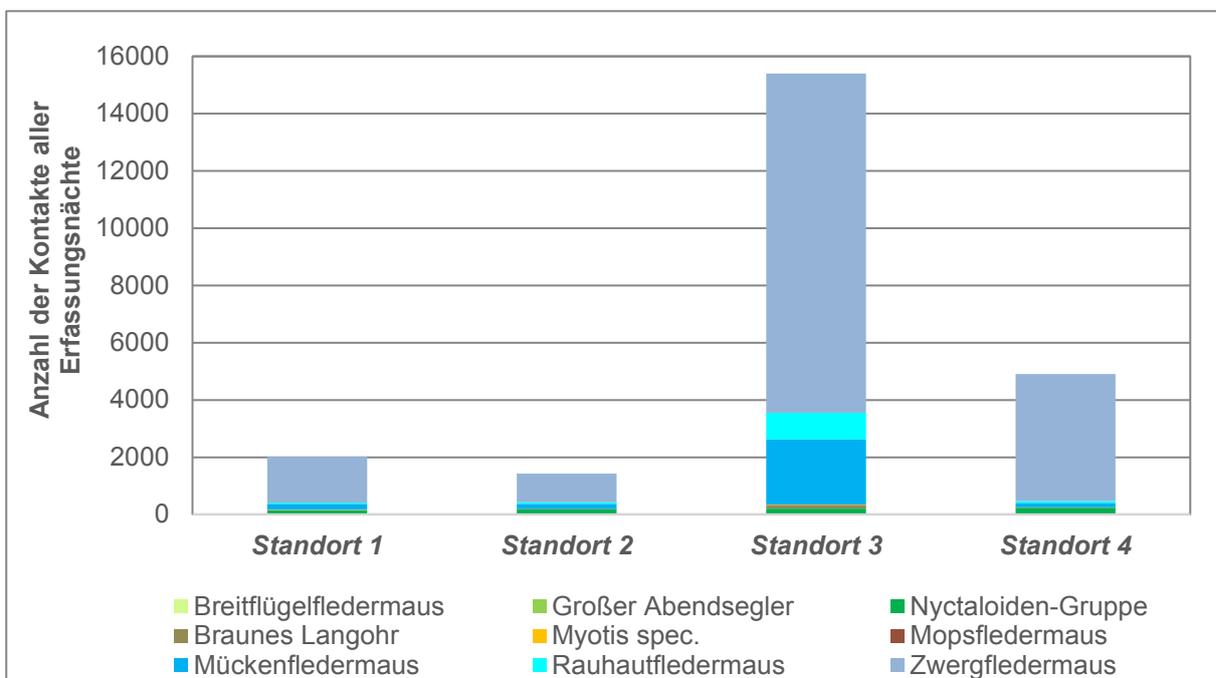


Abbildung A-29: Überblick zur Anzahl an Fledermauskontakten aller Erfassungsnächte während des Untersuchungszeitraumes an jedem einzelnen Standort (Standort 1 bis Standort 4).

## **13 Anlage 6: Gesamtartenliste Brutvögel und Nahrungsgäste**

**Tabelle A-3:** Gesamtartenliste der Brutvogelarten und Nahrungsgäste

| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher Name        | Schutz/<br>Gefährdung* | Status** |
|------------------|--------------------------------|------------------------|----------|
| Amsel            | <i>Turdus merula</i>           | -                      | BV       |
| Blaumeise        | <i>Cyanistes caeruleus</i>     | -                      | BV       |
| Bluthänfling     | <i>Carduelis cannabina</i>     | MV V, BRD 3            | BV       |
| Dorngrasmücke    | <i>Sylvia communis</i>         |                        | BV       |
| Eichelhäher      | <i>Garrulus glandarius</i>     |                        | NG       |
| Elster           | <i>Pica pica</i>               | -                      | BV, NG   |
| Fitis            | <i>Phylloscopus trochilus</i>  | -                      | BV, NG   |
| Feldlerche       | <i>Alauda arvensis</i>         | MV 3, BRD 3            | BV       |
| Gelbspötter      | <i>Hippolais icterina</i>      |                        | BV       |
| Goldammer        | <i>Emberiza citrinella</i>     | MV V                   | BV       |
| Graureiher       | <i>Ardea cinerea</i>           |                        | ÜF       |
| Grauschnäpper    | <i>Muscicapa striata</i>       | BRD V                  | BV       |
| Grünfink         | <i>Chloris chloris</i>         | -                      | BV       |
| Hausrotschwanz   | <i>Phoenicurus ochruros</i>    | -                      | BV       |
| Hausperling      | <i>Passer domesticus</i>       | MV V                   | BV       |
| Heckenbraunelle  | <i>Prunella modularis</i>      | -                      | BV       |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i>          | -                      | BV       |
| Kohlmeise        | <i>Parus major</i>             | -                      | BV       |
| Mehlschwalbe     | <i>Delichon urbicum</i>        | MV V, BRD 3            | BV, NG   |
| Mönchsgrasmücke  | <i>Sylvia atricapilla</i>      | -                      | BV       |
| Nachtigall       | <i>Luscinia megarhynchos</i>   | -                      | BV       |
| Nebelkrähe       | <i>Corvus cornix</i>           |                        | BV, NG   |
| Ringeltaube      | <i>Columba palumbus</i>        | -                      | BV, NG   |
| Rotkehlchen      | <i>Erithacus rubecula</i>      | -                      | BV       |
| Silbermöwe       | <i>Larus argentatus</i>        |                        | ÜF       |
| Singdrossel      | <i>Turdus philomelos</i>       | -                      | BV       |
| Star             | <i>Sturnus vulgaris</i>        |                        | BV       |
| Türkentaube      | <i>Streptopelia decaocto</i>   | -                      | BV, NG   |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i>          | -                      | NG       |
| Zaunkönig        | <i>Troglodytes troglodytes</i> | -                      | BV       |
| Zilpzalp         | <i>Phylloscopus collybita</i>  | -                      | BV       |

**Erläuterungen:**

## \*) Gefährdung:

VÖKLER et al. (2014): MV R – in Mecklenburg-Vorpommern extrem selten; MV 1 – in Mecklenburg-Vorpommern vom Aussterben bedroht; MV 2 = in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet; MV V = in Mecklenburg-Vorpommern in der Vorwarnliste geführt. RYSLAVY et al. (2021): BRD 2 = in der BRD stark gefährdet; BRD 3 = in der BRD gefährdet; BRD V = in der BRD in der Vorwarnliste geführt.

## Schutz:

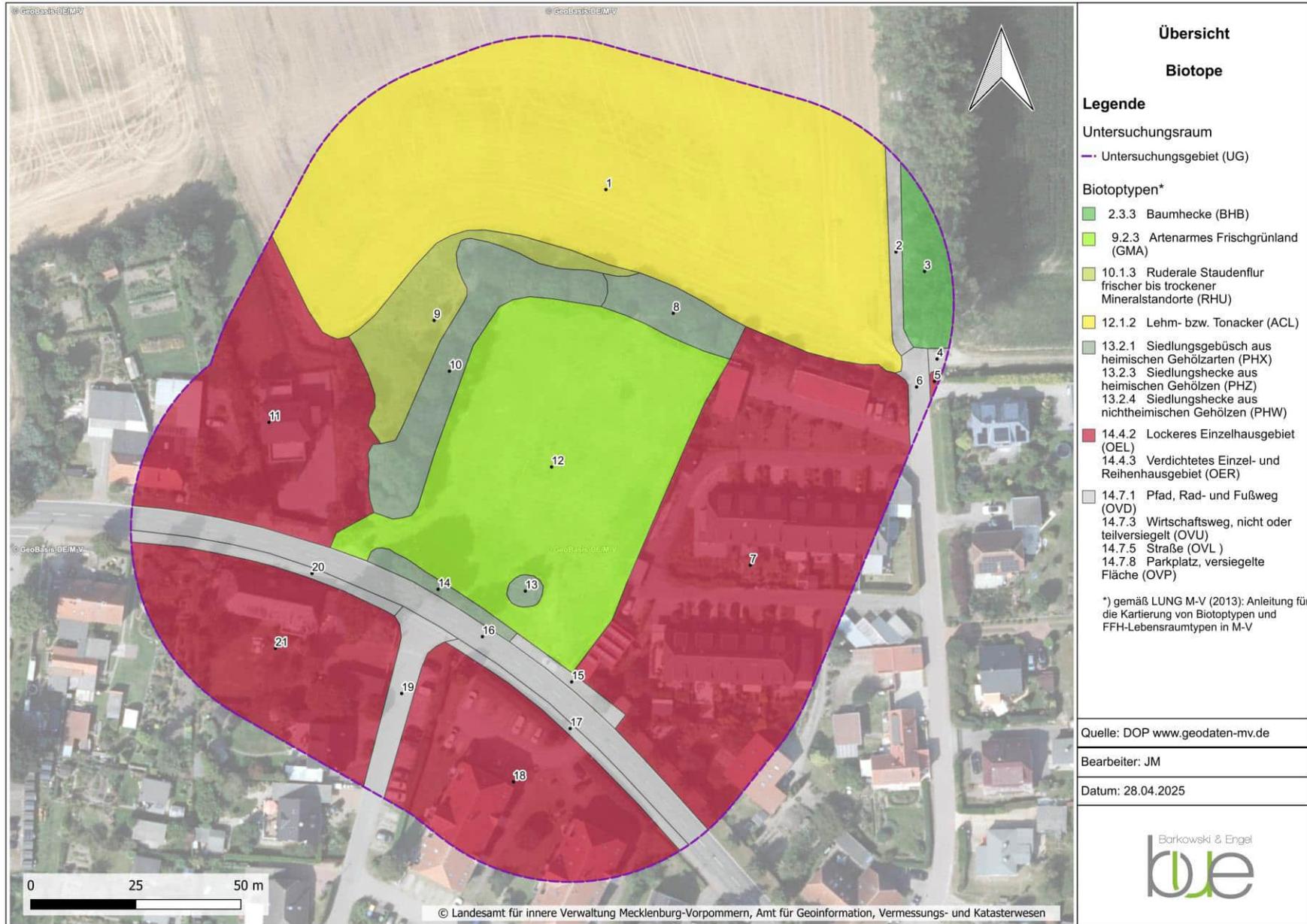
BASV-S = nach Bundesartenschutzverordnung Anhang 1 Spalte 3 „streng geschützte“ Art;

EG 338 = Nach der Verordnung (EU) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels streng geschützte Art;

EG = Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

## \*\*) Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast zur Brutperiode

## **14 Anlage 7: Biotope**



Karte 7: Kartierte Biotope im Untersuchungsgebiet.

**Tabelle A-4:** Liste der Biotoptypen des Untersuchungsgebietes

| Biotop-Nummer | Biotoptyp | Beschreibung  | Fläche (m <sup>2</sup> ) |
|---------------|-----------|---|--------------------------|
| 1             | ACL       | Acker   | 7.255                    |
| 2             | OVU       | Wirtschaftsweg, teilversiegelt  | 150                      |
| 3             | BHB       | Hecke mit Überhälter (100 %), <i>Populus nigra</i> , <i>Prunus domestica</i> subsp. <i>syriaca</i>  | 397                      |
| 4             | OVU       | Wirtschaftsweg, unversiegelt  | 23                       |
| 5             | OEL       | Lockereres Einzelhausgebiet   | 12                       |
| 6             | OVL       | Kommunale Straße  | 104                      |
| 7             | OER       | Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet inkl. Wegen und Grünflächen   | 5.109                    |
| 8             | PHW       | Hecke ohne Überhälter, <i>Cornus sanguinea</i> , <i>Symphoricarpos albus</i>  | 342                      |
| 9             | RHU       | Ruderalfur mit Gebüsch, <i>Urtica dioica</i> (sehr dominant), <i>Sambucus nigra</i> , <i>Arrhenatherum elatius</i> , <i>Holcus lanatus</i> , <i>Lolium perenne</i> , <i>Dactylis glomerata</i>  | 782                      |
| 10            | PHZ       | Baumhecke (Überhälter 100 %), <i>Tilia cordata</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> , <i>Sambucus nigra</i> , <i>Euonymus latifolius</i> , <i>Philadelphus pubescens</i> , <i>Pseudotsuga menziesii</i> , <i>Salix alba</i> , <i>Betula pendula</i>  | 893                      |
| 11            | OEL       | Lockereres Einzelhausgebiet   | 2.426                    |
| 12            | GMA       | Wiese, gemäht, <i>Dactylis glomerata</i> ., <i>Plantago lanceolata</i> , <i>Crepis capillaris</i> , <i>Senecio jacobea</i> , <i>Holcus lanatus</i> , <i>Trifolium pratense</i> , <i>Tanacetum vulgare</i> , <i>Medicago lupulina</i> , <i>Trifolium arvense</i> , <i>Viccia cracca</i> , <i>Rubus spec.</i> , | 4.185                    |
| 13            | PHX       | Gebüsch, <i>Rubus</i> sect. <i>Rubus</i> , <i>Juniperus communis</i> , <i>Tilia cordata</i> , <i>Ligustrum vulgare</i> , <i>Ulmus glabra</i>  | 52                       |
| 14            | PHX       | Hecke / Baumreihe, <i>Juniperus communis</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> , <i>Prunus laurocerasus</i> , <i>Tilia cordata</i>  | 138                      |
| 15            | OVP       | Parkplatz, versiegelte Fläche   | 103                      |
| 16            | OVL       | Landstraße L12  | 949                      |
| 17            | OVD       | Rad- und Fußweg   | 170                      |
| 18            | OER       | Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet inkl. Wegen und Grünflächen   | 2.185                    |
| 19            | OVL       | kommunale Straße  | 295                      |
| 20            | OVD       | Rad- und Fußweg   | 173                      |
| 21            | OEL       | Lockereres Einzelhausgebiet   | 2.126                    |